



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

Die Entstehungsgeschichte des Nürnberger
Kriegsverbrecherprozesses

Perspektiven, Planungen und Probleme der
Jahrhundertanklage

verfasst von / submitted by

Christina Leimer

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2016/ Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 347

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildg. UniSTG
UF Französisch UniSTG

Betreut von / Supervisor:

A. o. Univ. Prof. Dr. Sybille Steinbacher

Inhalt

Vorwort.....	1
Einleitung.....	3
Historischer Aufriss	5
1 Die Begriffe Krieg und Frieden in der Geschichte	5
2 Die Situation nach dem Ersten Weltkrieg.....	6
3 Der Briand- Kellogg- Pakt.....	9
4 Der Bruch des Kriegsächtungspaktes	10
5 Die alliierte Debatte	13
Erste Schritte auf dem Weg nach Nürnberg	15
6 Die Atlantik-Charta.....	15
7 Die UNWCC.....	17
8 Die Konferenz von Casablanca.....	20
9 Die Konferenz von Moskau	21
10 Der Morgenthau Plan.....	23
11 „Trial and punishment of Nazi War Criminals“	25
12 Die Konferenz von Jalta.....	26
13 Die Ergebnisse der Krimkonferenz.....	28
Finale Phase der Verhandlungen	30
14 Die Konferenz von San Francisco	31
15 Die letzte juristische Präzisierung.....	32
16 Die Grundsätze „nullum crimen, sine lege“ und „tu quoque“	33
17 Chefankläger Robert H. Jackson.....	35
18 Die Londoner Konferenz	36
19 Die Konferenz von Potsdam	40
20 Das Londoner Vier-Mächte Abkommen	42
21 Das Statut für den Internationalen Gerichtshof	44
Prozessvorbereitungen	47
22 Die Beweismittelsuche.....	47
23 Der Gerichtsort Nürnberg	49
Die einzelnen Anklagepunkte	51
24 Gemeinsamer Plan oder Verschwörung.....	51
25 Verbrechen gegen den Frieden	52
26 Kriegsverbrechen	56
27 Verbrechen gegen die Menschlichkeit.....	57

28	Das Zusammenstellen der Anklageliste	60
29	Die Angeklagten.....	63
30	Die angeklagten Organisationen	68
31	Die Korps der politischen Leiter der NSDAP.....	70
32	Die Gestapo und der SD.....	72
33	Die SS.....	74
34	Die SA	76
35	Die Reichsregierung.....	77
36	Der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht.....	77
	Startschuss zum Jahrhundertprozess	78
37	Rollenverteilung im Prozess	78
38	Auftakt in Berlin	82
39	Aufräumarbeiten im Schwurgerichtssaal 600	84
40	Gefängnisalltag in Nürnberg.....	86
41	Prozessbeginn.....	88
42	Kontrollratsgesetz Nr. 10	90
43	Nürnberg als Ausdruck der alliierten Siegerjustiz?	92
44	Literaturverzeichnis.....	96
45	Anhang 1	99
46	Abstract	113

Vorwort

Schon relativ früh in meinem Studium habe ich den Entschluss gefasst, ein Thema für meine Diplomarbeit zu wählen, das sich in irgendeiner Art und Weise mit dem nationalsozialistischen Regime auseinandersetzt. Schon als ich noch klein war, lauschte ich gespannt den Geschichten meiner Urgroßmutter, die von ihrer Leidenszeit während der NS Herrschaft erzählte. Als ich im Rahmen eines Seminars an der Universität mit dem Nürnberger Prozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher in Berührung kam, war meine Entscheidung so gut wie gefallen. Mein besonderes Interesse galt dabei stets diesem gewaltigen Vorhaben der Alliierten, einen internationalen Strafprozess auf die Beine zu stellen, die ehemaligen Nazi-Größen anzuklagen und sie vor Gericht zu stellen. Auf meine Bitte hin ermöglichte es mir Frau Professor Steinbacher jene Thematik im Rahmen einer Diplomarbeit zu erarbeiten. Nach einigen Monaten der Recherche bemerkte ich, dass die Literatur zu den Nürnberger Prozessen zwar schier unerschöpflich schien, ich jedoch meine Fragestellungen eingrenzen und konkretisieren musste. Ich widmete mich nun gänzlich der schrittweisen Entstehungsgeschichte dieses Jahrhundertprozesses und der alliierten Bemühungen, die Kriegsverbrecher auf legalem Wege und im Sinne der Rechtsprechung abzuurteilen. Im Fokus stand für mich stets, die historische und in gewisser Hinsicht auch völkerrechtliche Bedeutung dieses Vorhabens aufzuzeigen. Ich kann an diesem Punkt nur hoffen, dass mir dies bestmöglich gelungen ist. In jedem Fall hat mir die aktive Auseinandersetzung mit diesem Teil der Geschichte außerordentliche Freude bereitet und mein Leben überwiegend positiv beeinflusst. An dieser Stelle möchte ich mich bei Frau Univ. Prof. Dr. Sybille Steinbacher für die Betreuung dieser Arbeit bedanken, sowie ihren Beitrag zum Gelingen des Textes hervorheben. Mein ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern, die mir in meinem Leben stets zur Seite gestanden sind und mir mein Studium überhaupt erst ermöglicht haben.

Mein weiterer Dank richtet sich an meine Schwester Verena, die ich in meinem Leben nicht missen möchte.

Ich danke auch all meinen Freunden, die mich während meiner Studienzeit immer unterstützt haben und zum Abschließen dieser Arbeit entscheidend beigetragen haben.

Vor allem an meine einstige Studienkollegin und Freundin Mag. Bernadette Huber, die mir stets mit wertvollen Tipps zur Seite gestanden ist, möchte ich ein herzliches Dankeschön richten.

Abschließend möchte ich mich bei Herrn Michlmayr sowie bei meinem Cousin Mag. Matthias Klammer bedanken, die mir im Entstehungsprozess und der anschließenden Fertigstellung dieser Arbeit wertvolle Unterstützung entgegenbrachten.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, wie die alliierten Siegermächte des Zweiten Weltkrieges die Idee eines Internationalen Gerichtshofes zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher in die Tat umsetzen konnten. Der Fokus soll dabei auf der Entstehung des Projektes „Kriegsverbrecherprozess“ liegen und den Bemühungen der Alliierten, aber auch deren Unstimmigkeiten im Verlaufe der Verhandlungen aufzeigen.

Der Nürnberger Prozess vor dem Internationalen Militärtribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher war der erste internationale Prozess in der Geschichte, in dem die siegreichen Nationen die Besiegten vor Gericht stellten und sie ihrer Taten bezichtigte. Zwar waren zu Beginn des Prozesses am 20. November 1945 die drei ranghöchsten Naziverbrecher Adolf Hitler, Joseph Goebbels sowie Heinrich Himmler schon tot, da sie sich ihrer Verantwortung durch Selbstmord entzogen hatten, dennoch sollte der Nürnberger Prozess in die Geschichte eingehen.

In dieser Arbeit soll verdeutlicht werden, welche Maßnahmen im Vorhinein notwendig waren, um den Prozess tatsächlich durchführen zu können.

Diese Arbeit soll freilich auf die wesentlichen und durchaus in der Literatur immer wieder behandelten Aspekte dieses Jahrhundertprozesses, wie etwa die Angeklagten, den Gerichtsort Nürnberg und den in vielen Köpfen präsenten Chefankläger Justice Jackson eingehen. Doch wird die Arbeit darüber hinaus detaillierter auf die Entstehungsgeschichte Bezug nehmen.

Im Verlauf dieses Textes sollen mehrere Fragestellungen thematisiert und auch beantwortet werden. Etwa: Warum waren die Vorbereitungen auf den Jahrhundertprozess stets von Spannungen begleitet und warum stand das Vorhaben

mehrmals vor dem Abbruch? Welche Rolle spielten dabei die radikalen Vorstellungen im Umgang mit den Hauptkriegsverbrechern, die von Großbritannien geäußert wurden? Inwiefern waren die Anstrengungen der Amerikaner eigennütziger Natur und wie weit stand ihre stetige Dominanz einer Einigung im Weg?

Kann den Siegermächten der Vorwurf der Siegerjustiz gemacht werden, oder ist der Nürnberger Prozess als Entwicklung des modernen Völkerrechts anzusehen?

Im ersten Teil wird auf die Begriffe von Krieg und Frieden, die sich im Laufe der Geschichte stets veränderten, eingegangen, um ihre stetige Präsenz in den Verhandlungen um den Nürnberger Prozess zu verdeutlichen. Auf diese Weise wird versucht zu erörtern, was die Denkweise der Alliierten in den Verhandlungen prägte und sie schlussendlich über lange Wege hin zu ihrer Anklageschrift führte.

Danach soll kurz der Versuch eines Gerichtsverfahrens nach dem Ersten Weltkrieg angeschnitten, sowie die Verbrechen des Nazi-Regimes gegen das Kriegsvölkerrecht behandelt werden. Der Hauptteil umfasst die Unternehmungen der Alliierten, von den frühen Denkweisen der Behandlung der Kriegsverbrecher an, bis hin zur Aufstellung einer Verfahrensordnung, einer Angeklagtenliste sowie der Erstellung der Anklageschrift.

Historischer Aufriss

1 Die Begriffe Krieg und Frieden in der Geschichte

Die Begriffe des Krieges und des Friedens treten in allen Zeiten sowie allen Kulturräumen der Erde immer wieder in Erscheinung und sind stets präsent.

In der Neuzeit distanzierte man sich erstmals von der in der Antike entwickelten und weitverbreiteten Idee des „gerechten Krieges“ (*bellum iustum*), der als kriegsverhütend bezeichnet werden kann. Diese Lehre vom gerechten Krieg definiert die Auffassung, der zufolge ein Krieg oder ein bewaffneter Konflikt zwischen Staaten nur dann als legitim und ethisch gerecht gelten darf, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

Das Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) ist einer staatlichen Autorität vorbehalten, die einen Krieg aus einem gerechten Grund mit richtigen Absichten sowie Zielen zu führen hat.

Das Recht im Krieg (*ius in bello*) fordert, dass während des Krieges Regeln zur Durchführung des Krieges eingehalten werden müssen, wie etwa die Zivilbevölkerung sowie Kriegsgefangene zu schützen.

In der Neuzeit trat jene Idee in den Hintergrund und man vertrat von nun an die Auffassung, dass die Souveränität eines Staates ihm auch das uneingeschränkte Recht gäbe, Kriege zu führen. Auch verwarf man die Idee, dass etwa die Zivilbevölkerung nicht unter dem Krieg leiden dürfe, vielmehr wurde dies jetzt als unvermeidbar hingenommen.¹

Im 18. und 19. Jahrhundert verschwand jene Lehre des gerechten Krieges fast gänzlich und wurde von den Regierenden nicht mehr in ihr Handeln miteinbezogen. Im Fokus stand die bereits in der Neuzeit propagierte Souveränität der Staaten. Nach jener Auffassung rechtfertigte ebendiese Souveränität alles, was ein Staat unternehmen würde. Folglich wurde auch ein Angriffskrieg akzeptiert, egal aus welchem Grund er geführt wurde.

¹ Vgl. Kastner, Klaus: Die Völker klagen an. Der Nürnberger Prozess 1945-1946. Darmstadt 2005. S. 11-13

Erst an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert kam es zu einer Kehrtwende. Die Herrscher Europas erkannten die Notwendigkeit, dass das Phänomen „Krieg“ eingedämmt werden musste. An den beiden Friedenskonferenzen von Den Haag 1899 und 1907 nahmen alle europäischen Staaten teil und legten die „Haager Landkriegsordnungen“ (HLKO), oft auch als „Haager Recht“ bezeichnet, fest. Das „Haager Recht“ ist auch heute noch wirksam, wenn auch stark weiterentwickelt. In der Haager Landkriegsordnung werden die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges definiert.

In jener Verordnung verpflichteten sich die Vertragsmächte, ihren Landherrn Verhaltensregeln hinsichtlich der Kriegsführung, der Behandlung Kriegsgefangener bzw. der Zivilbevölkerung, dem Verhalten von Besatzungstruppen, dem Verhalten gegenüber Kranken und Verwundeten sowie erlaubter und nicht erlaubter Kriegshandlungen einzuhalten. Darüber hinaus wurde auch eine Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten getroffen. Zur Gruppe der Nichtkombattanten zählten beispielsweise Militärärzte, Sanitäter, Feldgeistliche. Im Gegenteil dazu waren Kombattanten zum Kampf bestimmte Einheiten, ebenso wie Personengruppen, die die Leitung des Kampfes innehatten, zusammengefasst also all jene, die am militärischen Kampf gegen den Feind beteiligt waren. Es galt wohl als oberstes Ziel, die eigentlich unbegrenzte Freiheit über Krieg und Frieden durch ein vorgegebenes Kriegsführungsrecht einzuschränken. ²

2 Die Situation nach dem Ersten Weltkrieg

Der Erste Weltkrieg und die daraus resultierenden Friedensschlüsse forderten eine neue Betrachtung des Kriegsvölkerrechts. In Artikel 231 des Versailler Vertrages vom 28.6.1919 wurde Deutschland die alleinige Schuld für den Kriegsausbruch gegeben. Darüber hinaus forderten die Alliierten die Auslieferung des deutschen Kaisers Wilhelm II. Dieser war auf Anraten General Ludendorffs in die Niederlande geflohen. Die deutsche Reichregierung erkannte die Forderung der Alliierten an, all

² Vgl. Kimminich, Otto: Einführung in das Völkerrecht. München 1987. S. 82-84

jene Personen, die gegen das Kriegsrecht verstoßen hatten, vor ein alliiertes Militärgericht zu stellen. Infolgedessen wurde die Auslieferung von 901 Personen verlangt, die von einem aus fünf Siegerstaaten gebildeten Gerichtshof verurteilt werden sollten. An der Spitze dieser Liste stand Kaiser Wilhelm II, die obersten Feldherren Hindenburg sowie Ludendorff, Offiziere und Mannschaften aber auch Personen aus der Zivilbevölkerung. Darunter fiel etwa der Direktor des Kaiser-Wilhelm Institutes für physikalische Chemie und Elektrochemie Fritz Haber. Ihm wurde vorgeworfen, Giftgas entwickelt zu haben, mit der Absicht dieses auf den westlichen Kriegsschauplätzen einzusetzen.³

Der deutsche Kaiser schien jedoch für die Alliierten unerreichbar. Sie ersuchten die Niederlande um Auslieferung und machten auf die seinerseits begangenen Verbrechen aufmerksam.

„Die Mächte erinnerten kurz an die von so vielen Verbrechen begleitete Verletzung der Neutralität Belgiens und Luxemburgs, an das barbarische und unerbittliche System von Geisel- und Massendeportationen, an die systematische Verwüstung ganzer Gegenden ohne militärische Notwendigkeit, an den uneingeschränkten U-Boot Krieg und das unmenschliche Imstichlassen der Opfer auf hoher See sowie an die Taten gegen die Nichtkämpfenden, die von den deutschen Behörden als gegen die Kriegsgesetze verstoßend anerkannt wurden.“⁴

Die niederländische Regierung kam jener Forderung aber nicht nach und wies diese zurück. Gleichzeitig brachte man einen Punkt zur Sprache, der auch in den Nürnberger Prozessen mehrfach diskutiert wurde, nämlich den des *nullum crimen, nulla poene sine lege*.

Hier verwies die niederländische Regierung auf einen rechtmäßigen Weg, der jedoch auch zukünftig nicht eingeschlagen wurde.

³ Vgl. Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen. Nürnberg 2001. Die Nürnberger Prozesse. S. 17-18

⁴ Vgl. Ebd. S. 17

„Wenn in der Zukunft durch den Völkerbund eine internationale Rechtsprechung geschaffen werden sollte, die befugt wäre, im Falle eines Krieges über Tatsachen Recht zu sprechen, die durch ein vorher ausgearbeitetes Statut zu Verbrechen gestempelt und als solches sanktioniert sind, dann werden die Niederlande sich der neuen Ordnung der Dinge anschließen.“⁵

Die deutsche Regierung schaffte es zunächst die Anzahl der Auszuliefernden auf 45 zu verringern und erreichte in einem weiteren Schritt durch das Reichsgesetz 1919, dass dem Reichsgericht die Zuständigkeit die Aburteilung der Kriegsverbrecher übergeben wurde. Folglich wurde der Oberreichsanwalt in Leipzig vom Reichsjustizminister mit den Ermittlungen gegen die all jene Personen, die sich auf den Listen der Alliierten befanden, betraut. Schließlich verzichteten die alliierten Mächte am 7.5.1920 endgültig auf eine eigene Strafverfolgung der deutschen Kriegsverbrecher. Trotzdem wiesen sie darauf hin, „dass das Ansehen Deutschlands davon abhängen werde, mit welcher Ernsthaftigkeit die Regierung die Strafverfolgung der Angeklagten betreiben würde.“⁶

Im Endeffekt wurden zwölf Personen vor dem Leipziger Reichsgericht verurteilt. Die Milde der Urteile der Strafverfahren löste bei den Alliierten, die die Verfahren genau beobachteten, eine Welle der Empörung aus. So wurde die Beihilfe zum Totschlag mit lediglich vier Jahren Gefängnis geahndet, ein U-Boot Kommandant wurde trotz der Versenkung eines britischen U-Bootes und anschließender Verbrennung der Schiffbrüchigen (234 Tote) nicht einmal angeklagt.

Die Leipziger Verfahren endeten im Juli 1921. Trotz der wohl unbedachten Führung der Prozesse ebneten sie den Weg dafür, dass man erkannte, dass Kriegsverbrechen nicht nur den Staaten selbst, sondern auch Einzelpersonen angelastet werden konnten. Auch waren sie Auslöser dafür, dass die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs von vornherein ablehnten, die Aburteilung der politischen, wirtschaftlichen und militärischen Nazi-Größen den Deutschen zu überlassen.

⁵ Ebd. S. 18

⁶ Cartier, Raymond: Der Zweite Weltkrieg. Zwei Bände. München. S. 27

Vielmehr waren sie von der Notwendigkeit überzeugt, dies selbst übernehmen zu müssen.⁷

3 Der Briand- Kellogg- Pakt

Die frühen 1920er Jahre waren durch Bemühungen gekennzeichnet, Konsequenzen aus den Erfahrungen und Ereignissen des 1. Weltkrieges zu ziehen. Vor allem in der Politik war man bemüht, verbesserte Verhältnisse zu schaffen, die den neuen und veränderten Zuständen gerecht werden konnten.

Als ein erster Versuch gilt eine Satzung des Völkerbundes, das sogenannte „Kriegsverhütungsrecht“, das den Staaten des Völkerbundes vorschrieb, Verpflichtungen zu übernehmen, um keinen Krieg zu beginnen.

Bis dato galt das Recht alleinig für die Kriegsführung sowie solche Formalitäten, die auf Kriegsbeginn und Kriegsende reduziert waren.

In dem Kriegsverhütungsrecht war erstmals auch der Bereich der vor, beziehungsweise nach dem Kriegsbeginn lag, formuliert. Durch dieses Verbot des Krieges wurde ein wesentliches Element des Kriegsvölkerrechts, nämlich das Recht auf Krieg (*ius ad bellum*) ungültig. Über die Entscheidung, ob ein Krieg geführt werden dürfe, entschied nun die Völkerrechtsgemeinschaft, wobei sie diesen Status real nie erreichen konnte. Jedoch war der Völkerbund stets bemüht, ein partielles Kriegsverbot auszudehnen sowie weiter voranzutreiben.⁸

Eine Ausweitung ebendieses partiellen Kriegsverbotes gelang schließlich 1928 durch den Briand-Kellogg Pakt. Nach einer Anregung des französischen Außenministers Aristide Briand (1862-1932), schickte dieser eine Botschaft an die USA, in der er vorschlug, den Krieg zwischen ihren beiden Staaten zu ächten.

Der amerikanische Außenminister Frank Kellogg (1856-1937), hielt das Abkommen für nicht ausreichend und dachte an einen allgemeinen weltweiten Kriegsächtungspakt. Schlussendlich beschränkte man sich auf die Ächtung des

⁷ Vgl. Ebd. S. 24-27

⁸ Vgl. Roscher, Bernhard: Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928. Baden Baden 2004. S. 10

Aggressionskrieges. Die Anregung den Angriffskrieg zu ächten, war bereits beim Abschluss des Versailler Vertrages mehrfach diskutiert worden. Die grauenhaften Ereignisse des Ersten Weltkrieges mit Millionen von Toten verursachten ein Umdenken. Die Abschaffung des Krieges als Mittel der Politik trat wieder in den Vordergrund.⁹

Am 27. April 1928 wurde in Paris jener völkerrechtliche Vertrag von 15 Staaten im Pariser Außenministerium unterzeichnet, der den Krieg als Werkzeug der Politik ächten sollte.

“Die Hohen Vertragsschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, dass sie den Krieg als Mittel für die Lösungen internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten. Ferner vereinbaren sie, dass die Regelungen und Entscheidungen aller Streitigkeiten und Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll.“¹⁰

Jenem Vertrag schlossen sich zum Beginn des Zweiten Weltkriegs 63 Staaten an, darunter 1929 auch das Deutsche Reich. 1933 trat das Deutsche Reich jedoch aus dem Völkerbund aus.

Der Briand-Kellogg Pakt bewirkte, dass der Aggressionskrieg endgültig seines weltneutralen Charakters beraubt wurde. 1945 wurde ebendieser Angriffskrieg 1945 zum zweiten Anklagepunkt vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg. Einer der vier Anklagepunkte, nämlich die Vorbereitung sowie Durchführung eines Angriffskrieges, beruhte auf den Vorgaben des Briand-Kellogg Paktes.¹¹

4 Der Bruch des Kriegsächtungspaktes

⁹ Vgl. Ebd. S. 9-12

¹⁰ Ebd. S. 12

¹¹ Vgl. Ebd. S. 15-16

Das Deutsche Reich war dem Briand-Kellogg Pakt am 9. 2. 1929 beigetreten. Darüber hinaus schloss man mit Polen am 26. 1. 1934 einen zehn Jahre gültigen Nichtangriffspakt. Trotz alledem bekundet Hitler 1937 seine „Absicht zur gewaltsamen Lösung des Problems des Raumes“¹². Hier wird deutlich, dass für Hitler Verträge nur solange Bedeutung hatten, als sie ihm persönlich nützlich erschienen. Zwar erklärte Hitler am 26. November 1938 im Berliner Sportpalast, dass nach der Lösung der sudetendeutschen Frage durch das Münchner Abkommen, „Deutschland keine weiteren territorialen Forderungen in Europa habe“¹³

Doch der im März folgende Einmarsch in Prag, die gewaltsam erfolgte Erledigung der Resttschechei belehrte die Welt eines Besseren. Während man im Ersten Weltkrieg noch von Kriegsausbruch sprechen konnte, so war der Kriegsbeginn 1939 bewusst eingeleitet worden. Darüber hinaus müssen die Verbrechen und Untaten, die von den Nazis begangen wurden, als viel grausamer eingestuft werden, als die des deutschen Kaiserreiches. Im Ersten Weltkrieg waren zwar Zeppeline, U-Boote und Giftgas eingesetzt worden, aber eben zum Erreichen des militärischen Sieges. In der Ideologie des Dritten Reiches ging es hingegen nicht nur um die Ausdehnung Deutschlands, sondern auch um die Unterdrückung politischer Gegner sowie die Verfolgung der Juden.

Nach Hitlers Machtergreifung 1933 wurden zahlreiche Konzentrationslager errichtet, in denen politische Gegner des Regimes jeglicher Art inhaftiert wurden. In Deutschland wurde eine totalitäre Diktatur errichtet, in der Hitler als Oberster Richter die Macht innehatte. Menschen wurden oftmals grundlos ohne Gerichtsverfahren hingerichtet, einfach weil sie nicht in die Ideologie des Reiches passten. Die Juden, die der Rassenpolitik der Nazis am stärksten zum Opfer fielen, wurden aus allen öffentlichen Ämtern vertrieben und aller Rechte beraubt. Die geplante Vertreibung der Juden gipfelte schließlich in den Nürnberger Rassengesetzen 1935, in denen Juden die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt wurde und sexuelle Intimitäten zwischen Reichsangehörigen und Juden unter Strafe

¹² Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1994. S. 22-27

¹³ Ebd. S.25

gestellt wurden. Außenpolitisch wurde das Regime insofern kriegsbereit gemacht, als die Beschlüsse des Versailler Vertrages für ungültig erklärt wurden. Ein Wiederaufrüstungsprogramm wurde eingeleitet und Allianzen mit Italien sowie Japan eingegangen. Durch diplomatischen Druck, sowie der Androhung militärischen Eingreifens, wurde Österreich 1938 „heim ins Reich geholt“ und an das Deutsche Reich angeschlossen.¹⁴

Der Vertrag zwischen Deutschland und der Sowjetunion über die wechselseitigen Beziehungen, das sogenannte Ribbentrop-Molotow Abkommen, war ein weiterer Schritt in Richtung Krieg. Bereits einige Tage zuvor hatte Hitler in einer Rede vor den Befehlshabern der Wehrmacht seine wahren Absichten enthüllt:

„Ich werde propagandistischen Anlass zur Auslösung des Krieges geben, gleichgültig, ob glaubhaft oder nicht. Der Sieger wird später nicht gefragt, ob er die Wahrheit gesagt hat oder nicht. Bei Beginn und Führung des Krieges kommt es nicht auf das Recht an, sondern auf den Sieg.“¹⁵

Seinen Worten ließ Hitler Taten folgen. Am 31. August 1939 fingierten Soldaten der Waffen-SS in polnischen Uniformen einen Überfall auf den Reichssender Gleiwitz. Ein angeblich polnischer Aufständischenverband kündigte in polnischer Sprache die Befreiung aller in Schlesien lebenden Polen an. Die nationalsozialistische Presse nutzte den selbst inszenierten Vorfall für ihre Propaganda und bezichtigte Polen der Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.

¹⁴ Vgl. Gruchmann, Lothar: Totaler Krieg. Vom Blitzkrieg zur bedingungslosen Kapitulation. München 1991. S. 21-27

¹⁵ Ebd. S. 27

5 Die alliierte Debatte

Der Weg nach Nürnberg und die Gründung eines Internationalen Militärtribunals zur Aburteilung der deutschen Hauptkriegsverbrecher war keineswegs klar vorbestimmt. Obwohl die Alliierten von ihrem Sieg stets überzeugt waren, verfügten tatsächlich weder die Westmächte noch die Sowjetunion über eine konkrete Lösung, wie mit den verantwortlichen Politikern, Militärs und Wirtschaftsführenden nach Kriegsende, umgegangen werden sollte. Dies lag wahrscheinlich vor allem daran, dass alle Gräueltaten, die von den Nazis verübt worden waren, erst nach Kriegsende zur Gänze enthüllt wurden. Unbestreitbar ist jedoch, dass es bereits vor Kriegsende Pläne gab mit den Hauptschuldigen des Zweiten Weltkrieges und der Nazi-Führungselite abzurechnen. In einer gemeinsamen Erklärung des britischen Premierministers Churchill und des US Präsidenten Roosevelt vom 25. Oktober 1941- die USA waren damals noch nicht offiziell in den Krieg eingetreten-erklärte man die Bestrafung der deutschen Kriegsverbrecher zum obersten Kriegsziel. Churchill fand daraufhin-zu jenem Zeitpunkt war London der Sitz von neuen Exilregierungen-, klare Worte hinsichtlich der bekannt gewordenen Verbrechen der deutschen Wehrmacht in den eroberten und besetzten Gebieten Europas. „Die von den deutschen verübten Verbrechen übertreffen alles, was die Menschheit seit den dunkelsten Tagen ihrer Geschichte gekannt hat.“¹⁶ Diese Äußerung war zunächst wohl eher darauf bedacht, die Exilregierungen zu beruhigen und Verhandlungen über konkrete Schritte zu verzögern. Doch besonders jene aus dem Osten untergebrachten Exilregierungen, die von der Brutalität der deutschen Kriegsführung am schlimmsten betroffen waren, forderten Maßnahmen gegen ebendiese Grausamkeiten. 17

So unterzeichneten Repräsentanten der neun Exilregierungen der von den deutschen besetzten Ländern im Londoner St. James-Palast am 13. Jänner 1942 die „Declaration of St. James“, in der sie die Bestrafung der von den Deutschen begangenen Kriegsverbrechen in den eroberten Gebieten als eines der wichtigsten

¹⁶ Kettenacker, Lothar : Kriegsverbrecher als Rechtsproblem. In: Ueberschaer, Gerd: Die Nürnberger Prozesse. Der Nationalsozialismus vor Gericht. Frankfurt am Main 1999. S. 18

¹⁷ Vgl. Ebd. S. 18-21

alliierten Kriegsziele verlangten. Als wesentlich galt auch die Forderung die Schuldigen aufzuspüren und sie zur Rechenschaft zu ziehen, sie anzuklagen und zu verurteilen. Sie sollten mittels Gerichtsverfahren (through the channel of organized justice) abgeurteilt und bestraft werden, unabhängig davon, ob sie allein schuldig oder mitverantwortlich für Verbrechen waren. In dieser Erklärung wird Deutschland auch der Errichtung eines Terrorregimes in den besetzten Ländern bezichtigt, gekennzeichnet durch Massenvertreibungen, die Hinrichtung von Geiseln und das Verüben von Massakern. Die führenden Regierenden der von den Deutschen besetzten Länder, deren Völker unter der Nazi Tyrannei zu leiden hatten, forderten Vergeltung per Gesetz und per Recht in einem Gerichtsverfahren. Zu den unterzeichnenden Nationen gehörte noch keine der alliierten Großmächte, da diese sich noch nicht im Klaren darüber waren, wie gegen die Kriegsverbrecher vorgegangen werden sollte. Trotzdem wurde immer deutlicher, dass eine Entscheidung getroffen werden musste, was nun tatsächlich nach Kriegsende mit den Hauptkriegsverbrechern geschehen sollte.¹⁸

Nach und nach wurden jedoch auch immer wieder Stimmen laut, die deutsche Führungselite einfach zu liquidieren. So hatte die britische Regierung schon frühzeitig geäußert, dass sie an einer juristischen Lösung eher nicht interessiert sei. Eher dachte man daran, die Hauptkriegsverbrecher als „outlaws“ zu deklarieren, also für vogelfrei zu erklären, und sie anschließend zu exekutieren, so wie dies im mittelalterlichen Britannien Usus war. Demnach wäre jeder x-beliebige alliierte Armeeingehörige berechtigt gewesen, Führungspersönlichkeiten des Dritten Reiches sofort zu erschießen. Churchill war der Ansicht, dass eine Liste mit 50 bis 100 Namen zu erstellen sei, die sich der Kriegsverbrechen schuldig gemacht hätten, wobei jene Personen nach oben erwähnter Methode behandelt werden sollten. Auf diese Weise, so dachte er, würde das Kriegsende beschleunigt, weil die Führungselite isoliert würde. Mit dieser besonders radikalen Haltung im Umgang mit den Kriegsverbrechern stellten sich die Briten aber international immer mehr ins

¹⁸ Vgl. Ebd. S. 22-23

Abseits, zumal Stalin diesbezüglich bei einem Trinkgelage auf der Konferenz von Teheran 1943 von Massenexekutionen zu sprechen begann.

“Ich trinke auf die möglichst rasche Justiz eines Erschießungskommandos.“¹⁹

Stalin war der Ansicht, die Macht des deutschen Militärs würde von etwa 50.000 Offiziere und Spezialisten abhängen. Würde man ebendiese 50.000 nach Kriegsende festnehmen und erschießen, wären die Nazis ihrer Macht beraubt. Trotz seiner Erklärung auf der Konferenz von Jalta „The British parliament will never tolerate mass executions“²⁰, blieb Churchill bei seinem Standpunkt, dass summarische Exekutionen vor einem Standgericht der beste Weg seien, die Problematik der Hauptkriegsverbrecher zu lösen. Relativ überraschend war in dieser Hinsicht der schlagartige Meinungswechsel des sowjetischen Diktators Stalin, der nun doch an einer rechtlichen Lösung interessiert schien. Wahrscheinlich ist, dass er Gefallen an den Kriegsverbrecherprozessen im eigenen Land gefunden hatte und nun die Errichtung eines Internationalen Militärtribunals gegen die NS Führung forderte. Somit musste Churchill erkennen, dass sein „Outlaw-Plan“ nicht in die Tat umgesetzt werden würde und er sich wohl oder übel mit einer rechtlichen Lösung anfreunden musste. Trotzdem distanzierte sich Churchill erst relativ spät von seinen Vorstellungen. Bei den Konferenzen von Jalta im Februar 1945 sowie der Konferenz von San Francisco 1945 hielt die britische Regierung an ihren Vorstellungen fest.²¹

Erste Schritte auf dem Weg nach Nürnberg

6 Die Atlantik-Charta

Im August 1941 kam es zur Unterzeichnung einer Erklärung zwischen dem amerikanischen Präsidenten Franklin D. Roosevelt und dem britischen Premierminister Winston Churchill, die unter dem Namen Atlantik Charta bekannt

¹⁹ Weinke, Annette: Die Nürnberger Prozesse. München 2006.S. 13

²⁰ Ebd. S. 14

²¹ Vgl. Kettenacker, Lothar: Kriegsverbrecher als Rechtsproblem,. S. 24

wurde. Die Atlantik Charta sollte zum Grundsatzpapier der Alliierten über ihre Friedensziele werden, sowie die internationale Politik nach dem Krieg formulieren. Churchill und Roosevelt trafen sich dafür auf dem amerikanischen Schlachtschiff Augusta vor der Küste Neufundlands und versuchten eine Aufstellung von Prinzipien, die einerseits die Leitlinie der Politik beider Länder darstellen, andererseits der Welt eine bessere Zukunft garantieren sollten. Die beiden Politiker erachteten die folgenden Punkte als wichtig:

→ „Die vollste Zusammenarbeit zwischen allen Nationen im wirtschaftlichen Gebiet, um den ökonomischen bzw. sozialen Fortschritt zu gewährleisten

→ Den Wunsch keine territorialen Veränderungen zu erzwingen, falls diese von den betroffenen Ländern nicht frei zum Ausdruck gebracht werden

→ Die Anerkennung des Rechtes aller Völker die Regierungsform frei zu wählen, sowie die Rückgabe der Rechte und Selbstregierung an jene, die ihrer gewaltsam beraubt wurden

→ Den Wunsch des freien und gleichen Zugangs aller Nationen zum Handel und zu den Rohstoffen der Welt.“²²

Besonders hervorzuheben hinsichtlich des Ausdruckes der Friedensziele beider Nationen ist Artikel 6 der Atlantik-Charta vorzufinden:

„sie hoffen, dass nach der endgültigen Zerstörung der Nazityrannei ein Friede geschaffen wird, der allen Nationen die Möglichkeit gibt, in Sicherheit innerhalb ihrer eigenen Grenzen zu leben.“²³

Jener 6. Absatz der Atlantik Charta verdeutlicht das Vorhaben eine globale Friedensordnung zu schaffen, sowie das Ziel, den Frieden auch dauerhaft aufrecht zu erhalten. Allem voran aber gilt die Charta als das Grundkonzept der Anti-Hitler - Koalition, ebenso wie die Bekräftigung übereinstimmender Ziele ebendieser Koalition.

²² Siegler, Heinrich: Dokumentation zur Deutschlandfrage. Bonn 1961, S. 2

²³ Ebd., S. 3

„Dieses Programm für die Nachkriegsordnung sollte für alle Staaten, „egal ob groß oder klein, ob Sieger oder Besiegte, gelten.“²⁴

In einer Sitzung des Internationalen Rates in London stimmten die anderen Alliierten im September 1941 der Atlantik Charta zu.

„Sie geben hiermit ihre Zustimmung zu den allgemeinen politischen Grundsätzen, die in jener Erklärung niedergelegt sind und ihre Absicht bekannt, nach besten Kräften mit daran zu arbeiten, sie zu verwirklichen.“²⁵

Am 1. 1. 1942 unterzeichneten daraufhin Vertreter von 26 Staaten in Washington den Pakt der Vereinten Nationen. In diesem wurde die Atlantik Charta als verbindlich erklärt, ebenso verpflichteten sich alle unterzeichnenden Staaten, keinen Separatfrieden mit Deutschland zu schließen.

7 Die UNWCC

Bis zum Juli 1942 suchten die Signatarstaaten von St. James nach Beweisen, mit denen sie die Gräueltaten der Deutschen nachweisen konnten. Nachdem dies erfolgreich abgeschlossen war, traten sie an die Großen Drei, Roosevelt, Churchill und Stalin heran und baten sie um öffentliche Unterstützung. Churchill und Roosevelt stimmten dem Vorschlag ausdrücklich zu, die Personen, die sich der Kriegsverbrechen schuldig gemacht hatten, vor ein Gericht zu stellen. Inzwischen sprach man auch von den United Nations, als Zusammenschluss all jener Staaten, die sich gegen die Mitglieder des Dreimächteabkommens (Japan, Deutschland, Italien) stellten. Fast zur gleichen Zeit veröffentlichten der amerikanische Präsident Roosevelt und der britische Sir John Simon Entwürfe zur Errichtung einer Kommission der Vereinten Nationen, die sich mit der Untersuchung von Kriegsverbrechen beschäftigen sollte. Außerdem wäre es Aufgabe der Kommission, Personen, die sich

²⁴ Punkt 4 der Atlantik Charta

²⁵ Punkt 4 der Atlantik Charta

der Kriegsverbrechen schuldig gemacht hatten, ausfindig zu machen und Beweise für ihre Schuld zu sammeln. In einer gemeinsamen Erklärung der USA und der europäischen Mitglieder der Kommission wurde die deutsche Regierung öffentlich beschuldigt, eine „bestialische Politik der Auslöschung des jüdischen Volkes in Europa“²⁶ zu betreiben.

Die United Nations War Crimes Commission (UNWCC) wurde schließlich in London als Gremium von 14 Mitgliedern gegründet, darunter die neun Exilregierungen, das Vereinigte Königreich, die USA, China, Australien und Indien. Die Sowjetunion erklärte sich zwar zur Mitarbeit bereit, trat jedoch schlussendlich nie bei, da ihre Forderung, jede ihrer 16 Republiken solle einen Vertreter in die Kommission entsenden dürfen, nicht akzeptiert wurde. Bei der ersten Tagung der Kommission 1943 wählte man den Briten Sir Cecil Hurst zum Vorsitzenden. Das Problem der UNWCC lag zweifelsohne in den Einflussphären ihrer Mitarbeiter, denn die Mehrheit der Mitglieder war politisch schwach und es war keineswegs klar, ob sie nach der Befreiung ihrer Länder wieder an die Macht kommen würden.

Der Spielraum, in dem die Kommission schlussendlich agieren konnte, war folglich eher begrenzt.

Es sollte ihre Aufgabe sein, Beweise für Kriegsverbrecher ausfindig zu machen und eine Liste mit Personen zu erstellen, die sich der Kriegsverbrechen schuldig gemacht hatten. Die Untersuchungskommission begann mit ihrer eigentlichen Arbeit erst ein knappes Jahr nach ihrer Gründung. Ihre Aufgaben waren in drei Bereiche aufgeteilt, denen sich je ein Komitee widmete. Es war wohl der Arbeit dieser Kommission zu verdanken, dass die Planungen der Alliierten um ein Wesentliches konkreter wurden. Trotzdem verfügte man über nur wenig Personal für die Umsetzung des Vorhabens. Die Mittel der neun Exilregierungen waren eher bescheiden, weswegen man sich darauf fokussierte, alle von den Staaten übermittelten Fälle lediglich zu archivieren.²⁷

²⁶ Taylor, Tenford: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich 1951. S. 42

²⁷ Vgl. Ebd. S. 44

8 Die Konferenz von Casablanca

Die Forderungen seitens der Sowjetunion bzw. deren Vorstellungen hinsichtlich der Behandlung Deutschlands, allen voran jene, dass die Gebietserwerbungen des Hitler Stalin Paktes in sowjetischer Hand bleiben sollten, schürten die Angst eines Separatfriedens zwischen Berlin und Moskau. Infolgedessen wirkten die sowjetischen Wünsche eher belastend auf die in der Atlantik Charta propagierte Anti-Hitler-Koalition.

In der Konferenz von Casablanca trafen sich Roosevelt und Churchill von 14. bis 26. Jänner 1943 und legten die alliierten Forderungen einer bedingungslosen Kapitulation Deutschlands fest. In der Schlacht von Stalingrad, die sich während der Konferenz zu Ende neigte, konnten die deutschen Truppen erfolgreich geschlagen werden. Das Hauptaugenmerk der Konferenz lag zweifelsohne auf der bedingungslosen Kapitulation („unconditional surrender“), die die Alliierten von den Deutschen sowie von den beiden Achsenmächten Italien und Japan verlangen wollten. Churchill fasste diese Bemühungen wie folgt zusammen:

„Der amerikanische Präsident hat mit meiner vollen Zustimmung beschlossen, die Konferenz von Casablanca auf die Note der vollen und bedingungslosen Kapitulation all unserer Feinde abzustimmen.“²⁸

Im Vordergrund dieser angestrebten bedingungslosen Kapitulation stand dabei, dass die Alliierten solange kämpfen würden, bis Hitler und all seine Verbündeten besiegt waren und eine vollständige Niederlage erlitten hatten. Damit sollte dem Deutschen Reich die Möglichkeit einer verhandlungsfähigen Nachfolgeregierung genommen werden. Jene Taktik wurde als Casablanca Formel bezeichnet. Allen voran wies der amerikanische Präsident Roosevelt immer wieder darauf hin, dass es von größter Wichtigkeit sei, die Deutschen zum Eingeständnis ihrer Niederlage zu drängen. Dabei ging es ihm darum, dass sich die Ereignisse von 1918, nämlich eine

²⁸ Siegler, Heinrich: Dokumentation der Deutschlandfrage. Bonn 1961. S. 5

Niederlage bewusst zu verleugnen, nicht wiederholten. Nicht noch einmal sollte eine deutsche Politik nicht auf den Grundsatz „Im Felde unbesiegt“ aufgebaut werden.

In diesem Sinn kann erstmals von einer amerikanischen Dominanz gesprochen werden, denn es galt als erklärtes Ziel Präsident Roosevelts, ebendiese bedingungslose Kapitulation strikt durchzusetzen. Man wollte nicht nochmals, so wie nach dem Ersten Weltkrieg, um seine Mühen gebracht werden. Darüber hinaus stand die Schaffung einer Weltfriedensorganisation als oberstes Kriegsziel der Amerikaner fest.²⁹

9 Die Konferenz von Moskau

Ab dem Frühjahr 1943 beschäftigten sich die Alliierten vermehrt damit, wie mit Deutschland nach dessen Kapitulation verfahren werden sollte. Eine Kapitulation war zu diesem Zeitpunkt nur noch eine Frage der Zeit, wodurch sich die Alliierten damit auseinanderzusetzen begannen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten. Zwar waren die Überlegungen noch nicht sehr ausgereift, jedoch stand fest, dass Deutschland nach der Kapitulation von alliierten Truppen besetzt werden musste. Im Fokus stand, das deutsche Kriegspotential zu zerschlagen und auch nicht wieder aufkeimen zu lassen. In dieser Hinsicht kam auch erstmals die Thematik der Bestrafung der Schuldigen auf. Churchill meinte:

„Es gibt Maßnahmen, die getroffen werden müssen und die notwendig sind, um die Welt davor zu bewahren, noch einmal durch die Machenschaften solcher Leute in eine Todesnacht gestürzt zu werden.“³⁰

Hinsichtlich der Deutschlandpolitik konferierten die Außenminister der Sowjetunion, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten, Molotow, Eden sowie Hull von 19. bis 30. Oktober 1943 in Moskau. Das Gebiet des Deutschen Reiches wurde auf jeden Status von 1937 zurückdatiert. Das bedeutete, dass Österreich sowie die anderen annektierten Gebiete nicht als Teil des Deutschen Reiches anerkannt

²⁹ Vgl. Ebd. S.6-7

³⁰ Edmonds, Robin: The Big Three. Churchill, Roosevelt and Stalin in Peace and War. London 1991. S. 155

wurden. Klar gestellt wurde erneut, dass Deutschland von alliierten Truppen besetzt werden würde. Aufgabe einer interalliierten Kontrollkommission sollte es sein, die Regierung zu übernehmen. Dadurch würde Deutschland entmilitarisiert, entnazifiziert beziehungsweise demokratisiert werden. Auch war es Ziel, die deutsche Kriegsindustrie zu zerstören. All diese Maßnahmen gingen auf der Amerikaner zurück, was erneut deren Dominanz in den Verhandlungen widerspiegelt.

31

Die Moskauer Konferenz beschloss auch die Schaffung einer europäischen Beratungskommission mit Sitz in London, der sogenannten European Advisory Commission, um die Koordination zwischen den Alliierten zu gewährleisten. Der dazugehörige Beschluss stellt deren Handlungsspielraum klar:

„Die Konferenz einigte sich darauf, einen Mechanismus zu schaffen, um die bestmögliche Zusammenarbeit zwischen den drei Regierungen bei der Prüfung der europäischen Fragen sicherzustellen. Zu diesem Zweck beschloss die Konferenz, in London eine europäische Beratungskommission zu bilden.“³²

Auch wurde in der Konferenz von Moskau eine Erklärung verabschiedet, die sich mit der Abstrafung der von den Nazis verübten Grausamkeiten, Massakern und Massenexekutionen befasste. Aus dieser Erklärung ging darüber hinaus hervor, dass Offiziere, Soldaten sowie alle Mitglieder der Nazi-Partei, die sich der oben genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, zunächst ausfindig gemacht und anschließend an jenes Land zur Aburteilung ausgeliefert werden sollten, in dem sie ihre Taten verübt hatten. In diesem Land sollten sie vor Gericht gestellt und von der jeweiligen Regierung nach ihren Gesetzen bestraft werden. Diese Entscheidung betraf all jene, deren begangene Verbrechen geographisch zugeordnet werden konnten. In einem abschließenden Beschluss folgte eine Ankündigung, die als Basis des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess einzuordnen ist.

„Die obige Erklärung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte gegenüber der deutschen Verbrecher, deren Vergehen keine bestimmte örtliche

³¹ Vgl. Ebd. S. 156

³² Siegler, Heinrich: Konferenz zur Deutschlandfrage. S. 12-13

Beschränkung haben, sie werden durch gemeinsames Urteil der Regierungen der Verbündeten bestraft werden.“³³

Auf diesem letzten Absatz der Erklärung beruhten alle Übereinkommen, auf Grund derer die Nürnberger Prozesse sowie alle weiteren internationalen Prozesse abgehalten wurden.

10 Der Morgenthau Plan

Als der Krieg sich in Europa dem Ende zuneigte und die Gestaltung des dauerhaften Friedens Priorität hatte, wurden Forderungen nach der Behandlung der Hauptkriegsverbrecher immer lauter. Gleichzeitig erwachte aber auch das Bewusstsein, dass eine bloße Bestrafung der Kriegsverbrecher bzw. die Aburteilung ebendieser nicht mehr ausreichen würde. In dieser Hinsicht erklärte Lord Simon im Dezember 1943 im britischen Oberhaus:

“Von unserem, dem britischen Standpunkt aus gesehen, dürfen wir trotz allen Versuchungen und Erschütterungen durch die Leiden anderer niemals versäumen, der Gerechtigkeit um ihrer Selbst willen Genüge zu tun. Es dürfen keine Massenhinrichtungen von Namenlosen stattfinden, bloß weil Hinrichtungen auf der anderen Seite stattgefunden haben. Lassen Sie uns niemals von dem Grundsatz abweichen, dass Kriegsverbrecher als solche behandelt werden müssen, weil sie bewiesen haben, dass sie Verbrecher sind.“³⁴

In der Zwischenzeit wurde das Problem auch im Weißen Haus mehrfach diskutiert, obwohl die amerikanische Regierung bzw. Präsident Roosevelt anfangs nur wenig Interesse an der Frage, wie mit den deutschen Hauptkriegsverbrechern umgegangen werden sollte, zeigte. Trotzdem muss erwähnt werden, dass der Antrieb für einen internationalen Gerichtshof zweifelsohne von Washington initiiert wurde.

³³ Ebd. S. 14

³⁴ Greiner, Bernd: Die Morgenthau-Legende. Zur Geschichte eines umstrittenen Planes. Bon 1995. S. 12

Im Fokus stand zunächst die Veröffentlichung des sogenannten Morgenthau-Plans, benannt nach dessen Verfasser, dem US Finanzminister Henry S. Morgenthau. In diesem Memorandum, dem „plan to prevent Germany from starting a World War III“, forderte Morgenthau, Deutschland in den Status eines Agrarlandes zurückzusetzen, um zu garantieren, dass von deutschem Boden kein Krieg mehr ausgehen konnte. Mit ebendiesen Forderungen richtete sich der Plan gegen die alliierten Bestrebungen und löste innerhalb der US Regierung eine Debatte über die Nachkriegsplanungen im besetzten Deutschland aus. Sehr überzogen war auch die Forderung eines karthagischen Friedens für das Deutsche Reich. Darunter verstand Morgenthau einerseits die komplette Deindustrialisierung sowie Demilitarisierung Deutschlands, sowie auch seine Vorstellung über die Bestrafungen bzw. die Behandlung der deutschen Kriegsverbrecher. Wichtig erschien Morgenthau auch, Verbrechen gegen die Zivilisation, wie Geiseler-schießungen, Tötungen aufgrund von Rasse, Religion oder Nationalität, zu ahnden.³⁵ Morgenthau, der aufgrund seines jüdischen Hintergrundes sehr bemüht war, die Kriegsverbrecherpolitik voranzutreiben, hatte im Sinn, eine Liste mit den Namen aller Verbrecher zu erstellen und diese ohne Gerichtsverfahren erschießen zu lassen. Befürwortet wird jenes Konzept auch seitens der britischen Regierung, hier sah man summarische Exekutionen nach wie vor als ideales Mittel, die deutsche Militärschicht auszuschalten.

Präsident Roosevelt stimmte dem Plan zunächst zu, distanzierte sich dann jedoch wieder davon, da er fürchtete, die radikalen Elemente des Memorandums würden seinen Wahlkampf gefährden. Nichtsdestotrotz enthielt der Plan Elemente, wie etwa auch Verbrechen gegen die Zivilisation zu bestrafen bzw. generell der individuellen Haftbarmachung von Kriegsverbrechern, die im späteren Prozessprogramm eine wichtige Rolle spielten. Darüber hinaus ging es Morgenthau als auch Präsident Roosevelts stets darum, „the German people as a whole“ zu behandeln, also nicht nur einem einzigen Nationalsozialisten, sondern der gesamten Führungselite alle begangenen Gräueltaten anzulasten.³⁶

³⁵ Vgl. Ebd. S. 9-12

³⁶ Vgl. Ebd. S. 17

11 „Trial and punishment of Nazi War Criminals“

Zwar sprachen sich nun alle Alliierten gegen Exekutionen ohne Gerichtsverfahren aus, jedoch wurde schnell klar, dass die ursprüngliche Definition von Kriegsverbrechen hier nicht mehr gültig bzw. den Gräueltaten (Genozid) der Nazis nicht mehr gerecht werden würde.

Wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen des Präsidenten hatte sein Kriegsminister Henry L. Stimson, der begann sich mit der Kriegsverbrecherpolitik zu beschäftigen, vor allem um den Morgenthau Plan zu verhindern. Denn er meinte, dass Morgenthaus radikaler Plan den USA schaden konnte und eine rechtsstaatliche Lösung eine bessere Alternative darstellen würde, einen positiven Eindruck bei der restlichen Welt als auch den Deutschen hinterlassen würde. Er sprach von der Ahndung der Kriegsverbrecher im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens.

„Den Schauder, mit dem die Welt dieses System betrachtet, können wir am besten deutlich machen, indem wir die Naziführer ergreifen und vor Gericht stellen, ebenso wie auch die Instrumente des Terrorsystems, etwa die Gestapo. Die Strafe muss schnell und streng erfolgen und wir dem deutschen Volk vor Augen führen, dass wir entschlossen sind dieses Pestgeschwür ein für allemal auszubrennen.“³⁷

Darüber hinaus sah er es als notwendig an, den jüdischen Opfern einen besonderen Status zukommen zu lassen. Folglich richteten sich Stimsons Bestreben dahingehend aus, ein Konzept zur Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher zu erarbeiten. Dafür beauftragte der US Kriegsminister Murray C. Bernays, einen New

³⁷ D´Addario, Ray: Der Nürnberger Prozess. Nürnberg 1994. S. 37

Yorker Anwalt mit jüdischer Abstammung. Bernays verfasste einen Entwurf, indem das NS Regime vor einen internationalen Gerichtshof gestellt und der verschwörerischen Absicht bezichtigt werden sollten „to commit murder, terrorism and destruction of peaceful populations in violation of the laws of War.“³⁸.

Zwei Punkte in seinem Entwurf stellten eine absolute Neuerung hinsichtlich des Kriegsvölkerrechts dar. Ein erster Punkt erklärte all jene Handlungen, die die Achsenmächte noch vor Kriegsausbruch an eigenen Staatsangehörigen begangen hatten zu einer kriminellen Verschwörung, die schlussendlich zum Kriege führte. In einem weiteren Punkt beschäftigte sich Bernays mit der Aburteilung von NS Organisationen. Dabei sah er vor, dass bereits die Mitgliedschaft in einer dieser genannten Organisation als strafbar gelte, wobei eine individuelle Schuld nicht nachgewiesen werden musste. Zwar zeugen jene Forderungen von durchaus modernem wenn auch radikalen Charakter, jedoch muss erwähnt werden, dass Bernays die Formel *nulla poena sine lege* (Verbrechen ist nur das, was der Gesetzgeber unter Strafe gestellt hat) gänzlich außer Acht ließ. Trotzdem war Kriegsminister Stimson mit Bernays Konzept überaus zufrieden und somit wurde der Entwurf zur späteren rechtlichen Grundlage des Nürnberger Prozesses.³⁹

12 Die Konferenz von Jalta

Die Krim (Jalta)-Konferenz vom 4. bis 11. 2. 1945 gilt als eine der letzten Konferenzen der führenden Repräsentanten der drei alliierten Mächte. Zu diesem Zeitpunkt erreichte der Krieg seine finale Phase. Die sowjetischen Truppen konnten bis zu 500 Kilometer in der Hauptrichtung Warschau-Berlin vorrücken und standen nun keine 60 Kilometer mehr von Berlin entfernt. Sie erreichten die Befreiung Polens und des Großteils der Tschechoslowakei, ebenso wie die Kapitulation Ungarns, des letzten Verbündeten des Deutschen Reiches in Europa. Die deutsche Wehrmacht hatte somit weite Teile des schlesischen Industriegebiets verloren. Auch die anglo- amerikanischen Truppen befanden sich

³⁸ Ebd. S. 38

³⁹ Ebd. S. 37-39

bereits 500 Kilometer von der deutschen Hauptstadt entfernt und starteten ihre Angriffsoperation am 8. Februar. Somit stand der letzte Schlag gegen Hitler-Deutschland unmittelbar bevor.

Trotzdem verlangte die außenpolitische Lage zu Beginn des Jahres 1945 Planungen zur endgültigen Zerschlagung des faschistischen Deutschen Reiches auszuarbeiten und unter den drei Alliierten abzustimmen. Dazu gehörte vor allem die Behandlung Deutschlands nach dessen Kapitulation bzw. die Politik der alliierten Mächte gegenüber dem befreiten Europa, sowie die Schaffung einer Friedensorganisation, die den Frieden dauerhaft aufrecht erhalten sowie Sicherheit schaffen sollte.⁴⁰ Als Erster schlug Präsident Roosevelt Ende Juli 1944 ein erneutes Treffen der Regierungschefs in einer Botschaft an Stalin vor.

„Da sich die Dinge so schnell und erfolgreich entwickeln, sollte nach meiner Meinung möglichst bald eine Zusammenkunft zwischen Ihnen, dem Premierminister und mir stattfinden.“⁴¹

Nachdem auch der britische Premier Winston Churchill ein solches Treffen vorschlug, antwortete Stalin, dass dies auch in seinem Interesse liegen würde, jedoch wies er darauf hin, dass die sowjetischen Truppen auf breiter Front im Einsatz wären, weswegen er die Sowjetunion unmöglich verlassen und die Führung der Armee nicht aus der Hand geben könne. Dafür zeigten die beiden Regierungschefs vollstes Verständnis.

Schlussendlich einigte man sich auf einen Termin Anfang Februar 1945, da die erneute Nominierung Roosevelts als Präsidentschaftskandidat zuvor seine Teilnahme am Wahlkampf erforderte. Unter der Codebezeichnung „Astronaut“ fand das Zusammentreffen der drei alliierten Regierungschefs ab dem 4. Februar in Jalta statt. Die Krimkonferenz behandelte Fragen, die bereits auf der Moskauer Außenministerkonferenz angeschnitten worden waren und jetzt endgültig gelöst werden sollten. Im Fokus der zu diskutierenden Punkte die deutsche Frage, also die Behandlung Deutschlands nach dessen Niederlage sowie die Zukunft Deutschlands.

⁴⁰ Vgl. Die Krim (Jalta) Konferenz. Moskau/Berlin 1945. S. 9-11

⁴¹ Ebd. S. 11

Nachdem der Sieg über Hitler-Deutschland nur mehr eine Frage der Zeit war, galt dieser Punkt als besonders dringlich.⁴²

Auf der Krimkonferenz einigten sich die alliierten Mächte auf eine gemeinsame Politik gegenüber Deutschland, die vorsah, unmittelbar nach Kriegsende alle Kriegshandlungen einzustellen und eine Entmilitarisierung sowie Entwaffnung durchzuführen. Es galt als erklärtes Ziel der alliierten Mächte, alle deutschen Streitkräfte zu zerschlagen und den deutschen Generalstab vollständig auszulöschen. Dafür musste die gesamte Industrie, die zur militärischen Produktion diente, aufgelöst oder unter alliierte Kontrolle gestellt werden.

„Es ist unser erklärtes Ziel, den deutschen Militarismus und Nazismus zu vernichten und dafür Garantie zu schaffen, dass Deutschland nie wieder im Stande sein wird, den Weltfrieden zu brechen. Nur dann, wenn der Nazismus und Militarismus ausgerottet sein werden, wird für das deutsche Volk Hoffnung auf ein würdiges Leben und einen Platz in der Völkergemeinschaft bestehen“⁴³, so die feierliche Erklärung der Alliierten.

13 Die Ergebnisse der Krimkonferenz

Hinsichtlich der Behandlung des deutschen Territoriums bzw. dessen Aufteilung wählte man auf der Konferenz in Jalta die Separierung Deutschlands in drei Besatzungszonen, wobei Berlin von allen drei Mächten gemeinsam besetzt werden sollte.

Erste Priorität war, dass die Alliierten gegenüber Deutschland die oberste Gewalt besitzen müssten. Die alliierten Regierungen plädierten darüber hinaus dafür, dass auch Frankreich seine territoriale Stellung als eine der Hauptmächte Europas wiedererlangen und an Besatzungsplänen beteiligt werden sollte. So kam man

⁴² Ebd. S. 12-14

⁴³ Die Krim (Jalta) Konferenz. S. 14

überein, einen Teil der englischen oder der amerikanischen Zone an Frankreich abzugeben, wohl auf Bitte des englischen Premiers Winston Churchill.

„England braucht in Zukunft eine starke französische Armee, Russland wird eine große Armee im Osten und einen Verbündeten in Gestalt Polens haben. Wir befinden uns im Westen in einer schwierigeren Lage, wenn wir nicht die Unterstützung Frankreichs bekommen.“⁴⁴

Die Ausmaße der französischen Zonen, so wurde vereinbart, sollten von den Engländern und Amerikanern in Zusammenarbeit mit der französischen provisorischen Regierung beschlossen werden. Die östliche Besatzungszone wurde also den sowjetischen Streitkräften zugeteilt, die nordwestliche und die südwestliche Zone den Truppen Großbritanniens und Frankreichs, sowie den Vereinigten Staaten. Jede der drei Besatzungszonen, sowie die Besatzungsstreitkräfte sollten Oberkommandierenden unterstellt werden, die von der Regierung des entsprechenden Landes ernannt wurden. Diese übten die oberste Macht aus und verwirklichten die gemeinsame Politik der Alliierten und bildeten zusammen einen Kontrollrat zum Zwecke einer koordinierten Kontrolle sowie der Verwaltung Deutschlands. Berlin wurde zum Zentrum der Kontrollkommission erklärt. Nach längeren Diskussionen wurde auch Frankreich in den Kontrollmechanismus aufgenommen.

45

Somit legte die Konferenz von Jalta zunächst die Grundsätze einer gemeinsamen und abgestimmten Politik unter den alliierten Großmächten fest, die auf den Prinzipien der Demokratie sowie der Entmilitarisierung beruhten. Darüber hinaus beschloss man auch, dass eine weitere Konferenz der Vereinten Nationen am 25. April. 1945 in den Vereinigten Staaten stattfinden sollte, die sich mit der geplanten Schaffung einer Weltfriedensorganisation befassen würde. Hinsichtlich der Aburteilung der Kriegsverbrecher fand man anfangs nur schwer einen gemeinsamen Nenner. Im Fokus der hitzig geführten Debatten standen die Fragen, welche Personen angeklagt beziehungsweise welcher Taten sie beschuldigt

⁴⁴ Siegler, Heinrich: Konferenzen über Deutschland. S. 19

⁴⁵ Vgl. Ebd. S. 20-22

werden sollten. Über eine adäquaten Gerichtsort oder den Modus des gesamten Verfahrens diskutierte man zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Dennoch wurde eine öffentliche Debatte in Gang gebracht, nach welchen Regeln der Prozess geführt werden sollte. Zweifelsohne aber hatten die Großen 3 jeweils unterschiedliche Vorstellungen davon, was die Aufgabe des Kriegsverbrechertribunals sein sollte. London und Moskau plädierten immer noch für Schauprozesse. Allen voran Stalin, der in seinem eigenen Land von 1936 bis 1938 Schauprozesse gegen kommunistische Widersacher geführt hatte, befürwortete diese Idee. Usus in diesen Schauprozessen war es, die Angeklagten, egal ob schuldig oder nicht, zu drastischen Strafen, in der Regel zum Tode zu verurteilen. Daher waren die Sowjets überzeugt, dass mit den Nazi- Verbrechern, deren Untaten nun fast gänzlich bekannt waren, ähnlich verfahren werden sollte. Einem kurzen Verfahren folgt die Todesstrafe.⁴⁶ Die USA, die als Befürworter eines rechtlichen Verfahrens galten, forderten eine rasche Aburteilung der Nazi-Elite. Hauptaugenmerk der Amerikaner lag immer in der Weiterentwicklung des modernen Völkerrechtes, die Pläne des Briand-Kellogg Paktes und des Versailler Vertrages sollten präzisiert werden. Als Initiator dieser völkerrechtlichen Pläne galt der damalige US Bundesrichter Robert H. Jackson. Er vertrat schon seit längerem die Ansicht, dass Deutschland einen ungerechten Krieg führe, weswegen er plädierte, die deutsche Führungselite nicht nur wegen Kriegsverbrechen sondern auch wegen Verschwörung gegen den Weltfrieden und Entfesselung einen Angriffskrieges anzuklagen. Trotz des gefällten Beschlusses in Jalta äußerten vor allem die Briten nach wie vor ihre Bedenken, weswegen die Verhandlungen weiter in die Länge gezogen wurden. Einigen konnte man sich schlussendlich darauf, dass die Frage der Hauptkriegsverbrecher erneut zum Gegenstand einer Konferenz der Außenminister werden sollte, Besprechungen dazu sollten in den verschiedenen Hauptstädten stattfinden, wobei London den Anfang machen würde.⁴⁷

Finale Phase der Verhandlungen

⁴⁶ Vgl. Die Jalta (Krim) Konferenz 1945. S. 15-18

⁴⁷ Vgl. Marienfeld, Wolfgang: Konferenzen über Deutschland. S. 39-42

14 Die Konferenz von San Francisco

Die Bestrafung der Kriegsverbrecher wurde also nun zum erklärten Ziel der Alliierten und in der Konferenz von San Francisco erneut bestätigt.

In den USA wurden erste Schritte hinsichtlich eines Kriegsverbrecherprozesses unternommen. Zunächst bestätigte der neue US Präsident und Roosevelts Nachfolger Henry S. Truman, das von Bernays veröffentlichte Konzept „Trial and Punishment of Nazi War Criminals“. In diesem waren, wie bereits erwähnt, die Strafmaßnahmen gegen die Achsenmächte zusammengefasst. Hinsichtlich der Behandlung der Hauptkriegsverbrecher waren es wieder die Amerikaner, die sich als Erste in Form einer amtlichen Verlautbarung des Weißen Hauses zum Umgang mit den Kriegsverbrechern äußerten.

„Es ist unser erklärtes Ziel, so bald wie möglich ein internationales Militärtribunal einzusetzen und eine Verfahrensordnung aufzustellen, die eine zügige Prozessführung gewährleistet. Eine Verfahrensordnung, die mit unseren Traditionen der Fairness gegenüber jenen, die eines Verbrechens angeklagt sind, im Einklang steht.“⁴⁸

Vom 25. April bis zum 26. Juni fand in San Francisco die Gründerversammlung der Vereinten Nationen statt. Insgesamt versammelten sich Delegierte aus 50 Staaten, deren erklärtes Ziel es war, eine Organisation zu schaffen, die den Frieden erhalten und zu einer besseren Welt beitragen würde. Im Fokus stand die Ausarbeitung einer Charta der Vereinten Nationen, die von allen Staaten akzeptiert werden konnte. Der erste Entwurf der Charta, der bei der Konferenz von Dumberton Oaks (21. August bis 7. Oktober 1944 im Landhaus Dumberton Oaks in Washington) entstand, wurde in vier Abschnitte gegliedert, wobei jeder der vier Abschnitte von einer Kommission geprüft wurde. Besonders bedeutsam, hinsichtlich der Entstehung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses, war die 4. Kommission, die sich mit dem Entwurf der Satzung eines Internationalen Gerichtshofes beschäftigte.⁴⁹

⁴⁸ Schneider, Rolf: Prozess in Nürnberg. Frankfurt am Main 1968. S. 37

⁴⁹ Vgl. Ebd. S.36-38

Anfang Mai 1945 fuhr der amerikanische Richter Rosenan deswegen nach St. Francisco, um den Außenministern Großbritanniens und der UdSSR das amerikanische Konzept zur Errichtung eines Internationalen Gerichtshofes zur Bestrafung der deutschen Hauptkriegsverbrecher zu präsentieren.

Als die Gründerversammlung der Vereinten Nationen endete, begann in London jene Konferenz, die über die Erschaffung eines Internationalen Militärtribunals beraten sollte.

15 Die letzte juristische Präzisierung

Trotz der immer wieder geäußerten Bedenken der Briten bastelten die Amerikaner weiter an einem Anklagekonzept. Präsident Roosevelts Statement unterstrich deren Vorhaben:“ Die Bestrafung der nationalsozialistischen Kriegsverbrecher muss streng, unverzüglich und vor allem gerecht erfolgen.“⁵⁰

Sie erweiterten das Konzept Anklage wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden sowie die Menschlichkeit zu erheben um einen entscheidenden Punkt, nämlich jenen der systematischen Vorbereitung eines Angriffskrieges. Der Vorschlag, die NS Regierung wegen Führung eines illegalen Angriffskrieges anzuklagen, geht auf den stellvertretenden Chef der Zivilverwaltungsbehörde des Kriegsministeriums, William C. Chandler, zurück. Diese neue Art von Straftat war juristisch leicht anfechtbar, weil sie dem herkömmlichen Kriegsvölkerrecht nicht zugeordnet werden konnte. Ein Memorandum der amerikanischen Regierung, mit den Unterschriften von Kriegsminister Stimson, sowie Attorney General Francis Bidle, forderte die Errichtung eines internationalen Gerichtshofes und stellte sich klar gegen die von den Briten vorgeschlagene Lösung standesgerichtlicher Exekutionen.

Um die Situation zu beruhigen bzw. vermutlich auch um den Entscheidungsprozess doch noch zu ihren Gunsten zu beeinflussen, lud die britische Regierung zu einer

⁵⁰ Taylor, Tenford: Der Jahrhundertprozess. S. 57

Aussprache nach London ein. Richter Rosenan, der persönliche Berater des Präsidenten, schaffte es zwar, den amerikanischen Vorschlag, die Mitglieder verbrecherischer Organisationen anzuklagen durchzusetzen, jedoch lenkte die britische Regierung noch nicht völlig ein.⁵¹

Während der Verhandlungen starb der amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt und Henry S. Truman, von Beruf Anwalt, wurde zu seinem Nachfolger. Es ist wohl vor allem ihm zu verdanken, dass die Verhandlungen beschleunigt wurden. Er verwies ausdrücklich darauf, den amerikanischen Standpunkt gegenüber den Briten zur Geltung zu bringen. London selbst isolierte sich mit seiner Haltung gegen eine juristische Lösung zunehmend, da Stalin sowie Charles de Gaulle bereits ihr Einverständnis zu einem ordentlichen Gerichtsverfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher gegeben hatten. Darüber hinaus sorgten Bilder von den grauenvollen Zuständen in den von den alliierten Truppen befreiten Konzentrationslagern für eine Welle der Entrüstung in der Öffentlichkeit. General Eisenhower, der selbst bei der Befreiung des KZ Buchenwald dabei war, sorgte dafür, dass die Weltöffentlichkeit über die Gräueltaten der Nazi-Tyrannie in Kenntnis gesetzt wurde. Dass es sich hier um Verbrechen „*sui generis*“, also um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelte wurde nun deutlich.

⁵²

In Großbritannien dachte man nach Hitlers Suizid zunächst, dass das Problem sich von alleine lösen würde, da man zunehmend auf ihn als Haupttäter fixiert war. Schließlich sah man aber ein, dass man sich nicht länger den Forderungen eines Gerichtsverfahrens widersetzen konnte und die Regierung Großbritanniens stimmte schließlich einer juristischen Lösung zu. Der Weg nach Nürnberg schien geebnet.

16 Die Grundsätze „*nullum crimen, sine lege*“ und „*tu quoque*“

Zwei Grundsätze, einerseits jener des *nullum crimen sine lege*, andererseits der des *tu quoque* bereiteten den Alliierten Probleme hinsichtlich der Verfahrensordnung im

⁵¹ Vgl. Ebd. S. 58

⁵² Vgl. Ebd. S. 59

Prozess und sorgten danach noch für Kritik. Dieser allgemein und international gültige Satz des *nullum crimen sine lege* enthält das strikte Verbot auf Strafe zu verzichten, wenn die Tat zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht unter Strafe stand. Niemand darf also wegen einer Handlung bestraft werden, die zur Zeit der Tat nicht strafbar war. In dieser Hinsicht ist die Regel des *nullum crimen sine lege* nicht als Verfahrensvorschrift sondern, als Gerechtigkeitsgrundsatz zu Gunsten der Beschuldigten anzusehen. Die Anklagepunkte in Nürnberg I: Verschwörung gegen den Frieden sowie II: Verbrechen gegen den Frieden und IV: Verbrechen gegen die Menschlichkeit galten bis dahin nicht als unter Strafe stehende Handlungen.⁵³ Darüber hinaus wurde, vor allem natürlich auf deutscher Seite, bemängelt, dass das Nürnberger Verfahren nicht gerecht abgelaufen sei. Das Statut wurde von den Siegermächten formuliert und richtete sich zur Gänze gegen die Besiegten. Im Gerichtsverfahren selbst wurde nur über die Verbrechen der Nazis verhandelt beziehungsweise geurteilt. Die Verbrechen der Alliierten ließ man dabei gänzlich außer Acht. Zweifelsohne hatten die Siegermächte ihrerseits ähnliche Verbrechen begangen, wodurch der Grundsatz *tu quoque* (du auch) aufkam. Diesen Einwand wiesen die Alliierten mit der Argumentation zurück, dass ein Angeklagter seine Schuld an Verbrechen nicht zurückweisen könnte, indem er auf ein vergleichbares Verhalten anderer hinweist. Im Statut für den Internationalen Gerichtshof wurde jene Problematik folgendermaßen skizziert beziehungsweise gerechtfertigt:

„Wir sitzen nicht darüber zu Gericht, ob andere Mächte Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. Wir verhandeln hier darüber, ob die Angeklagten solche Dinge begangen haben.“⁵⁴

So lehnten die Alliierten sämtliche Beweisanträge der Verteidiger ab, die versuchten, auch die Alliierten für Völkerrechtsverbrechen verantwortlich zu machen. Nichtsdestotrotz stand der Vorwurf der oben erwähnten Grundsätze stets im Raum und wurde auch lange nach Beendigung der Prozesse immer wieder

⁵³ Vgl. Schmitt, Carl: Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz „Nullum crimen, nulla poena sine lege“. Berlin 1994. S. 15

⁵⁴ Kuschnik, Bernhard: Der Gesamtbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Berlin 2009. S. 22

geäußert. Diese einseitige Bestrafung, so Kritiker, wäre aus Sicht einer gerechten Behandlung schwierig, da das Statut des Internationalen Gerichtshofes den Gleichheitsgrundsatz außer Acht ließ und in diesem Sinn nicht gerecht agierte.⁵⁵

17 Chefankläger Robert H. Jackson

Der ehemalige US Bundesrichter sowie Justizminister Roosevelts Robert H. Jackson verfolgte bereits früh ein Konzept, das seine Bestrebungen hinsichtlich der Durchsetzung eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens erkennen ließ. Darüber hinaus missbilligte er den von den Briten sowie Sowjets angestrebten kurzen Prozess mit anschließenden Hinrichtungen und äußerte sich abwertend gegen diese Art von Pseudoprozessen.

„Im Unterschied zu manchen Leuten habe ich kein Problem mit der Rechtsprechung gegenüber Kriegsverbrechern oder damit, ein bestehendes oder anerkanntes Recht zu finden, nachdem das Schuldmaß ermittelt werden kann. Man soll keinen Menschen vor eine Institution die sich Gericht nennt stellen, sofern man nicht gewillt ist, ihn freizusprechen, wenn seine Schuld nicht erwiesen ist.“⁵⁶

Jackson war der Ansicht, dass ein Prozess wie dieser das Völkerrecht sowie das Bewusstsein der Regierungen hinsichtlich Krieg und Kriegsverbrechen entscheidend beeinflussen könne.

Roosevelts Nachfolger Präsident Truman befürwortete die Idee Jacksons, die NS-Hauptkriegsverbrecher mittels eines Gerichtsverfahrens abzuurteilen. Sein engster Berater, Richter Rosenan schlug dem neuen US Präsidenten vor, Jackson von seinem derzeitigen Amt als Richter am Supreme Court zu beurlauben und ihm aufzutragen, ein Tribunal zu organisieren. Jackson reagiert zunächst zurückhaltend und erläuterte seine Bedingungen. Er war der Ansicht, dass kurze Zeit nach der Kapitulation die entscheidenden Schritte in Bezug auf die Frage der

⁵⁵ Vgl. Ebd. S. 23

⁵⁶ Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen. S. 23

Kriegsverbrecher unternommen werden müssten. Er hatte im Sinn eigenmächtige Taten, die zu unnötigem Blutvergießen führen würden, zu vermeiden.

Am 29. 4. 1945 übernimmt Jackson schließlich die amerikanische Vertretung bei der Formulierung eines Status der Alliierten für die Behandlung der Kriegsverbrecher und deren Strafverfolgung. Er wurde von seinem Amt als Richter beurlaubt, behielt aber weiter den Titel „Justice“. zusätzlich zu : „Hauptankläger im Verfahren gegen Verbrecher der Achsenmächte.“⁵⁷

In dieser Phase entwickelte sich auch die Bezeichnung des Gerichtshofes als Militärtribunal. Dies implizierte nicht, dass alle Mitglieder Angehörige des Militärs sein müssten, vielmehr wurde der Begriff deshalb gewählt, um aufzuzeigen, dass der Gerichtshof nicht auf völkerrechtlichen Verträgen basierte.

Die Arbeit, die auf Jackson zukam, gestaltete sich wohl schwieriger als von ihm zunächst gedacht. Einerseits war es seine Aufgabe, das alliierte Vorhaben eines internationalen Strafgerichts sowohl organisatorisch als auch inhaltlich zu planen. Zentraler Bestandteil dessen war die Aufstellung einer Anklageschrift, was sich als relativ mühsam erwies, da vor allem die Sowjets immer darauf bestanden, mit Moskau Rücksprache zu halten und deswegen die Verhandlungen nicht zügig fortgeführt werden konnten. Es muss aber auch eindeutig darauf verwiesen werden, dass Jackson sein persönliches Ziel verfolgte, nämlich die Weiterentwicklung des Völkerrechtes. Dies stand bei ihm stets an erster Stelle und war er nicht gewillt dran etwas zu ändern.⁵⁸

18 Die Londoner Konferenz

Die Alliierten bezeichneten es „als ihren unbeugsamen Willen, alle Kriegsverbrecher gerechter und schneller Bestrafung zuzuführen. Dieses Ziel wurde nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 7. Mai 1945 systematisch umgesetzt. Militärstreifen wurden eingesetzt, um Kriegsverbrecher

⁵⁷ Vgl. Ebd. S. 23-24

⁵⁸ Vgl. Ebd. S. 25

und deren Mittäter aufzuspüren. Die meisten potentiellen Angeklagten wurden aufgegriffen, als sie versuchten unterzutauchen. Andere hatten sich, wissend, dass eine solche Flucht nicht gelingen würde, gleich in die Hände der Sieger begeben. Es begann eine regelrechte Jagd nach Belastungszeugen, die man nach der Befreiung der Konzentrationslager zur Genüge fand. Im Fokus der alliierten Bemühungen stand jedoch, die Angeklagten, die es als solche damals noch nicht gab, anhand ihrer eigenen Befehle, Weisungen und Taten der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu überführen. Deswegen war es enorm wichtig, möglichst viel deutsches Aktenmaterial aufzuspüren. Jackson selbst flog 1945 nach Europa, um die Dokumentensuche voranzutreiben und zu organisieren. Nach welcher Prozessordnung verfahren werden sollte, welche Personen angeklagt werden sollten und welcher Straftaten sie beschuldigt würden, waren nach wie vor die zentralen Fragen, die die Alliierten beschäftigten. Zum Kreis der Alliierten gehörte ab 1945 nun auch Frankreich, das auf Drängen von General de Gaulle in den Kreis der Siegermächte aufgenommen wurde. ⁵⁹

In einem engen Zeitrahmen von 26. Juni bis 8. August 1945 machten es sich die Delegierten der alliierten Mächte in London zum Ziel, die Grundvoraussetzungen des Tribunals auszuarbeiten. Ein gemeinsamer Beschluss bezüglich des Umgangs mit den Hauptkriegsverbrechern sollte erzielt werden. In Vorbereitung auf die Konferenz gab es bereits regen Kontakt zwischen der amerikanischen und englischen Delegation. Nach Meinung der britischen Regierung reichte ein einziger Prozess mit dem Anklagepunkt „Verschwörung um Europa zu beherrschen“, völlig aus um alle begangenen Verbrechen der Nazi-Elite miteinzuschließen. Auch hatten sie bereits eine Liste mit den möglichen Angeklagten ausgearbeitet. Die Amerikaner teilten diese Vorgehensweise jedoch nicht. Zwei Punkte bereiteten ihnen Kopfzerbrechen. Nämlich einerseits jener, wie das Tribunal sich verhalten würde, falls einer der Angeklagten damit argumentieren würde, dass auch andere Länder Angriffskriege geführt hätten. (*Tu quoque*) Besonders prekär hierbei war der Überfall der Sowjets und Hitlers auf Polen 1939, sowie die geführten Angriffskrieg

⁵⁹ Vgl. Hedecker, Joe/ Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozess. Neue Dokumente, Erkenntnisse und Analysen. Köln 1985. S. 93-94

der UdSSR gegen Finnland.

Andererseits stellte der Rechtsgrundsatz *nulla crimen sine lege* ein unüberwindbares Manko dar. Wie konnte man die Nazi-Führung der Taten bezichtigen und sie dafür anklagen, wenn sie diese im eigentlichen Sinn nicht begangen hatten.⁶⁰

Die Londoner Konferenz musste all diese Probleme beheben und sich auf einen gemeinsamen Beschluss einigen, was sich jedoch als relativ schwierig herausstellte, da sich die vier Nationen auf keine einheitliche Vorgehensweise einigen konnten. Wohl wurde an dem gesamten Vorhaben unterschätzt, wie schwierig es sein würde, die unterschiedlichen Rechtstraditionen bzw. politischen Interessen der jeweiligen Staaten untereinander anzugleichen.

Chefankläger Jackson, der immer wieder versuchte die Führung innerhalb des Tribunals zu übernehmen, präsentierte daraufhin den amerikanischen Entwurf des Anklagekonzeptes. In diesem fanden sich die Anklagepunkte der Verschwörung zur Führung eines Angriffskrieges, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁶¹

Dieser Vorschlag fand jedoch bei den übrigen alliierten Delegationen keine Zustimmung und wurde besonders von den Sowjets bzw. deren Delegationsleiter Nikitschenko aufs Massivste angezweifelt. Die beiden Strafbestände des Angriffskrieges, sowie die Verbrechen gegen die Menschlichkeit erachteten die Sowjets als zu ungenau und unklar, ebenso verwiesen sie bei letzterem auf den gängigen Grundsatz *nullum crimen sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz). Darüber hinaus lag das Hauptaugenmerk der Sowjets darauf, wie die Angeklagten verurteilt werden sollten. Deren Schuld, so waren sie überzeugt, müsse nicht mehr nachgewiesen werden, was sich gänzlich gegen das von Jackson stets propagierte faire Gerichtsverfahren richtete. Die Sowjets stellten sich gleichermaßen gegen den amerikanischen Vorschlag auch verbrecherische Organisationen, wie etwa die GESTAPO anzuklagen. Es würde schwierig sein, diese anzuklagen, nachdem sie bereits von den Alliierten aufgelöst worden war. Auch die Briten schlossen sich den Bedenken der Sowjetunion an und klagten über

⁶⁰ Vgl. Ebd. S. 95-97

⁶¹ Vgl. Ebd. S. 96

ein nicht strukturiertes Anklageschema und erachteten vor allem den Begriff der Verschwörung als zu unklar. Die Franzosen bemängelten den Anklagepunkt des Führens eines Angriffskrieges. Sie wehrten sich dagegen diesen zum völkerrechtlichen Verbrechen zu machen und die NS Führung quasi rückwirkend deswegen anzuklagen.

Nachdem die Verhandlungen fast zu kippen drohten und Jackson mit dem Gedanken spielte, das gesamte Vorhaben abubrechen, zeigten überraschenderweise die Sowjets Einsicht und drängten auf einen Abschluss.⁶²

Am 2. August 1945 akzeptierten alle Delegationen das neue von den Amerikanern entworfene Anklagekonzept, das nun auf einem gemeinsamen Plan und einer Verschwörung basierte.

Zusätzlich beschäftigte man sich nun damit, nach welcher Verfahrensordnung der Prozess geführt werden sollte. Hierbei entschied man sich relativ zügig und beschloss, sich am anglo-amerikanischen Recht zu orientieren. Dieses enthielt die folgende, für den Prozess relevanten Punkte:

□ Das Gericht ist nicht verpflichtet alle Zeugen persönlich anzuhören. Es darf auf Niederschriften der Anklagebehörde auf Vernehmung von Zeugen sowie Auskunftspersonen zurückgreifen

□ Dem Gerichtshof ist es erlaubt, unerhebliches Material als Beweisangebot zurückzuweisen.

Mit diesem Punkt sollte einerseits das Verfahren beschleunigt werden, andererseits wurde damit die leidige Problematik, auch die Alliierten hätten sich der Kriegsverbrechen schuldig gemacht, im Rechtsjargon unter *tu quoque* bekannt, aus der Welt geschafft.

⁶² Vgl. Smith, Bradely F.: Der Jahrhundertprozess. Die Motive der Richter von Nürnberg- Anatomie einer Urteilsfindung. Frankfurt am Main 1977. S. 80-81

□Die Aussage, ein Angeklagter hätte auf Befehl eines Vorgesetzten gehandelt und hätte nur dessen Befehle ausgeführt, wurde als Strafausschließungsgrund abgelehnt. Wenn überhaupt, dann könne dies strafmildernd berücksichtigt werden.⁶³

19 Die Konferenz von Potsdam

Vom 17. Juli bis zum 2. August 1945 trafen sich die Regierungschefs der alliierten Siegermächte um über die Wiederaufbauungspolitik zu sprechen. Der Zweite Weltkrieg hatte eine Lawine der Verwüstung hinterlassen. Inmitten der Ruinen tagten die Großen Drei im Potsdamer Cäcilienhof.

„Nur einige Meilen von dem ehemaligen Sitz der Nazimacht entfernt“, so beschrieb es der amerikanische Präsident Truman.⁶⁴

Grundsätzlich konnten die während des Krieges abgehaltenen Konferenzen als durchaus erfolgreich verzeichnet werden. Nach der Konferenz von Jalta war von einer Harmonie unter den Alliierten zu lesen. Trotzdem war die Lage natürlich angespannt. Die unterschiedlichen Bestrebungen sowie Interessen der Alliierten untereinander zu vereinen, galt als Herausforderung, schon allein die verschiedenen politischen Systeme stellten ein wesentliches Hindernis dar. US-Präsident Truman dachte an eine Aufteilung Deutschlands in souveräne Staaten. Er dachte dabei an die Gründung eines süddeutschen Staates aus Österreich, Bayern, Baden-Württemberg und Ungarn mit Wien als Hauptstadt. Ebenso hatte er einen westdeutschen separaten Staat, bestehend aus dem Rheinland und dem Ruhr- sowie Saargebiet im Sinn, welcher unter eine alliierte Viermächtekontrolle gestellt werden sollte. Der norddeutsche Staat würde nach Trumans Vorstellungen die Dreiteilung ergänzen. Seine Ansichten wurden vor allem von den Briten befürwortet.

Die sowjetischen Vorstellungen liefen hingegen in eine komplett andere Richtung.

⁶³ Vgl. Ebd. S. 82

⁶⁴ Irving, David: Nürnberg. Die letzte Schlacht. Tübingen 1996. S. 50

Ihr oberstes Ziel war es, die Nazi-Schergen auszurotten und den Nazismus sowie Militarismus niederzuschlagen. Trotz dieser radikalen Strategie hatte man der Absicht den deutschen Staat bestehen zu lassen und wehrte sich deswegen gegen die von Truman propagierte Dreiteilung.⁶⁵

So standen sich diese zwei Konzepte in Potsdam gegenüber. Relativ schnell fand Stalins scheinbar durchdachter Plan Anklang, die Verhandelnden befürworteten die Idee, Deutschland als nationale Einheit anzuerkennen und ihnen nach Abschluss eines Friedensvertrages die Chance zur Bildung einer gesamtdeutschen Regierung zu geben. Daraufhin wurde am 2. August 1945 feierlich das Potsdamer Abkommen geschlossen. Dieses enthält wesentliche Prinzipien zu Herstellung einer deutschen Einheit. Der erste Grundsatz lautete:

„Die Alliierten haben nicht die Absicht das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven“⁶⁶

Dies galt als deutlichstes Zeichen gegen die Aufteilung Deutschlands in souveräne Staaten, wie von den Amerikanern und Briten vorgeschlagen. Darüber hinaus vereinbarten die Alliierten in Potsdam, wie bereits in der Konferenz von Jalta, eine gemeinsame und gleichartige Politik während der Besatzungszeit. Alle Maßnahmen hinsichtlich der Besetzung sollten gemeinsam getroffen werden. Im Fokus stand erneut die Erhaltung des Friedens. Im Sinne der gemeinsamen Politik sollte Deutschland während der Besatzungszeit immer als einheitliches wirtschaftliches Ganzes betrachtet werden. Dabei stand die Einführung einer einheitlichen deutschen Währung sowie einer an Gesamtdeutschland angepassten Wirtschaft. Deutschland sollte eine einheitliche Währung erhalten, die Wirtschaft sollte den Erfordernissen Gesamtdeutschlands entsprechen. Den Plan einer gesamtdeutschen Regierung, wie Stalin es vorgeschlagen hatte, wurde nicht zur Gänze durchgesetzt. Zunächst sollte noch keine Zentralverwaltung eingerichtet werden, jedoch beschloss man, gesamtdeutsche Staatssekretariate zu schaffen, die unter die Leitung des Kontrollrats gestellt werden sollten.

⁶⁵ Vgl. Bittel, Karl: Vom Potsdamer Abkommen zur Viermächtekonferenz. Berlin 1953. S. 32-32

⁶⁶ Ebd. S. 33

Abschließend wurde das Ziel der Vorbereitung eines Friedensvertrages verbindlich im Potsdamer Abkommen formuliert. Die praktische Ausführung wurde hierbei dem Rat der Außenminister aufgetragen. Der Friedensvertrag selbst, so das Abkommen, kann nur mit einer gesamtdeutschen Regierung abgeschlossen werden. Im Gesamten galt das Potsdamer Abkommen als sehr erfolgreich, denn es hatte nicht nur die Richtlinien zur Behandlung Deutschlands zur Formung einer nationalen Einheit, sondern auch die Grundsätze zum Abschluss eines Friedensvertrages mit Deutschland festgelegt. Dabei war es ein absolutes Novum, einem Staat, der sich der Verbrechen schuldig gemacht hatte, eine derartige Chance zu geben.⁶⁷

20 Das Londoner Vier-Mächte Abkommen

Nach zähen Verhandlungen entstand am 8. August 1945 das Londoner Vier-Mächte Abkommen, auch Londoner Charta genannt, sowie das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof.

Im Vier-Mächte Abkommen wurde die Verfolgung und Bestrafung der deutschen Hauptkriegsverbrecher endgültig bestimmt. Zu diesem Zweck sollte ein Internationaler Militärgerichtshof zur Aburteilung derselben gebildet werden. Vor diesem Gerichtshof würden sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen gestellt werden. Es sei das Ziel der vier Alliierten, Kriegsverbrecher zur Rechenschaft zu ziehen. Diese Abkommen trat mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und sollte für ein Jahr Gültigkeit haben. Unterzeichnet wurde es von den Vertretern aller alliierter Delegationen, Jowitt (Großbritannien), Robert H. Jackson (USA), Robert Falco (Provisorische Regierung Frankreichs) und I.T.Nikitchenko (UdSSR). Das Londoner Abkommen erklärte, dass jene vier Mächte, die es unterzeichnet haben, „act in the interest of all United Nations.“⁶⁸ Darüber hinaus enthält es auch quasi die Einladung, diesem Pakt beizutreten, dem bereits 19 Staaten angehörten. Es sollte der Wille der vier großen Siegerstaaten sein, für die Gemeinschaft der Nationen in ihrer Gesamtheit zu handeln. Angelehnt war das Abkommen an die Moskauer Erklärung von 1943. Es definierte,

⁶⁷ Vgl. Ebd. S.34

⁶⁸ Kochavi, Arie J.: Prelude to Nuremberg. S. 120

dass ein alliiertes Gericht für jene Hauptkriegsverbrecher eingesetzt werden würde, deren Verbrechen nicht mehr geographisch zugeordnet werden konnten. Diejenigen Mitglieder der NSDAP sowie Offiziere usw. , deren Verbrechen örtlich begrenzt waren, sollten in die Länder zurückgebracht werden, in denen sie ihre Taten begangen hatten und dort nach den Gesetzen dieser Länder verurteilt werden. Diese Erklärung betraf aber nicht jene deutsche Verbrecher, deren Vergehen keine bestimmte örtliche Begrenzung hatten, sie sollten durch ein gemeinsames Urteil der alliierten Siegermächte bestraft werden. Auch wurde Nürnberg als Gerichtsort verlautbart, mit der Einschränkung, dass der ständige Sitz des Gerichtes in Berlin sein sollte und nur der erste Prozess in Nürnberg stattfinden würde. Jeder der Signatäre des Abkommens verpflichtete sich außerdem, dass all jene Hauptkriegsverbrecher, die sich im eigenen Land befinden und vom Internationalen Militärgericht angeklagt wurden, sich für die Untersuchung der Anklage sowie die anstehende Verhandlung bereit zu halten. Das Abkommen wurde in englischer, französischer und russischer Sprache abgefasst.⁶⁹

⁶⁹ Vgl. Heydecker/Leeb: Der Nürnberger Prozess. S. 97

21 Das Statut für den Internationalen Gerichtshof

Dem Londoner Abkommen wurde zusätzlich ein Statut beigelegt, die sogenannte Charta, in dem die Verfassung, die Zuständigkeit und die Aufgabe des Internationalen Militärgerichtshof festgelegt wurden. Die Ausarbeitung jenes Statuts erfolgte in Ausübung der souveränen Macht all jener Staaten, denen sich das Deutsche Reich bedingungslos ergeben hatte.

Das 30-seitige Statut gliederte sich in sieben Hauptabschnitte:

I. Verfassung des Internationalen Militärgerichtshofes

II. Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze

III. Ausschuss für die Verfolgung von Kriegsverbrechen und die Verfolgung von Hauptkriegsverbrechen

VI. Gerechtes Verfahren für die Angeklagten

V. Die Rechte des Gerichtshofes und das Prozessverfahren

VI. Urteil und Strafe

VII. Kosten

Im ersten Abschnitt wurde die Verfassung des Internationalen Militärgerichtshofs (IMT) thematisiert. Dessen Aufgabe sollte es sein, die Hauptkriegsverbrecher der Achsenmächte einer schnellen Aburteilung und Bestrafung zu unterziehen. Die Konstellation des Gerichtshofes sah folgendermaßen aus: Er bestand aus je einem Mitglied sowie Stellvertreter der vier Siegermächte. Diese durften weder von der Anklagebehörde noch den Angeklagten oder deren Verteidigern abgelehnt werden. (Artikel 3) Verhandlungen und Entscheidungen konnten nur dann durchgeführt und gefällt werden, wenn alle vier Mitglieder beziehungsweise deren Stellvertreter anwesend waren. Jedoch war bestimmt worden, dass die Stellvertreter bei der Abstimmung über die Festlegung der Urteile ohne Stimmrecht bleiben sollten. Entscheidend

waren also die Entschlüsse der vier Hauptrichter, mindestens drei Stimmen waren zur Urteilsdurchführung notwendig.⁷⁰

Noch vor Beginn des Prozesses war es erforderlich einen Präsidenten aus allen Mitgliedern des Gerichtshofes zu wählen. Falls mehrere aufeinanderfolgende Prozesse stattfinden sollten, würde der Vorsitz gewechselt werden. Für eine Entscheidung im Gerichtshof ist eine Mehrheit der Stimmen erforderlich, im Falle einer Stimmengleichheit obliegt die Entscheidung dem Vorgesetzten. Verurteilungen und Bestrafungen sind nur bei einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Mitgliedern möglich (Artikel 4). Das Statut verlangte ausdrücklich nach einem „gerechten Verfahren“, den Angeklagten sollte die Möglichkeit einer Prozessführung in ihrer Sprache sowie die Einsetzung eines Verteidigers gegeben werden.

Der zweite Abschnitt erörterte die Zuständigkeit, sowie die allgemeinen Grundsätze des IMT. Laut diesem Artikel ist es die Aufgabe des IMT, alle Einzelpersonen, Organisationen und Gruppen abzuurteilen und zu bestrafen, die sich der angeklagten Verbrechen schuldig gemacht hatten. Bezüglich der Verbrechen, derer die Angeklagten beschuldigt werden sollten, äußerte sich Justice Jackson:

„Ich glaube, dass wir in voller Übereinstimmung mit unseren sittlichen Traditionen und mit den international anerkannten Rechtsbegriffen die Verantwortlichen in dieser Form bestrafen müssen. Ich glaube ferner, dass wir durch die Prozesse endgültig feststellen werden, dass ein gerichtliches Verfahren diejenigen zur Rechenschaft ziehen soll, die in Zukunft in ähnlicher Weise die Zivilisation angreifen.“⁷¹

Auch bestimmte die Charta, dass all jene Personen, die Verbrechen begangen hatten, sich nicht auf Staatsakte oder höhere Befehle berufen konnten. Man wollte damit verhindern, dass die Angeklagten sich darauf beriefen, dass im Führerstaat des Dritten Reiches alle Befehle schlussendlich auf den Führer zurückzuführen waren.

⁷⁰ Vgl. Smith: Der Jahrhundertprozess: S. 73-74

⁷¹ Vgl. Ebd. S.76

Jeder haftete für sich selbst und konnte sich davon nicht befreien, je höher die Stellung des Angeklagten im Regime, desto größer seine Verantwortung.

Die Verbrechen, die den Kriegsverbrechern zur Last gelegt wurden, wurden wie von den Russen vorgeschlagen, in vier Teile gegliedert. Die einzelnen Angeklagten wurden laut Artikel 6 des Statuts angeklagt. Dieser lautete wie folgt:

„Die durch Artikel 1 erwähnte Vereinbarung und den zur Aburteilung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsenländer eingesetzte Gerichtshof hat das Recht, Personen abzuurteilen und zu bestrafen, die sich, sei es als Einzelpersonen, sei es als Mitglieder von Organisationen, eines der folgenden Verbrechen schuldig gemacht hatten:“⁷²

1.) Gemeinsamer Plan der Verschwörung

2.) Verbrechen gegen den Frieden (crimes against peace)

Dies implizierte das Planen, Einleiten, Vorbereiten und Durchführen eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge und des Völkerrechts.

Anlagepunkt 1 und 2 waren auf das Genfer Protokoll vom Jahre 1924 zurückzuführen, in dem der Angriffskrieg ausdrücklich zum internationalen Verbrechen erklärt wurde. Darüber hinaus erklärten im Briand-Kellogg-Pakt 1928 nochmals fast alle Nationen der Welt, inklusive Deutschland, auf Krieg als Mittel der Politik zu verzichten, sowie die friedliche Lösung von Streitigkeiten zu forcieren. Im Sinne der Anklage erachteten die Siegermächte den deutsch-polnischen Nichtangriffspakt von 1934 ebenso wie den deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt vom Jahre 1939 als Verletzung internationaler Verträge.

3.) Kriegsverbrechen (war crimes)

⁷² Taylor, Tenford: Die Nürnberger Prozesse. S. 9

Die Regeln der Kriegsführung waren festgelegt und von den Nationen anerkannt. Sie enthielten folgende Punkte: Verletzungen des Kriegsrechts, der Kriegsgesetze, der Kriegsgebräuche als Verbrechen. Solche Verbrechen umfassten Mord, Misshandlungen und Deportationen zur Sklavenarbeit. Darüber hinaus Mord und Misshandlung der Kriegsgefangenen und Verwundeten, Töten von Geiseln, Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum, ebenso wie mutwillige Zerstörung und Verwüstung.

4.) Verbrechen gegen die Menschlichkeit (crimes against humanity)

Diese Gruppe betraf Verbrechen, deren Charakter im Strafrecht der einzelnen Staaten seit langem verwurzelt und kodifiziert war. Darunter fielen Mord, Versklavung und Deportation und Verschleppung der Zivilbevölkerung, die seit dem Jahre 1933 begangen worden waren, sowie die Verfolgung aus rassistischen, politischen und religiösen Gründen. Um die in der Anklageschrift formulierten Kriegsverbrechen, sowie das Verbrechen des Angriffskrieges zu verdeutlichen, enthielt das Statut auch einen Überblick darüber wie sich die Nazi-Partei unter Hitlers Führung schrittweise entwickelte. Damit sollte aufgezeigt werden, wie die Verbrechen zu Stande kamen, die den Angeklagten zur Last gelegt wurden. Jener Anklagepunkt beruht auf dem seit langen anerkannten Völkerrecht. Die Haager Landkriegsordnung fordert die Respektierung von Leben und Eigentum von Zivilpersonen in den besetzten Ländern, um sie ihrer religiösen Freiheit und ihrer Familienrechte nicht zu berauben.⁷³

Prozessvorbereitungen

22 Die Beweismittelsuche

Die Debatten um die Anklageschrift, den Gerichtsort sowie die Prozessordnung schienen gelöst. Folglich verlagerte man das Hauptaugenmerk auf die Suche nach

⁷³ Vgl. Ebd. S. 11-15

Beweisen. Allen voran die amerikanische Delegation drängte dahingehend effektiver nach deutschem Beweismaterial zu suchen, um ehest möglich eine Anklageschrift vorbereiten zu können. US Chefankläger Jackson dachte für die Prozessführung daran, neben den Dokumenten, die von der UNWCC gesammelt wurden und die durchaus belastendes Material über die von den Nazi begangenen Kriegsverbrechen auf dem europäischen Kriegsschauplatz enthielten, auch auf von den Angeklagten unterschriebene Verordnungen zurückzugreifen. Mit diesen Verfügungen und Befehlen, die die Unterschrift eines Angeklagten enthielten sowie mit den Aussagen deutscher Zeugen hoffte er die Nazi-Elite im Prozess überführen. Damit sollte den Angeklagten insbesondere die Möglichkeit genommen werden, sich darauf zu berufen nur Befehle ausgeführt zu haben. Jackson legte diese Aufgabe der Beweismittelsuche und der anschließenden Beschlagnahmung in die Hände der US Army. Das Vorhaben war zwar nicht einfach, jedoch nicht unmöglich, denn das deutsche Aktenmaterial war trotz der Verluste durch den Krieg sowie zahlreicher Vernichtungsversuche kurz vor dem Einmarsch der Alliierten, mehr als ausreichend. Den Alliierten stand also tonnenweise relevantes Prozessmaterial zur Verfügung, das allerdings noch zu ordnen war.⁷⁴

Die US Army arbeitete in verschiedenen Gruppen, jeder dieser Gruppen unterstand eine Abteilung von Spezialisten, häufig zweisprachig. Diese sicherten Unmengen von Dokumenten und schickten sie nach anschließender Überprüfung zur weiteren Verarbeitung nach Nürnberg weiter. Beinahe 2736 Dokumente, welche Spezialisten als zweckmäßig für den Prozess befanden, wurden fotografiert, registriert sowie ins Englische übersetzt und fanden daraufhin ihren Weg nach Nürnberg. In einer ehemaligen Munitionsfabrik in Fürstenhagen, in der Nähe Kassels, errichtete die amerikanische Delegation ein Registratur, in der alle Dokumente aus den Reichsministerien und die aus Berlin ausgelagerten Akten gesammelt wurden. Ein aus Deutschland emigrierter Journalist, der nun in die US Army einberufen wurde, verrichtete seinen Dienst in dieser Registratur in Fürstenhagen:

⁷⁴ Vgl. Maser, Werner: Nürnberg. Tribunal der Sieger. Düsseldorf 1977. S. 36-38

“Ich sollte Beweismaterial finden, das sich zur Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrecher eignete. Laut Anweisung waren alle Akten herauszusuchen, die zur Strafverfolgung aller politischer Größen als Beweismaterial im Prozess herangezogen werden konnten.“⁷⁵

Schnell wurde klar, dass die Nationalsozialisten gewissermaßen die mühselige Arbeit der Alliierten um einiges erleichtert hatten. Denn sie hatten alle streng geheimen Akten des Reichsjustizministeriums sowie die Personalakten aller Justizbeamten alphabetisch geordnet in Kisten verpackt. Es gestaltete es sich allerdings als schwieriges Unterfangen die Täter von den Mitläufern zu unterscheiden. Viele befolgten tatsächlich nur die Befehle ihrer Vorgesetzten, im Glauben, dass sie legal handelten. Im Dritten Reich wurde Vieles für legal erklärt, das unter normalen Bedingungen als strafbar gegolten hätte. Trotzdem konnten, durch zahlreiche unterzeichnete Befehle der Nazi-Elite viele Gräueltaten eindeutig nachgewiesen werden. Die von den Alliierten gesammelten Beweise an Dokumenten waren ideal, um die Angeklagten ihrer Taten zu bezichtigen, zumal viele gar nicht mehr wussten, was sie im Laufe der Jahre alles unterschrieben hatten. All die gesammelten Akten dienten also als eine der wertvollsten Beweismaterialien vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg.⁷⁶

23 Der Gerichtsort Nürnberg

Nachdem man sich im IMT Statut schlussendlich geneigt hatte, stellte sich nun das Problem des Gerichtsortes. Die Sowjets schlugen sofort Berlin vor, da die Hauptstadt in ihrem Einflussgebiet lag. Jackson hingegen plädierte für einen Gerichtsort in der britischen oder amerikanischen Zone. Schließlich war es General Lucius D. Clay, der erstmals Nürnberg als Prozessort ins Spiel brachte. Jackson stimmte dem Vorschlag rasch zu, da Nürnberg in der amerikanischen Zone lag und er ohnehin ein Gerichtsgebäude in der US Besatzungszone favorisierte. Als Jackson den Vorschlag den übrigen Delegationen unterbreitete, schien auch der sowjetische

⁷⁵ Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen. S. 39

⁷⁶ Vgl. Maser, Werner: Nürnberg. Tribunal der Sieger. S. 39-40

Delegationsleiter Nikitschenko zunächst einverstanden. Er verwies lediglich darauf, dass vorerst nur der erste Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg stattfinden sollte, den ständigen Sitz des Gerichts wünschte er in Berlin. Jackson schlug eine gemeinsame Besichtigung durch alle alliierten Delegationsmitglieder vor, der alle zustimmten. Nur die Sowjetunion verweigerte tags zuvor überraschend ihre Teilnahme.⁷⁷

Somit flogen die Delegationen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches sowie Frankreichs nach Nürnberg zur Besichtigung des Gerichtsgebäudes. Clays Vorschlag schien goldrichtig gewesen zu sein, denn Nürnbergs Justizpalast war einerseits nur mäßig beschädigt, andererseits schien seine Lage den Vorstellungen der Alliierten zu entsprechen. In unmittelbarer Nähe befand sich nämlich ein relativ großes Gefängnis, das ebenso wie der Justizpalast, den Krieg beinahe unbeschädigt überstanden hatte. Strategisch gesehen schien diese räumliche Konstellation ideal zu passen, da das Gerichtsgebäude mit dem Gefängnis durch einen unterirdischen Gang verbunden war und man somit den Sicherheitsanforderungen gerecht werden konnte. Darüber hinaus führte ein Aufzug vom Kellergeschoss des Justizpalastes direkt in den Schwurgerichtsaal Nr. 600, den Jackson als Verhandlungssaal vorgesehen hatte. Ein weiteres Argument, das für Nürnberg als Prozessort sprach, waren die zahlreichen Villenvororte, die eine Unterbringung der zahlreichen Mitarbeiter des Tribunals ermöglichten. Jackson resümierte:

„Nuremberg would be an appropriate place from the security point of view“⁷⁸

Bereits während der Besichtigung waren sich die alliierten Delegationen einig, dass Nürnberg einen idealen Prozessort bieten würde. Zumindest der erste große Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher sollte in Nürnberg stattfinden. Die Frage nach dem Gerichtsort schien also gesichert, da Jackson von der anfangs signalisierten Zustimmung der Sowjets ausging. Doch Nikitschenko blieb stur, so drohten erneut die Verhandlungen zu kippen. Jackson dachte bereits daran, die Verhandlungen mit

⁷⁷ Vgl. Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen. S. 35-36

⁷⁸ Kochavi, Arah J: Prelude to Nuremberg. North Carolina 1998. S. 102

den Sowjets abubrechen, da sich die Zusammenarbeit mit Nikitschenko als langwierig und schwierig gestaltete und er befürchtete, dies würde sich im Laufe des Prozess weiter verschlimmern. Doch dann lenkte der sowjetische Delegationsleiter, relativ überraschend für alle Beteiligten ein und ließ alle bisherigen Einwände fallen. Nürnberg wurde also zum Militärgerichtshof auserkoren und zum Austragungsort des Prozesses des Internationalen Militärtribunals gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher.⁷⁹

Die einzelnen Anklagepunkte

24 Gemeinsamer Plan oder Verschwörung

In diesem ersten Anklagepunkt wurde den Angeklagten vorgeworfen, in ihrer Eigenschaft als Anführer, Organisatoren, oder Mittäter an den Planungen zu einer Verschwörung mitgearbeitet zu haben. Im Fokus dieses Vorhabens stand es, die Bestimmungen des Vertrags von Versailles aufzuheben und die dadurch verloren gegangenen reichsdeutschen Gebiete wieder zurückzuerobern. Laut Nazi-Führung galten diese europäischen Gebiete als „von Volksdeutschen bewohnt und mussten deshalb wieder zurück ins Reich geholt werden“. Um dieses Ziel zu erreichen wurden Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsvölkerrecht und gegen die Menschlichkeit begangen. Ferner erstellte man Grundsätze, um sich die Kontrolle über die deutsche Volksgemeinschaft zu sichern und sie vom gemeinsamen Plan zu überzeugen. Darunter fielen etwa das Prinzip der Lehre „vom deutschen Blut“ und „der deutschen Herrenrasse“, das besagte, dass einzig und allein die deutsche Rasse fortbestehen könne und alle anderen Rassen unterdrückt werden müssten, sowie das „Führerprinzip“, welches dahingehend absichern sollte, dass die Machthaber den bedingungslosen Gehorsam und die uneingeschränkte Macht über das Volkes inne hatten. Bei all diesen Prinzipien war der Grundgedanke, dass der Krieg ein notwendiges Mittel darstellte, um die angestrebten Ziele zu erreichen.⁸⁰ Das entscheidende Merkmal des Anklagepunktes, die Verschwörung, war im anglo-

⁷⁹ Vgl. Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen. S. 37

⁸⁰ Vgl. Das Urteil von Nürnberg 1946. S: 55

amerikanischen Recht verankert. In diesem Sinne galt es als Verschwörung, wenn ein Verbrechen zwischen zwei oder mehreren Personen einerseits geplant und auch begangen wurde. Somit galt ein Angeklagter als schuldig im Sinne der Anklage, wenn bewiesen werden konnte, dass dieser wissentlich an der Planung eines Verbrechens beteiligt war.

25 Verbrechen gegen den Frieden

Der erste Punkt der Anklageschrift beschuldigte die Angeklagten, Verbrechen gegen den Frieden begangen zu haben und zwar durch die Planung, Vorbereitung, Entfesselung, sowie Führung eines Angriffskrieges. Die Anklageschrift bezog sich auf die Kriege gegen Polen, Großbritannien, Frankreich, Dänemark, Norwegen, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Jugoslawien, Griechenland, Sowjetrussland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika. Die ersten Angriffshandlungen, die vom Deutschen Reich ausgingen, waren die Besetzung Österreichs und der Tschechoslowakei. Der erste unter Anklage gestellte Angriffskrieg ist der am 1. September 1939 begonnene Krieg gegen Polen. Im Falle des Angriffskrieges gegen Polen, ebenso wie bei der Besetzung Österreichs, beziehungsweise der Tschechoslowakei, konnte eindeutig bewiesen werden, dass diese Aggressionen bis ins kleinste Detail vorbereitet und geplant worden waren. Damit begonnen wurde erst, als der geeignete Zeitpunkt für die Nazis gekommen war. Zweifelsohne waren jene gründlich überlegten Angriffshandlungen wesentlicher Teil der nationalsozialistischen Außenpolitik. Bereits vor dem Ergreifen der Macht hatten die Nazis ihr Vorhaben klar definiert. Ihr Ziel sei die Einigung des deutschen Volkes, das auf den ererbten Eigenschaften der Rasse sowie der Leitung durch den Führer gegründet sei. Um ebendieses Ziel zu erreichen waren zweierlei Maßnahmen notwendig. Einerseits die völlige Zerstörung der europäischen Ordnung, bestehend seit dem Versailler Vertrag 1914, andererseits die Schaffung eines Großdeutschen Reiches über die Grenzen des Vertrages hinaus.

Dies bedeutete folglich die Besitzergreifung fremden Staatsgebietes.⁸¹ Zur Vollendung dieser Bestrebungen, zu diesem Entschluss kamen die Alliierten, musste ein Krieg als unvermeidlich und höchstwahrscheinlich angesehen werden. Zu den Angriffsvorbereitungen zählten die Alliierten Hitlers „Mein Kampf“. In seinem Buch erörterte Hitler unmissverständlich seine Kriegsabsichten. Er unterstrich hierbei mehrfach seinen Glauben an die Notwendigkeit des Einsetzens von Gewalt als Mittel der Lösung internationaler Probleme: Gewalt wurde ungeniert als zentrales Instrument der Außenpolitik angesehen.

„Den Boden auf dem wir heute leben erhielten unsere Vorfahren nicht vom Himmel geschenkt. Sie mussten ihn durch Einsatz ihres Lebens erkämpfen. So wird auch uns in Zukunft den Boden und das Leben für unser Volk keine völkische Gnade zuweisen, sondern nur die Gewalt eines siegreichen Schwertes“⁸²,

So lautete ein Zitat aus Hitlers Hetzwerk. Die Planung des Angriffskrieges ließ sich anhand der beschlagnahmten Dokumenten leicht nachweisen. Das Hauptaugenmerk der Alliierten galt den Protokollen vier geheim abgehaltener Konferenzen Hitlers vom 5. November 1937, vom 23. Mai 1939, vom 22. August 1939 und vom 23. November 1939. In der ersten Konferenz von 1937 blickte Hitler in die Zukunft und legte seine Visionen offenkundig dar:

„Die Geschichte aller Zeiten-römisches Reich, englisches Empire- hat bewiesen, dass jede Raumerweiterung nur durch das Brechen von Widerstand und unter Risiko vor sich gehen. Für Deutschland lautet die Frage, wo größter Gewinn unter geringstem Einsatz zu erreichen sei.“⁸³

⁸¹ Vgl. Smith: Der Jahrhundertprozess. S. 29-31

⁸² Hitler, Adolf. Mein Kampf. 1929. S. 556

⁸³ Ebd. S: 559

Hierbei sahen die Alliierten Hitlers Angriffsabsichten klar bestätigt. Im Falle der Besitzergreifung Österreichs sowie der Tschechoslowakei, äußerte sich Hitler folgendermaßen:

“Zur Verbesserung unserer militär-politischen Lage müsse in jedem Falle eine kriegेरische Entwicklung unser erstes Ziel sein, die Tschechei und gleichzeitig Österreich niederzuwerfen. Die Angliederung beider Staaten bedeutet eine wesentliche Erleichterung.“⁸⁴

Der Einfall in Österreich war also eindeutig eine lange im Voraus geplante Angriffsmaßnahme, um gegen andere Länder Angriffskriege führen zu können. Somit konnte ein erster Schritt zur Gewinnung von Lebensraum erreicht werden, durch das Eingliedern ausländischer Divisionen in die Wehrmacht wurde die Aufrüstung vorangetrieben.

Aufgrund der erzielten Erfolge, also der Annektierung Österreichs sowie der Tschechoslowakei richteten die Nazi Führer nun ihr Hauptaugenmerk auf weitere Angriffshandlungen. Die vorhin erwähnte Konferenz vom 23. Mai 1939, die in Hitlers Arbeitszimmer stattfand, besiegelte den Entschluss Polen anzugreifen und galt für die Alliierten neben zwei Reden des Führers an die Oberbefehlshaber, die auf August 1939 datiert waren, als überaus wichtiges Beweismittel hinsichtlich des geplanten Angriffskrieges. Zweck beider Reden war es, Polen unverzüglich anzugreifen. Diese Dokumente bewiesen, dass die Zerschlagung Polens bereits im Mai des Jahres 1939 feststand und später im August desselben Jahres beschlossen und geplant worden war. Auch konnte aufgrund der Protokolle nachgewiesen werden, dass Hitler sich zwar im Klaren darüber war, dass ein Angriff auf Polen gleichzeitig Krieg mit Frankreich und England bedeuten würde. Ein Risiko, das er jedoch billigend in Kauf nahm. Trotz feierlich bekundeter Nichtangriffspakte mit Dänemark und Norwegen, die ausgezeichnetes Beweismaterial lieferten, fiel Deutschland in beiden Ländern am 9. April 1940 ein. Selbiges galt, wenn auch ohne Nichtangriffspakt jedoch mit der

⁸⁴ Ebd. S. 562

Entfesselung eines Angriffskrieges für Belgien, Niederlande, Luxemburg, Jugoslawien sowie Griechenland.⁸⁵

Der Angriffskrieg gegen die Sowjetunion

Dem Vorwurf des Führens des Angriffskrieges gegen die Sowjetunion schenken die Alliierten besonderer Bedeutung, freilich aus dem Grund, weil die Sowjetunion nun Teil des Siegertribunals war. Hitler und Stalin schlossen am 23. August 1939 einen Nichtangriffspakt. Die Sowjetunion hatte sich eindeutig an diesen gehalten, dafür hatten die alliierten Mächte klares Beweismaterial. In einer Nachricht des deutschen Botschafters in Moskau kam klar zum Ausdruck, dass die sowjetische Regierung nur dann angreifen würde, wenn sie ihrerseits von Deutschland angegriffen werden würden. Trotzdem begann man in Deutschland bereits im Sommer 1940 einen Angriff auf die UdSSR vorzubereiten. Jenes Vorhaben wurde unter dem Namen „Barbarossa“ heimlich geplant und sollte bis November des Jahres 1940 fertig gestellt werden. Die dazugehörige Anweisung Nummer 21 Hitlers, in der die Durchführung des Aktion „Barbarossa“ für den 15. Mai 1941 gefordert wurde, wurde erneut genauestens aufgezeichnet und sicherte den Alliierten hervorragendes Beweismaterial zu.

„Die deutsche Wehrmacht muss darauf vorbereitet sein, auch vor Beendigung des Krieges gegen England und Sowjetrussland in einem schnellen Feldzug niederzuwerfen. Entscheidender Wert ist darauf zu legen, dass die Absicht eines Angriffs nicht erkennbar wird.“⁸⁶

Das Beweismaterial, das den Alliierten vorlag, lieferte Aufzeichnungen, die bis ins einzelne die schrittweise Zerstörung der UdSSR als politische und militärische Macht skizzierten Als Endziel des Angriffes propagierte Hitler, dass das gesamte Baltikum in deutsche Hände fallen und zum Reichsgebiet erklärt werden müsse. Diese exakt aufgezeichneten Pläne des Deutschen Reiches, die UdSSR

⁸⁵ Vgl. Das Urteil von Nürnberg. S. 74-76

⁸⁶ D´Addario Rey: Der Nürnberger Prozess. S. 67

wirtschaftlich auszubeuten und die mitinbegriffene skrupellose Inkaufnahme von Ermordungen politischer Führer, zeugen ohne jeglichen Zweifel davon, mit welcher Entschlossenheit Hitler den Angriffskrieg geplant, eingeleitet, vorbereitet und schließlich durchgeführt hatte.⁸⁷

26 Kriegsverbrechen

Das Beweismaterial, das den Alliierten zur Verfügung stand, war äußerst detailliert und ausführlich. Jene Kriegsverbrechen wurden in einem ungeahnten Ausmaß und mit derartiger Grausamkeit begangen, wie sie die Kriegsgeschichte bisher nicht kannte. Der Kriegsverbrechen machten sich die Nazis auf barbarische Art und Weise schuldig, wo und wann auch immer sie diese zu ihrem Vorteil nutzen können. In den meisten Fällen wurden sie bereits lange im Voraus geplant. So etwa der Überfall auf die Sowjetunion, der wie bereits oben erwähnt, auch bis ins letzte Detail vorbereitet wurde. Ähnlich geschah das auch mit den Kriegsverbrechen.

Die mitinbegriffenen Ausplünderungen der besetzten Gebiete und die Misshandlungen und Dezimierung der Zivilbevölkerung standen schon lange vor dem eigentlichen Angriff fest.

Zu jedem möglicherweise eintretenden Widerstand wurden Methoden erarbeitet, die zu dessen Niederschlagung führen sollten.

Auch Kriegsgefangene wurden misshandelt, gefoltert und häufig sofort ermordet. Ein Befehl, datiert auf den 20. Juli 1942, der die besondere Brandmarkung sowjetischer Kriegsgefangener vorschrieb, diente ebenfalls als alliiertes Beweisstück.

„Das Merkmal besteht in einem nach unten geöffneten spitzen Winkel von etwa 45° und 1cm Schenkellänge auf der linken Gesäßhälfte. Es ist mit Lanzetten, wie sie bei jeder Truppe vorhanden sind, auszuführen. Als Farbstoff ist chinesische Tusche zu verwenden.“⁸⁸

⁸⁷ Vgl. Smith: Der Jahrhundertprozess. S. 30

⁸⁸ Das Urteil von Nürnberg 1946. S. 120

Der 6. Artikel des Londoner Statuts verweist darauf, dass Misshandeln der Zivilbevölkerung, das Töten von Geiseln sowie die mutwillige Zerstörung von Städten und Dörfern als Kriegsverbrechen geahndet wurden. Das Beweismaterial, das den Alliierten über die gewaltsame Herrschaft der Deutschen in den besetzten Gebieten vorlag, war schlichtweg erdrückend. Der Einsatz der Bewohner aller besetzten Gebiete zur Sklavenarbeit wurde als Bestandteil der Kriegswirtschaft angesehen und stets in die Pläne miteinbezogen. Öffentliches und privates Eigentum wurden gezielt geplündert, mit dem Vorhaben die Hilfsquellen für Deutschland zu vergrößern.

Hitlers Befehl, erlassen am 7. Dezember 1941, sah vor, Zivilpersonen, die sich eines Verbrechens gegen das Deutsche Reich schuldig gemacht hatten, nach Deutschland zu überführen, wo sie verurteilt und bestraft werden sollten. Angehörige wurden weder über den Zustand noch über das gefällte Urteil benachrichtigt.

Dies sollte bei den Familien der verhafteten Personen Eindruck machen und sie befürchten lassen, ein ähnliches Schicksal zu erleiden.

„Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafen oder Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen lassen. Diesem Zweck dient die Überführung nach Deutschland“, so der dazugehörige Befehl dieser Verordnung.

Aufgrund solcher Befehle oder jener, die die sofortige Erschießung der Kriegsgefangenen (auch wenn sie sich zu ergeben versuchten) beziehungsweise generelle Anweisungen, die den skrupellosen Umgang mit Zivilbevölkerung, der Plünderung öffentlichen Eigentums zur Folge hatten, konnten die Alliierten den Angeklagten ihre Schuld mit Leichtigkeit nachweisen.⁸⁹(

27 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Im dritten Anklagepunkt werden der Nazi-Elite Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen. Im Zentrum stand dabei die organisierte systematische Verfolgung und in weiterer Folge grausame Vernichtung der

⁸⁹ Vgl. Heydecker/Leeb: Der Nürnberger Prozess. S. 53-55

europäischen Juden. Diese bis dato nicht gekannte Unmenschlichkeit in höchstem Ausmaß konnte der Gerichtshof in aller Ausführlichkeit beweisen.

Die Anklageschrift fasste zusammen:

„Die Angeklagten wandten Methoden an, wie Mord, viehische Behandlung und andere unmenschliche Akte sowohl in Deutschland, wie auch in den besetzten Gebieten gegen die Zivilbevölkerung, die wegen politischer, religiöser oder rassischer Motive verfolgt wurde“⁹⁰

Die Nationalsozialisten begannen noch vor ihrem Regierungsantritt mit der schrittweisen Demütigung und Verfolgung der Juden. Zeitungen wie „der Stürmer“ wurden angewiesen den Hass gegen die Juden zu verbreiten, in öffentlichen Reden wurden sie als Bürger minderen Wertes beschimpft.

Erstmals fand der Hass der Nazis gegenüber der jüdischen Bevölkerung im Parteiprogramm seinen Ausdruck. In Punkt 4 des Parteiprogramms hieß es: Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein. Darüber hinaus wurden Juden Ausländern gleichgesetzt und dementsprechend behandelt. Es war ihnen nicht gestattet, in öffentlichen Ämtern zu arbeiten und sie sollten aus dem Reich ausgestoßen werden, falls es nicht mehr möglich sein sollte, die Gesamtbevölkerung zu ernähren.

Mit der Machtergreifung wurde die Verfolgung der Juden rasant verschärft. Ein Jahr vor Kriegsbeginn hatte die nationalsozialistische Judenpolitik ihren Höhepunkt erreicht. Im sogenannten Novemberpogrom 1938 zerstörten die Nazis Synagogen, setzten diese in Brand, plünderten jüdische Läden und ließen zahlreiche jüdische Geschäftsleute inhaftieren. Die Juden wurden in Ghettos gepfercht und zum Tragen eines gelben Sternes auf der Brust verpflichtet. Der Judenhass gipfelte schließlich in den Plänen zur „Endlösung der Judenfrage“, die schlichtweg die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung zum Ziel hatte. Mit der Einrichtung der

⁹⁰ Süskind, W.E.: Die Mächtigen vor Gericht. München 1963. S. 144

Konzentrationslager wurde die Endlösung mithilfe von Gaskammern mit Öfen zur Verbrennung der Leichen weiter vorangetrieben. Das Ergebnis dieser Massenvernichtungen in den befreiten KZs konnten die Alliierten mit eigenen Augen betrachten. ⁹¹

Diese besagte Endlösung sollte auch in den besetzten deutschen Gebieten effektiv durchgeführt werden. Sondertruppen wurden losgeschickt, um in Europa Juden ausfindig zu machen und sie der Endlösung zu unterziehen.

Die systematisch durchgeführte Judenvertreibung lag den Alliierten in all ihren grausamen Einzelheiten vor. Das alliierte Beweisstück zur Zerstörung des Warschauer Ghettos, gezeichnet von SS Obersturmführer Stroop mit dem Titel „Es gibt keinen jüdischen Wohnbezirk in Warschau mehr“, belegte den von Nazis begangenen Massenmord an den Juden. In seinem Bericht resümierte er:

“Am 23. April erging vom Reichsführer SS der Befehl, die Durchkämmung des Ghettos in Warschau mit größter Härte und unnachsichtiger Zähigkeit zu vollziehen. „Die Juden leisteten lange Widerstand, aber die Männer der Waffen SS, der Polizei und der Wehrmacht standen vorbildlich ihren Mann. Die Warschauer Aktion hatte 5065 Juden vernichtet.“ ⁹²

An Beweismittel mangelte es den Alliierten keineswegs, fanden sie doch bei der Befreiung der Konzentrationslager Massengräbern mit Hunderten von Opfern. Amerikanische Filmaufnahmen demonstrierten den Judenhass der Nazis in all seiner Grausamkeit.

Es existierten zahlreiche Zeugenaussagen der Überlebenden aus den KZs, die die von den Nazis durchgeführten Gräueltaten exakt beschreiben konnten. Die Alliierten wussten sowohl über die durchgeführten Experimente in den KZs, als auch über die Tötungsmethoden genauestens Bescheid.

⁹¹ vgl. Smith: Der Jahrhundertprozess. S. 29

⁹² Das Urteil von Nürnberg 1946. S. 83

28 Das Zusammenstellen der Anklageliste

Die Alliierten hatten sich im Potsdamer Abkommen verpflichtet, bis zum 1. September 1945 eine endgültige Liste der Angeklagten zusammenzustellen. Zwar nahm diese immer mehr Formen an, jedoch waren sich die Siegermächte nach wie vor nicht einig, wen man nun alles anklagen und vor Gericht stellen sollte. Zahlreiche der dokumentarischen Beweisstücke hatten den Krieg unversehrt überlebt. So hatten Eisenhowers Armeen in Paris ganze Arbeit geleistet und 250 Tonnen an Dokumenten sowie 3000 deutsche Mikrofilme gefunden. Haufenweise Bände von privatem Papier, wie etwa Hitlers Briefwechsel mit seiner späteren Ehefrau Eva Braun. Fielen ebenso Eva Brauns, Heinrich Himmlers und Hermann Görings Tagebücher in amerikanische und britische Hände. An ausreichend Beweismittel mangelte es folge dessen keineswegs. Trotzdem, bis kurz vor der Veröffentlichung der Liste der Angeklagten entbrannte eine hitzige Diskussion unter den Alliierten. Zwar war man sich seit der Konferenz in London und dem draus resultierenden IMT Statut einig, dass all jene Personen anzuklagen seien, welche sich der benannten Verbrechen schuldig gemacht hatten, jedoch hatten die Alliierten über die Anzahl der Angeklagten, die zur Verantwortung gezogen werden sollten, völlig unterschiedliche Vorstellungen. Hitler, Himmler und Goebbels hatten sich der Gefangenschaft sowie der Verantwortung durch ihren Selbstmord entzogen und konnten nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Als prominentester Vertreter des Dritten Reiches stand nun Hermann Göring ganz oben auf der Liste der Angeklagten. Die Briten, seit geraumer Zeit einer juristischen Lösung skeptisch gegenüberstehend, waren bemüht, die Liste der Angeklagten eher gering zu halten. Man sprach davon, nicht mehr als 10 Namen auf die Liste zu setzen. Folglich präsentierten sie Ende Juni 1945 eine Liste, die nur Hermann Göring, Rudolf Heß, Joachim von Ribbentrop sowie Rudolf Ley enthielt⁹³. Die Amerikaner, allen voran deren Chefankläger Robert Jackson, plädierten dahingehend, sowohl Individuen als auch Organisationen, wie die SS, die Gestapo,

⁹³ vgl. Weinke; Annette: Der Nürnberger Prozess S. 26-27

den SD, den Generalstab, die Reichsregierung etc., vor Gericht zu stellen. Folglich sollten all jene Personen, die als Repräsentanten einer kriminellen Organisation angesehen wurden, mit auf die Liste der Angeklagten. Diese umfasste bis zu 70 Personen, wurde jedoch noch wesentlich minimiert. Die Sowjets sowie Franzosen stimmten mit den Amerikanern überein, auch hochrangige Vertreter des Militärs, beziehungsweise der Wirtschaft anzuklagen, was zu erheblichen Konflikten mit den Briten führte. Umstritten dabei waren besonders der Reichspräsident Hjalmar Schacht, Admiral Karl Dönitz und der Rüstungsriese Gustav Krupp. Im Falle Schachts sowie Dönitz wies das britische Außenministerium ausdrücklich darauf hin, dass dieser aufgrund des vorhandenen Beweismaterials eindeutig freigesprochen werden müsse, andernfalls würde das Gericht an Autorität verlieren. Diesen Einwand gaben die Sowjets und Amerikaner schließlich statt, vermutlich weil man erkannte, dass ebendiese von dem Beweismaterial eher profitieren würden und zu ihren Gunsten vorlegen könnten.⁹⁴

Im Fall Krupp leisteten sich die alliierten Anklagevertreter jedoch den wohl größten Faux-Pas. Hier passierte ein derart gravierender Fehler, der an der Autorität der Anklagebehörde zweifeln ließ.

Chefankläger Jackson vertrat stets die Ansicht, dass Gustav Krupp als Repräsentant der deutschen Großindustriellen beziehungsweise des Militärs vor Gericht gestellt werden sollte. Laut Meinung der Amerikaner und auch der Briten war der Inhaber zahlreicher Stahlwerke und Rüstungsfabriken eine zentrale Figur, die die Rüstungspolitik weiter vorantrieb und somit auf die Kriegsverbrecherliste musste. Die Briten setzten also Gustav Krupp auf ihre Liste. Das Problem war nun, dass die Amerikaner einen gewissen Alfried Krupp auf ihrer Liste hatten, seines Zeichens seit 1943 Alleineigentümer der Friedrich Krupp AG und Gustav Krupps ältesten Sohn. Diesen schwerwiegenden Fehler bemerkten beide Regierungen erst bei kurz vor der Veröffentlichung der offiziellen Liste. Als britische Ermittler Krupp Senior in seiner Villa bettlägerig vorfanden, wurde ihnen ihr Fehler nur allzu deutlich vor Augen geführt. Trotzdem weigerten sie sich, peinlich berührt, Alfried, trotz

⁹⁴ vgl. Massarek, Eduard: Nürnberg. Zum Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. Wien 1947. S. 83

Jacksons Drängen, auf die gemeinsame Liste zu setzen. Auf Antrag der Verteidigung wurde das Verfahren gegen Krupp Senior, nachdem er von britischen, russischen und amerikanischen Ärzten untersucht worden war, aufgrund von Verhandlungsunfähigkeit eingestellt und die Anklagebehörde verlor damit einen wichtigen Vertreter der deutschen Rüstungsindustrie als Angeklagten.⁹⁵ Nach langen Debatten einigten sich die Alliierten schlussendlich auf eine gemeinsame Liste, die die Namen 24 Vertreter der nationalsozialistischen Elite enthielten.

„Der Internationale Militärgerichtshof, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Union der Sowjetischen Sowjetrepubliken erheben Anklage gegen:

Göring, Hermann Wilhelm (angeklagt in den Punkten 1, 2 ,3 ,4), Heß, Rudolf (1 ,2 ,3 ,4), von Ribbentrop, Joachim (1 ,2 ,3 ,4), Dr. Ley, Robert (1, 2, 3 ,4), Keitel, Wilhelm (1, 2, 3, 4), Kaltenbrunner, Ernst (1, 3, 4), Rosenberg, Alfred (1, 2, 3, 4), Frank, Hans (1, 3, 4), Dr. Frick, Wilhelm (1, 2, 3, 4), Streicher, Julius (1, 4), Funk, Walter (1, 2, 3, 4), Schacht, Hjalmar (1, 2), Dönitz, Karl (1, 2, 3), Raeder, Erich (1, 2, 3), von Schirach, Baldur (1, 4), Sauckel, Fritz (1, 2, 3, 4), Jodl, Alfred (1, 2, 3, 4), Bormann, Martin (1, 3, 4), von Papen, Franz (1,2), Seyß-Inquart, Arthur (1, 2, 3, 4), Speer, Albert (1, 2, 3,4), von Neurath, Constantin (1, 2, 3, 4), Fritzsche, Hans (1, 3 ,4), Krupp von Bohlen und Halbach, Gustav (1, 2, 3, 4)

als Einzelpersonen sowie als Mitglieder folgender Gruppen, soweit sie diesen angehörten: Die Reichsregierung; das Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei; die Schutzstaffel der NSDAP (allgemein bekannt als „SS“) einschließlich des Sicherheitsdienstes (allgemein bekannt als „SD“); die Geheime Staatspolizei (allgemein bekannt als „Gestapo“);

⁹⁵ Vgl. Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen. S. 56-57

die Sturmabteilungen der NSDAP (allgemein bekannt als „SA“) und der Generalstab und das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht.“⁹⁶

29 Die Angeklagten

Im Hauptkriegsverbrecherprozess von Nürnberg wurden also 24 Einzelpersonen angeklagt, denen ein Verbrechen zur Last gelegt werden konnte, das in Artikel 6 des Statuts des IMT angeführt wurde. Diese vom Gericht als Hauptkriegsverbrecher bezeichneten Personen sollten zur Rechenschaft gezogen werden und für ihre verbrecherischen Taten abgeurteilt werden. An zwei ranghohen Nazis soll nun veranschaulicht werden, unter welchen Gesichtspunkten sowie Kriterien der Oberste Gerichtshof seine Entscheidung hinsichtlich eines Schuldspruches fällte. Auf die restlichen Angeklagten soll nur grob eingegangen werden.

Hermann Göring, der als Nazi Nr. 1 galt, war in allen vier Anklagepunkten vom Gerichtshof angeklagt. Die Alliierten konnten nachweisen, dass er nach dem Führer Adolf Hitler der bedeutendste Mann innerhalb des Dritten Reiches war. Als Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Reichsmarschall sowie preußischer Innenminister hatte er immensen Einfluss auf die Entscheidungen des Führers und war weitgehend in dessen militärische und politische Vorhaben eingeweiht. 1945 versuchte Göring Hitler seines Amtes zu erheben und ernannte sich selbst zum neuen Führer des Deutschen Reiches. Daraufhin wurde er von der SS verhaftet und drohte liquidiert zu werden, weswegen er sich freiwillig am 9. Mai 1945 in amerikanische Gefangenschaft begab.

Im Sinne des ersten Anklagepunktes der Verbrechen gegen den Frieden erachteten ihn die Alliierten für schuldig. Göring trat der Nazi-Partei 1922 bei und trug als Hitlers persönlicher Handlager wesentlich zum Aufstieg der Nazis sowie in weiterer Folge zur Machtergreifung 1933 bei. Es war Göring, der mit dem Aufbau der ersten Konzentrationslager betraut wurde, der Verwaltung er schließlich an Himmler weitergab. Es war auch Göring,

⁹⁶ Urteil von Nürnberg, S. 17

der die Säuberungsaktion der SA durchführte und zum Beauftragten des Vier Jahres Planes ernannt wurde. In dieser Hinsicht sahen ihn die Ankläger als zentrale Figur der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik, der als Befehlshaber der Luftwaffe den Angriffskrieg, sowie alle weiteren Angriffe miteinleitete. Aufgrund seiner Stellung, die er innerhalb des NS Regimes bekleidete, bestand für den Gerichtshof keinerlei Zweifel, dass Hermann Göring als den wichtigsten Mann hinter Hitler repräsentierte und er in die Kriegsbestrebungen des Deutschen Reiches entscheidend miteinbezogen war. ⁹⁷

Auch der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde Göring laut Anklageschrift für schuldig befunden. Als Beauftragter des Vierjahresplanes oblag Sowohl die Rekrutierung als auch Zuteilung von Arbeitskräften Um seine Flugzeugfabriken mit billigen Arbeitssklaven auszustatten, zog er KZ Häftlinge dafür heran und gab noch während seiner Vernehmungen in Bad Mondorf zu, dass er dies als richtig, in seinen Augen sogar als selbstverständlich betrachte.

Göring beteiligte sich massiv an der Verfolgung der Juden, nicht nur in Deutschland, sondern auch in den besetzten Gebieten. Laut mehreren Äußerungen des Angeklagten lag sein Interesse im Hinblick auf die Judenverfolgung auf wirtschaftlicher Ebene. Es sei notwendig, die minderwertige Rasse aus wirtschaftlichen Belangen fernzuhalten. Er trieb somit die Enteignung der Juden sowie ihren Ausschluss aus dem öffentlichen sowie wirtschaftlichen Leben voran und verlas am 7. Reichsparteitag der NSDAP in Nürnberg, vor applaudierender Menge, die Nürnberger Rassengesetze. Die Verordnung vom 31. Juli 1941, in der er Himmler und Heydrich aufforderte, „die Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet zustande zu bringen“ lieferte nur einen der Beweise für seine Teilnahme an der Judenhetze.

Der Gerichtshof erklärte Göring als treibende Kraft hinter Adolf Hitler. Er organisierte den Angriffskrieg, leitete das Sklavenarbeiterprogramm und

⁹⁷ vgl. Das Urteil von Nürnberg 1946. S. 172-174

organisierte die systematische Verfolgung der Juden durch den Erlass der Rassengesetze. Seine eigenen Aussagen beziehungsweise Eingeständnisse waren mehr als genug, um ihm seine Schuld in vollem Umfang und in allen Anklagepunkten nachweisen zu können.⁹⁸

Rudolf Heß

Auch Heß wurde von dem Internationalen Gerichtshof in allen vier Anklagepunkten angeklagt. Heß war seit 1920 aktives Mitglied der NSDAP und am Putschversuch der Nazis vom 9. November 1923 beteiligt. Seine gemeinsame Gefangenschaft mit Hitler in der Festung Landsberg machte ihn zu einem der engsten Vertrauten des Führers, woraufhin er am 21. April 1933 zu seinem persönlichen Stellvertreter ernannt wurde. Darüber hinaus stieg er zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich sowie zum Mitglied des Ministerrates auf. Anklagepunkt 1-Verbrechen gegen den Frieden, konnte Rudolf Heß in vollem Ausmaß nachgewiesen werden. Ebenso wie Göring repräsentierte Heß als Stellvertreter des Führers einen der führenden Akteure im Nationalsozialismus, dem es frei stand, Entscheidungen die Partei betreffend im Namen Hitlers zu fällen. Aktiv beteiligte er sich an den Kriegsvorbereitungen und ließ das Gesetz zur allgemeinen Wehrpflicht einführen. Die Anklagevertretung berief sich vor allem darauf, dass Heß, aufgrund seiner gemeinsam Haftzeit mit Hitler genauestens über dessen Fanatismus und Gewalttätigkeit Bescheid wusste. In dieser besonderen Beziehung der beiden Nazi- Größen sahen die Alliierten den Beweis für Heß uneingeschränkte Kenntnis über Hitlers Angriffspläne, sowie seinen Willen stets im Sinne des Führers zu handeln. Heß spielte insbesondere bei der Annektierung Österreichs an das Deutsche Reich eine wesentliche Rolle. Er stand stets in Kontakt mit der in Österreich illegalen Nazi- Partei, organisierte die Ermordung des Kanzlers Engelbert Dollfuß und gab weitere Anweisungen bis hin zum Anschluss. Das Dokument zur Wiedervereinigung

⁹⁸ vgl. Heydecker, Joe/ Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozess. Neue Dokumente, Erkenntnisse und Analysen. Köln 1985. S. 201-204

Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 trug Heß Unterschrift. Die zwei weiteren Anklagepunkte- Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen, die die Anklageschrift Heß anlastete, konnten nur schwer vor Gericht bestehen. Das von den Alliierten zusammengesammelte Beweismaterial, sollte nicht ausreichen, um ihn in diesen Punkten schuldig zu sprechen.⁹⁹

Von Ribbentrop, Joachim (1, 2, 3, 4): Er trat 1932 der NSDAP bei und agierte als außenpolitischer Berater Hitlers, als Vertreter der Partei in auswärtigen Angelegenheiten sowie als General in der SS: Ab 1938 bekleidete er das Amt des Reichsaußenministers. Im Juni 1945 wurde er in Hamburg von britischen Soldaten festgenommen.

Dr. Ley, Robert (1, 2, 3, 4): Seit 1932 galt er als Mitglied der NSDAP und wurde von Hitler zum Führer der Deutschen Arbeiterfront sowie Genera der SA gemacht.

Keitel, Wilhelm (1, 2, 3, 4): Seit 1938 hatte er das Oberkommando der deutschen Wehrmacht inne, er unterschrieb die bedingungslose Kapitulation Deutschlands.

Kaltenbrunner, Ernst (1, 3, 4): Der österreichische Rechtsanwalt trat 1932 der NSDAP bei und stieg im Laufe der Jahre zum General der SS, Leiter des Reichssicherheitsamtes sowie Chef der Sicherheitspolizei auf.

Rosenberg, Alfred (1, 2, 3, 4): Als Herausgeber des „Völkischen Beobachters“ und Leiter des außenpolitischen Amtes der NSDAP wurde er zusätzlich zum Reichsminister für die besetzten Ortsgebiete General der SS und SA.

Frank, Hans (1.3.4): Der Präsident der Internationalen Rechtsanwaltskammer regierte auch als Generalgouverneur über das besetzte Polen und als Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz.

⁹⁹ vgl. Kastner, Klaus: Die Völker klagen an. S. 44-45

Dr. Frick, Wilhelm (1, 2, 3, 4): Der Reichsprotektor von Böhmen und Mähren wurde auch in vielen anderen besetzten Gebieten eingesetzt, unter anderem in Norwegen oder Elsass-Lothringen

Streicher, Julius (1,4): Das frühe Mitglied der NSDAP (1921) war der Herausgeber des anti-jüdischen Hetzblattes „Der Stürmer“ sowie Gauleiter Frankens. Nachdem er wegen finanzieller Verfehlungen von allen seinen Ämtern enthoben wurde, lebte er unter Hausarrest und fiel, getarnt als Kunstmaler, auf seinem Gut in der Nähe Fürths den alliierten Truppen in die Hände.

Funk, Walter (1, 2, 3, 4): Er wurde angeklagt auf Grund seine Tätigkeit als Reichswirtschaftsminister

Dönitz, Karl (1, 2, 3): Der Oberbefehlshaber und Großadmiral der deutschen Kriegsmarine wurde nach Hitlers Selbstmord zum Reichspräsident ernannt.

Schacht, Hjalmar (1,2): Zunächst agierte er von 1933-1939 als Präsident der Deutschen Reichsbank und ab 1943 als Minister ohne Geschäftsbereich. Da er innerhalb des NS Regimes in Ungnade gefallen war, wurde er in das KZ Flossenbürg gebracht, wo er von den Amerikanern festgenommen wurde.

Raeder, Erich (1, 2,3): Aufgrund seiner Tätigkeit als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine angeklagt.

Sauckel, Fritz (1, 2, 3 ,4): Das Reichstagsmitglied und der General der SS war für den Arbeitseinsatz von Millionen von zwangsverpflichteten und verschleppten Arbeitern aus den besetzten Gebieten verantwortlich.

Von Schirach, Baldur: Er war Reichsjugendführer und agierte im obersten Stab der SA. Darüber hinaus hatte er die Position des Gauleiters für Wien inne.

Bormann, Martin (1, 3, 4): Gegen ihn wurde trotz Abwesenheit Anklage erhoben. Er war Leiter des Parteigerichts sowie Reichsleiter der NSDAP und Sekretär Hitlers.

Jodl, Alfred (1, 2, 3, 4): Er unterzeichnete als Generaloberst und Chef des Wehrmachtführungsstabes die bedingungslose Kapitulation.

Seyß-Inquart, Arthur (1, 2, 3, 4): Zunächst war er Innenminister und Bundeskanzler Österreichs im Dienste der NSDAP und wurde dann Reichskommissar für die besetzten Niederlande.

Von Papen, Franz (1,2.): Aufgrund seiner Stellung als Vizekanzler und Botschafter in Wien sowie Ankara angeklagt.

Von Neurath, Constantin (1, 2, 3, 4): Er agierte als General der SS sowie Reichsaußenminister und Protektor von Böhmen und Mähren.

Speer, Albert (1, 2, 3, 4): Der Chefarchitekt Hitlers war für die Großbauten in Berlin und Nürnberg verantwortlich und wurde schließlich zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

Fritzsche, Hans (1, 3, 4): Er galt als Ministerialdirektor im Reichspropagandaministerium und leitete die politischen Organisationen des Rundfunks.

Krupp von Bohlen und Halbach, Gustav (1, 2,3, 4): Der später als verhandlungsunfähig erklärte ehemalige Leiter der Friedrich Krupp-AG agierte darüber hinaus als Präsident der Reichsvereinigung der Deutschen Industrie.¹⁰⁰

30 Die angeklagten Organisationen

Auf Drängen der Amerikaner hin einigte man sich unter den Alliierten auch darauf, verbrecherische Organisationen anzuklagen, um somit die Repräsentanten derselben auf die Anklagebank zu bringen- ein absolutes Novum in der Rechtsgeschichte. Die Amerikaner waren stets bemüht, das Netz relativ weit zu spannen, woraufhin der New Yorker Anwalt und Verantwortliche für das amerikanische Konzept zur Bestrafung der Kriegsverbrecher, Bernays, im Juli 1945 zunächst einen Plan vorlegte, der 14 Nazi- Organisationen umfasste.

¹⁰⁰ vgl. Schneider, Rolf: Prozess in Nürnberg. Frankfurt am Main 1968. S. 52-59

Bereits im Londoner Statut legten die alliierten Siegermächte fest, dass die Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen vom Gerichtshof als verbrecherisch deklariert und mit Strafe belegt werden konnte.

„In dem Prozess gegen ein Mitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof erklären, dass die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war“

So lautete der dazugehörige Artikel 6 des Statuts. Dieser besagte also, dass ein Mitglied einer Organisation, die vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden war, deshalb verurteilt werden konnte. Daraus geht auch hervor, dass es dem Gerichtshof oblag, welche Organisation er nun für verbrecherisch erklären wollte und welche nicht. Freilich durfte diese Entscheidung nicht auf willkürlicher Basis gefällt werden. Es sollte nachgewiesen werden, dass die Schuld eine Persönliche ist, Massenbestrafungen, sowie die vorschnelle Verurteilung unschuldiger Personen, galt es zu vermeiden. ¹⁰¹

Bei der Definition der verbrecherischen Organisationen einigte man sich darauf, dass in deren Fokus der verbrecherische Zweck stehe, zu dem diese sich zusammengeschlossen hatten. Darüber hinaus musste der Zweck dieser Organisation einem vom Statut formulierten angeklagten Verbrechen entsprechen. Damit versuchte man unter anderem auch, all jene auszuschließen, die von dem verbrecherischen Charakter der Handlungen jener Organisationen keine Kenntnis besaßen und vom Staat zur Mitgliedschaft gezwungen worden waren. Weiters konnte eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof nur dann als verbrecherisch erklärt werden, wenn jeweils ein Mitglied der Gruppe zu den 24 Hauptangeklagten gehörte. Dieser stand für die angeklagte verbrecherische Gruppierung, im Falle der Korps der politischen Leiter waren dies deren Mitglieder Alfred Bormann und Sauckel, SS und Gestapo repräsentierte Ernst Kaltenbrunner. Voraussetzung einer anzuklagenden Organisation war die Beteiligung an den Taten,

¹⁰¹ vgl. Rauschenbach, Gerhard: Der Nürnberger Prozess gegen die Organisationen. Grundlagen, Probleme, Auswirkungen auf die Mitglieder und strafrechtliche Ergebnisse. Bonn 1954. S. 41

die vom Gericht als verbrecherisch erklärt worden waren. Die bloße Mitgliedschaft reichte nicht aus, sondern das Handeln der Personen innerhalb der Organisation musste geprüft werden.

Ein Mitglied, das bei Eintritt in die Organisation keine Kenntnis von deren verbrecherischen Taten hatte, war also laut Gerichtshof nicht strafbar, außer diese Person hätte im Laufe der Mitgliedschaft darüber erfahren und blieb trotzdem Teil der Gruppe. Auch konnten jene Personen, die durch den Staat zur Mitgliedschaft gezwungen worden waren, nicht belangt werden ebenso wenig all jene, die ab September 1939 nicht mehr Mitglied waren.¹⁰²

Aus diesem Verständnis heraus beantragte die Anklageschrift beim Gerichtshof, dass neben den 24 Angeklagten noch folgende Institutionen als verbrecherisch zu erklären seien.

→Die Korps der politischen Leiter der Nazi Partei

→Die GESTAPO und der SD als Einheit

→Die SS

→Die SA (vom Gerichtshof abgelehnt)

→Die Reichsregierung (vom Gerichtshof abgelehnt)

→Der Generalstab und das Oberkommando der deutschen Wehrmacht als Einheit (vom Gerichtshof abgelehnt)

31 Die Korps der politischen Leiter der NSDAP

Im Sinne der Anklageschrift wurde die Korps der politischen Leiter der Nazi Partei vom Gerichtshof für verbrecherisch erklärt. In diesem Korps mitinbegriffen sah man den amtlichen Organisationsapparat der nationalsozialistischen Partei, dem Hitler als Führer vorstand. In der Parteihierarchie unterstanden Hitler zunächst der Leiter

¹⁰² vgl. Ebd. S. 39-41

der Parteikanzler (Rudolf Heß, später Martin Bormann), die einzelnen Reichsleiter, die Gauleiter, die Kreisleiter, die Ortsgruppenleiter, die Zellenleiter und schließlich die Blockleiter. Die wesentlichen Befehle und Anordnungen wurden von den Reichsleitern gegeben und daraufhin von den Rangnächsten ausgeführt beziehungsweise den untergeordneten Dienststellen aufgetragen. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Dienststellen erfolgte stets freiwillig, wobei die Hauptaufgabe darin bestand, die Kontrolle des Staates unter nationalsozialistische Hand zu stellen, sowie all jene Personen ausfindig zu machen, die sich gegen das Regime stellten beziehungsweise es kritisierten. In dieser Hinsicht waren auch die untersten Leiter besonders wichtig, da sie wichtige Informationen nach oben hin weitergeben konnten. Die jeweils obere Behörde arbeitete immer mit der Gestapo und dem SD zusammen.

103

Die Korps der politischen Leiter führten ihre Tätigkeiten auch in den von Deutschland besetzten Gebieten durch und waren gleichermaßen an der Judenverfolgung sowie auch am Sklavenarbeiterprogramm und der Misshandlung von Kriegsgefangenen beteiligt. Die Korps wurden vom Statut als verbrecherisch erklärt und ihre Handlungen konnten mittels zahlreicher Verordnungen einwandfrei bewiesen werden. Der Leiter der Parteikanzlei Borman sowie Gauleiter Sauckel repräsentierten für die Alliierten die zentralen Persönlichkeiten dieser Organisation. Die ihnen unterstehenden Kreisleiter und Ortgruppenleiter beteiligten sich an diesen Verbrechen in vollem Ausmaß. Der Gerichtshof erklärte also im Sinne Artikel 6 des Londoner Status die gesamte Gruppe des Politischen Korps der Nazi Partei samt all ihren Leitern und Mitgliedern als verbrecherisch, unabhängig davon ob die Mitglieder an den Verbrechen beteiligt waren oder ob sie wussten, wofür diese Organisation benutzt wurde. Die Organisation machte sich der Anklagepunkte der Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig. All jene Personen, die die Organisation vor dem 1. September 1939, also vor Kriegsbeginn, verließen, konnten folglich nicht verurteilt werden.¹⁰⁴

¹⁰³ vgl. Smith: Der Jahrhundertprozess. S. 111

¹⁰⁴ vgl. Rauschenbach: Der Nürnberger Prozess gegen die Organisationen. S. 42-44

32 Die Gestapo und der SD

Als weitere zweite verbrecherische Organisationen wurden die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und der Sicherheitsdienst des Reichsführer SS (SD) angeklagt. Die beiden Organisationen wurden aufgrund ihrer starken Zusammenarbeit zu einer Einheit zusammengefasst. Beide Organisationen waren freiwillig, alle Angehörigen des SD und der Sicherheitspolizei traten jeweils freiwillig bei.

Erstmals wurden die beiden kriminellen Organisationen im Juni 1936 miteinander verbunden, da Heydrich, der Chef des Sicherheitsdienstes, nun auch zum Leiter der Sicherheitspolizei ernannt wurde, die wiederum die Gestapo und die Kriminalpolizei umfasst.

Davor galt der SD als Nachrichtendienst der SS und später der gesamten nationalsozialistischen Partei. Die Gestapo wiederum bestand aus verschiedenen politischen Polizeikräften der einzelnen deutschen Bundesstaaten, die unter Heinrich Himmler und unter Mithilfe Hermann Göring vereinigt wurden. Himmler, der bald darauf zum Chef der Deutschen Polizei im Innenministerium ernannt wurde, erließ am 26. Juni 1939 die Verfügung, die Kriminalpolizei und auch die Gestapo in die Sicherheitspolizei einzugliedern und zusammen mit dem SD unter Befehl Heinrich Heydrichs zu stellen.

Dieser Zusammenschluss der Staatsorganisation Sicherheitspolizei mit der Parteiorganisation SD bedeutete auch die Vereinigung der Staats- und Parteistellen zu einer Einheit, nämlich zum Reichssicherheitsamt (RSHA). Das Verbrechen der Gestapo und des SD bestand darin, politische Opposition gegen das Nazi-Regime zu verhindern. Dazu bediente man sich der Konzentrationslager. Die verwaltungsmäßige Kontrolle der Konzentrationslager oblag nicht der Gestapo. Sie war über das RSHA für die Gefangenhaltung der politischen Häftlinge in den Lagern verantwortlich und führte auch eine Vernehmung durch. Gestapo und SD stellten auch maßgebliche Organe in der Vertreibungs- und Vernichtungspolitik der Juden dar. Mit der immer radikaler werdenden Judenverfolgung der Nazis wurde

auch die Bedeutung dieser Organisationen intensiviert. Das Telegramm Heydrichs vom 10. November 1938, das die Durchführung der Novemberprogrome und die Inhaftierung möglichst vieler gesunder sowie junger Juden forderte, diente den Alliierten als wichtiges Beweisstück. Zur Endlösung der Judenfrage wurde sogar eine eigene Abteilung innerhalb der Gestapo geschaffen, die speziell für jüdische Angelegenheiten, wie die Deportierung in den Osten, sowie im weiteren Verlauf für die Endlösung zuständig war und diese zu organisieren hatte. Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD an der Ostfront führten Massenerschießungen von Juden, sowie Geiseln durch und nahmen Verhaftungen in den besetzten Gebieten unter der Zivilbevölkerung vor, häufig mit endloser Brutalität und unmenschlicher Gefangennahme, die zumeist in der Deportation in ein Konzentrationslager endete. Darüber hinaus konnte Dienststellen des SD die Beteiligung an dem „Nacht- und – Nebel“ Erlass nachgewiesen werden. Durch diesen Erlass konnten Personen, die des Terrors sowie der Sabotage beschuldigt wurden innerhalb einer Woche hingerichtet oder nach Deutschland überliefert werden, ohne dass deren Familien dahingehend informiert werden mussten. Ebenso wurden zahlreiche Kriegsverbrechen in Gestalt von Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen durch SD und Sicherheitspolizei begangen. ¹⁰⁵

In dieser Hinsicht machten sich beide Organisationen genau der Vergehen schuldig, die vom Gerichtshof als verbrecherisch bezeichnet wurden. Darunter fielen die Verfolgung sowie Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Morde in den Konzentrationslagern, die Misshandlung sowie Ermordung von Kriegsgefangenen. Alle Mitglieder dieser beider verbrecherischen Organisationen klagte der Gerichtshof an. Allen voran Ernst Kaltenbrunner, der Himmler als Chef des SD und der Sicherheitspolizei nachfolgte, stand im Zentrum der angeklagten Gruppe. Im Falle der Gestapo beschuldigte der Gerichtshof alle leitenden Beamten, die im RSHA tätig waren, sowie all jene, die sich mit Gestapo-Angelegenheiten beschäftigt hatten.

¹⁰⁵ vgl. Ebd. S. 36

33 Die SS

Die Anklagebehörde bezeichnete weiter die Schutzstaffel der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als verbrecherische Organisation. Die SS wurde von Hitler persönlich 1925 für politische Zwecke gegründet. Offiziell sollte die SS Redner der Nazis bei öffentlichen Reden schützen. Nachdem die Partei die Macht ergriffen hatte, war es Aufgabe der SS die Zuhörer bei Massendemonstrationen zu beaufsichtigen und später, nach Erlass des Führers, war sie für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit verantwortlich.

Himmler wurde im Jahr 1929 zum Reichsführer-SS ernannt. Zu diesem Zeitpunkt bestand die SS aus etwa 280 Männern, denen man besonders viel Vertrauen schenkte. Drei Jahre später war ebendiese auf mehr als 52.000 Mann angewachsen, die aus allen Gesellschaftsschichten stammten. Die SS bestand ursprünglich aus zwei Verbänden, nämlich der SS Verfügungstruppe, deren Mitglieder sich freiwillig zu vierjährigem Militärdienst gemeldet hatten und aus den SS Totenkopfverbänden, die mit der Bewachung der Konzentrationslager betraut waren. Die Verfügungstruppe der SS war eine seit 1940 bewaffnete organisatorisch selbstständige Einheit, die den Kern der Streitkräfte der späteren Waffen-SS bildete. Das wichtigste Hauptamt war neben dem Reichssicherheitsamt das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (WVHA), das die Konzentrationslager verwaltete. Wie im vorherigen Absatz erwähnt, wurde der Reichsführer SS Himmler 1936 zum Chef der Deutsch Polizei mit Befehlsgewalt über die Ordnungs- sowie Sicherheitspolizei. Daraufhin wurde 1939 das SS- und Polizeiwesen vereint. Dies bedeutete, dass alle Sicherheitsbeamten der Ordnungspolizei in die SS aufgenommen wurden. Grundsätzlich war auch die SS eine freiwillige Organisation. Ab 1940, nach der Errichtung der Waffen-SS, wurden viele Personen zwangsweise eingezogen. Im Sinne der Anklage machten sich die Mitglieder der SS an der Teilnahme der Vorbereitung des Angriffskrieges schuldig. So wurde die Verfügungstruppe etwa bei der Besetzung des Sudetenlandes eingesetzt. In weitaus größerem Ausmaß

machten sich Mitglieder der SS an den beiden Anklagepunkten, der Begehung von Kriegsverbrechen, sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig. Himmler selbst hatte seit 1944 die Aufsicht über Kriegsgefangenen. Seine Waffen SS verübte Erschießungen von unbewaffneten Kriegsgefangenen. Das Rasse- und Siedlungsamt der SS sollte die Deportation der Juden in den besetzten Gebieten vorantreiben und diese nach den Vorstellungen der Rassengrundsätze germanisieren. Darüber hinaus war die SS auch maßgeblich an den Ermordungen sowie Misshandlungen der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten beteiligt. Zahlreiche Berichte zeugen von der SS begangenen Gräueltaten, Hinrichtungen und Massakern an von den Nazis nicht erwünschten Personen.¹⁰⁶

Seit 1934 wurden die Konzentrationslager von der SS bewacht und auch verwaltet. Die Alliierten verfügten über eine Vielzahl von Beweisen, die die brutale Behandlung von KZ Häftlingen als Personen minderwertiger Rasse belegten konnten. Darüber hinaus führte die SS medizinische Experimente an Häftlingen durch, wie etwa die Tötung durch Erfrieren oder Vergiften im Rahmen pseudowissenschaftlicher Experimente. Auch stand die SS im Zentrum der Judenverfolgung, sie waren unmittelbar an den Novemberpogromen beteiligt und auch die Deportation der Juden in den von den Nazis besetzten Gebieten wurde unter Kontrolle der SS durchgeführt. Auch in der sogenannten Endlösung spielte die SS die zentrale Rolle. Die Ausrottung der als minderwertigen angesehenen Rasse, nämlich die Massenabschlachtungen der Juden wurde unter der Leitung von SS Formationen durchgeführt. Das Massaker im Warschauer Ghetto wurde von SS Brigadeführer und Generalmajor Stroop ausgeführt. Der Gerichtshof erachtete es als unmöglich, auch nur einen Teil der SS nicht anzuklagen. Himmlers Wahn, die Eliterasse des deutschen Blutes fortzupflanzen und Europa zu einem germanischen Kontinent umzugestalten, spiegelte sich in den verbrecherischen Taten seiner SS wider. Der Hass beziehungsweise die Verachtung gegenüber anderen Rassen und deren dringend notwendige Ausmerzungen, so die Entscheidung des Gerichtshofes, war den Mitgliedern der SS zur Genüge bekannt.

¹⁰⁶ vgl. Ebd. S. 52-54

Die von der SS begangenen Taten, die Verfolgung und Ausrottung der Juden, Tötungen sowie Brutalität in den KZs, die Misshandlung und Ermordung der Kriegsgefangenen wurden von der Anklagebehörde mitsamt allen Mitgliedern als verbrecherisch erklärt und vom IMT angeklagt.¹⁰⁷

34 Die SA

Neben der SS sollte auch die Sturmabteilung (SA) der Nazi Partei als verbrecherische Organisation angeklagt werden. Die SA wurde bereits 1921 als politische Organisation gegründet und wurde nach militärischen Strukturen organisiert. Nach der Machtergreifung wurden der SA auch den sogenannte „Stahlhelme“ und weitere Kriegsteilnehmerorganisationen unterstellt, weswegen die Mitgliederzahl rapide anstieg. In den ersten Jahren der Nazibewegung wurden die SA-Männer zur Bekämpfung politischer Gegner in Saalschlachten oder Straßenkämpfen eingesetzt. Auch beauftragte man sie mit der Verbreitung der nationalsozialistischen Weltanschauung und antisemitischer Propaganda. Die SA war maßgeblich an der Errichtung des Führerstaates beteiligt und verübte zahlreiche Gewalttaten gegen Juden sowie politische Feinde, sie beaufsichtigte weiters die Misshandlungen in den KZs. Nach der sogenannten Säuberung der SA im Juli 1934, bei welcher der Stabschef der SA Ernst Röhm getötet wurde, nahm der politische Einfluss der Organisation drastisch ab und sie verlor ihre einstige Macht. Hitler fürchtete eine Verschwörung gegen seine Person und ließ zahlreiche SA-Mitglieder töten. Der Gerichtshof war folglich der Ansicht, dass die SA und deren Tätigkeiten vor sowie nach der Säuberung als nicht verbrecherisch eingestuft werden sollte, da sie nach ihrer Entmachtung eine für den Gerichtshof unbedeutende Gruppe darstellte

¹⁰⁷ vgl. Ebd. S. 58-60

Obwohl einige SA Einheiten bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingesetzt wurden, war man der Meinung, dass deren Mitglieder allgemein nicht an verbrecherischen Taten teilnahmen, weswegen man sich entschloss, die SA nicht als verbrecherische Organisation anzuklagen.¹⁰⁸

35 Die Reichsregierung

In einem gemeinsamen Beschluss des Gerichtshofes wurde außer der SA auch die Reichsregierung als nicht verbrecherische Organisation angesehen. Dies hatte laut Erklärung des Gerichtshofes zwei wesentliche Gründe. Erstens konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Regierung nach 1937 als Gruppe oder Organisation tätig gewesen war. Die Reichsregierung stellte lediglich eine Gruppe von Verwaltungsbeamten dar, die der völligen Kontrolle Hitlers unterlag. Nach 1937 fand keine einzige Sitzung der Reichsregierung mehr statt und es konnten lediglich Einzelpersonen, nicht die Reichsregierung als Gruppe oder Organisation der Verbrechen dingfest gemacht werden. Als zweiten Grund führte der Gerichtshof an, dass die zu beschuldigende Gruppe zu klein sei und dass ohne Probleme Einzelverfahren gegen die besagten Mitglieder geführt werden konnten.

¹⁰⁹

36 Der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht

Laut Anklagebehörde waren der Generalstab sowie das Oberkommando der Wehrmacht die zentralen Behörden Hitlers, die die Verwirklichung von Hitlers Zielen vorantrieben und sich dafür zur Verfügung stellten.

„Der Gerichtshof verstand darunter jenen Personenkreis, der zwischen Februar 1938 und Mai 1945 die höchsten Stellen in Wehrmacht, Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe innegehabt hatten.“¹¹⁰

¹⁰⁸ vgl. Das Urteil von Nürnberg 1946. S. 163-165

¹⁰⁹ vgl. Das Urteil von Nürnberg 1946. S. 167

¹¹⁰ .Müller, Norbert: Generalstab und Oberkommando der Wehrmacht im Urteil des Nürnberger Tribunals.Berlin.S. 393

Der Gerichtshof sprach beide Organisationen einstimmig von deren verbrecherischem Charakter frei. Laut Gerichtshof handelte es sich weder um eine Organisation noch um eine Gruppe, die im Statut als verbrecherisch festgelegt war. Man bedachte hierbei den Umstand, dass auch die Kommandanten anderer Nationen Teil einer solchen Verbindung seien und folglich angeklagt werden müssten. Ihre Tätigkeit war mit jener der Armeen, Flotten und Luftwaffen allen anderen Nationen zu vergleichen. Weiters plädierte man darauf, dass sich die Betroffenen, im Unterschied beispielsweise zur SS, nicht bewusst sein konnten, dass sie einer Gruppe oder Organisationen beitraten. Eine verbrecherische Definition existierte nur in der Anklageschrift.

Startschuss zum Jahrhundertprozess

37 Rollenverteilung im Prozess

Das Ziel des Nürnberger Gerichtshofs, der als alliiertes Besatzungsgericht zu bezeichnen ist, war es, dem deutschen Volk die von den Nazis begangenen Verbrechen vor Augen zu führen und deutlich zu machen. Dieser Gerichtshof sollte ferner in einem fair geführten Prozessverfahren alle angeklagten Kriegsverbrecher zur Rechenschaft ziehen und sie aufgrund der von ihnen begangenen Kriegsverbrechen aburteilen. Es sei das erklärte Ziel der alliierten Siegermächte keine Rachejustiz zu üben, dies wurde stets betont. Die Wahl des Prozessortes fiel nicht zufälligerweise auf Nürnberg. Die Stadt wurde nicht nur zum Sinnbild für die dort abgehaltenen NS-Parteitage, sondern auch zu jenem Ort, an dem Hermann Göring 1937 die Rassengesetze verkündete. Mit Nürnberg als Austragungsort des Jahrhundertprozesses sollte dem deutschen Volk die abscheuliche Wahrheit über die rassenideologische Politik der Nazis aufgezeigt werden.

Laut IMT Statut bestand der Internationale Gerichtshof aus jeweils vier Mitgliedern

(Richtern) sowie vier Stellvertreter der vier Signatarstaaten, die jeweils von diesen selbst bestimmt werden konnten. Sie mussten sowohl vom Gerichtshof als auch von den Angeklagten sowie deren Verteidigern akzeptiert werden. Alle alliierten Unterzeichneten schickten die ihrer Ansicht nach hochqualifiziertesten Juristen nach Nürnberg.

Amerikanisches ordentliches Mitglied: Francis Biddle sowie Stellvertreter John Parker

Englisches ordentliches Mitglied: Sir Geoffrey Lawrence sowie Stellvertreter Norman Birkett

Französisches ordentliches Mitglied: Donnedieu de Vabres sowie Stellvertreter Robert Falco

Sowjetisches ordentliches Mitglied: Jola T. Nikitschenko sowie Stellvertreter Alexander F. Wolchkow

Gleichfalls ordnete das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof (Artikel 4) an, vor Beginn der Hauptverhandlung aus den Mitgliedern einen Präsidenten zu wählen. Zu diesem wurde der am englischen Gerichtshof tätige Richter Sir Geoffrey Lawrence, ernannt.

„Lawrence ist es in erster Linie zu danken, dass trotz vieler Faktoren, die Konflikte hätten auslösen können, das Tribunal vom ersten bis zum letzten Tag reibungslos zusammenarbeitete, eine geradezu einzigartige Leistung¹¹¹

Außerdem war im IMT festgelegt: Jede Signatarmacht stellt einen Generalstaatsanwalt mit Stellvertreter, der mit der Untersuchung der Verbrechen sowie der Verfolgung der Hauptkriegsverbrecher betraut wurde.

¹¹¹ Smith, Der Jahrhundertprozess, S. 14

Vier Staatsanwälte wurden also zu den Hauptanklägern im Nürnberger Prozess bestimmt und von den Alliierten entsandt. Sie hatten sich mit diesen Aufgaben zu beschäftigen:

→In den Vorbereitungen auf den Prozess musste selektiert werden, wer als Hauptkriegsverbrecher zu behandeln sein wird und gegen wen Anklage erhoben wird.

→Die Ankläger hatten sich auf eine einheitliche Anklage zu einigen und mussten diese dem Obersten Gerichtshof übergeben.

→Ferner stellten sie auch die Prozessordnung zusammen und leiteten die Vorlage an den Gerichtshof weiter¹¹²

→Im darauffolgenden Artikel des IMT werden Anklägern, die vor Gericht als ordentliche Anklagebehörde aufzutreten haben außerdem noch folgende Aufgaben auferlegt.¹¹³

→Die Beweismittelsuche lag in ihren Händen. Alle vor Gericht zu verwendenden Beweise mussten gesammelt, geprüft und anschließend dem Gerichtshof vor der Hauptverhandlung vorliegen.

→Die von den Angeklagten ausgewählten Hauptkriegsverbrecher, sowie Zeugen mussten in Gewahrsam genommen werden.

→ Zur Koordination weiterer Aufgaben sollten von der Anklagebehörde Vertreter bestimmt werden

→Generell wurden sie gebeten, alle notwendigen Schritte für eine erfolgreiche Vorbereitung sowie Durchführung des Prozesses zu unternehmen. ¹¹⁴

¹¹² vgl. Artikel 14 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshof

¹¹³ vgl. Artikel 15 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs

¹¹⁴ vgl. Artikel 15 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs

In diesem Sinne einigte man sich in der Anklagebehörde darauf, dass aufgrund der enormen Menge an Prozessmaterial die einzelnen Anklagepunkte und deren Ausarbeitung aufgeteilt werden sollten.¹¹⁵

USA → Verschwörung und Führung eines Angriffskrieges

Großbritannien → Verbrechen gegen den Frieden

Frankreich → Kriegsverbrechen im Westen

UdSSR → Kriegsverbrechen im Osten

Die Anklagebehörde setzte sich aus mehreren unterschiedlichen Abteilungen zusammen:

→ Die Rechtsabteilung, die mit Juristen und deren Assistenten besetzt war. Häufig setzte man hier sprachkundige Arbeitskräfte ein.

→ Die Beweismittelabteilung versuchte neben der Beweismittelauswertung verdächtige Personen sowie Zeugen aufzuspüren.

→ Die Sprachenabteilung- die wohl wichtigste Dienststelle angesichts des in vier führenden Sprachen bevorstehenden Prozesses. Sie bestand aus einer Reihe von Übersetzern und Dolmetschern und war auch mit der stenographischen Aufnahme während der Verhandlungen betraut..

→ Die sogenannte Vervielfältigungsabteilung, die für die Verhandlung relevante Photographien und Dokumente herstellte.¹¹⁶

Amerikanischer Hauptankläger: Robert H. Jackson sowie Stellvertreter Telford Taylor

Britischer Hauptankläger: Hartley William Showcross sowie Stellvertreter Sir David Maxwell-Fyfe

¹¹⁵ vgl. Taylor, Tenford: Die Nürnberger Prozesse S. 48

¹¹⁶ Vgl. Tenford, Taylor: Die Nürnberger Prozesse: S. 47-49

Französischer Hauptankläger: Francois de Menthon, später ersetzt durch Champetier de Ribes und Charels Dubost

Sowjetischer Hauptankläger: Roman A Rudenko sowie Stellvertreter J.W.Pokrowsky

38 Auftakt in Berlin

Die fortdauernden Unstimmigkeiten unter den Anklägern hinsichtlich der genauen Anklageschrift ließen befürchten, dass das gesamte Tribunal im letzten Moment doch noch kippen könnte. Zwar war man der Ansicht, man hätte sich nach monatelangen Verhandlungen über alles Wesentliche geeinigt, jedoch schienen die Differenzen schlicht und einfach unüberwindbar. Vor allem die dominante Haltung Jacksons, der die Arbeit der übrigen alliierten Anklageteams immer abwertend betrachtete und den von den Amerikanern erarbeiteten Anklageplan als unanfechtbar erachtete, ließ folglich keinerlei Einwände zu und brachte das Fass beinahe zum Überlaufen. Bis spät in die Nacht des 17. Oktober 1945, dem Vorabend der vorgesehenen Eröffnungssitzung des IMT, verhandelten die Delegationen der alliierten Siegermächte. Am 18. Oktober 1945 um 10:30 wurde schließlich die Anklageschrift im Rahmen der ersten öffentlichen Sitzung des Internationalen Militärgerichtshofes unter dem Vorsitz des sowjetischen Richters Nikitschenko im Kammergericht in Berlin von allen alliierten Vertretern unterzeichnet und eingereicht. Das im amerikanischen Sektor gelegene Kammergericht am Kleisterpark war der Sitz des Alliierten Kontrollrates, welcher, besetzt durch je ein Organ der USA, Großbritanniens, der UdSSR und Frankreichs, die oberste Gewalt in Deutschland ausübte. Nach dem Londoner Statut war Berlin der ständige Sitz des IMT. Die Angeklagten waren bei dieser Eröffnung nicht anwesend.¹¹⁷ In dieser eher kurz gehaltenen Eröffnung eines Jahrhundertprozesses übergaben die

¹¹⁷ Vgl. Kastner, Klaus: Die Völker klagen an. S. 45

vier Hauptankläger dem Internationalen Gerichtshof die Anklageschrift gegen nun insgesamt 24 Hauptkriegsverbrecher sowie gegen vier Gruppierungen, die die Anklageschrift als verbrecherisch deklarierte. Alle 4 Richter der alliierten Delegationen hatten, jeder in ihrer Muttersprache, den folgenden Eid geleistet:

“ Ich erkläre feierlich, dass ich all meine Pflichten und Befugnisse als Mitglied des Internationalen Militärgerichtshofes ehrenhaft, unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde.“¹¹⁸

Zwar war das Prozedere nach nur 55 Minuten wieder vorbei, doch galt diesem Ereignis die Aufmerksamkeit der gesamten Weltpresse. Die Bedeutung des bevorstehenden Prozesses wurde am Tag nach der Anklageerhebung in mehreren nationalen als auch internationalen Zeitungen diskutiert und thematisiert. So schrieb etwa die Basler Zeitung:

“Der Nürnberger Prozess wird durch direkte Belehrung am besten imstande sein, den Deutschen politische Vernunft zu lehren. Gespräche mit Deutschen, die in der Schweiz interniert waren, gaben uns Gelegenheit zu erkennen, wie groß die Unwissenheit der Deutschen über die deutschen Kriegsverbrecher ist.“¹¹⁹

In der „Täglichen Rundschau“, dem Presseorgan der sowjetischen Besatzungsmacht in Berlin spricht man von dem Prozess folgendermaßen:

„Der bevorstehende Prozess soll unserem Volk eine Mahnung sein soll...mit den aktiven Faschisten und Reaktionären. uns mit dem Geist den sie gepflegt hatten, endgültig aufzuräumen. Der Überheblichkeit, dem Rassenhass, der Kriegsideologie

¹¹⁸ Maser, Werner: Tribunal der Sieger. Düsseldorf 1977. S. 122

¹¹⁹ Kastner, Klaus: Die Völker klagen an. S. 44

soll, wenn Deutschland leben will: Menschenwürde, Achtung vor Menschen, tiefe demokratische Friedensliebe folgen.“¹²⁰

Das Tribunal vertagte sich im Schlusswort auf den 20. November nach Nürnberg. Während man sich also bemühte sowohl in Berlin als auch in Nürnberg alle noch erforderlichen Maßnahmen für das Tribunal zu schaffen, saßen die Beschuldigten fast alle noch im Palace Hotel in Bad Mondorf/Luxemburg oder in Schloss Kramsburg bei Frankfurt/Main.. In diesen beiden prominenten Gefängnislagern der Alliierten unter amerikanischer Führung, die unter den Decknamen *camp ashcan* oder *dustbin* bekannt wurden, befanden sich fast alle Nazi Größen und wurden dort verhört, ehe sie nach Nürnberg gebracht wurden. Die Strategie der Alliierten war es, den Gefangenen so viel Freiheiten wie möglich zu gestatten, sie etwa gemeinsam im Park spazieren zu lassen, freilich unter strenger Aufsicht von Wachposten. Dadurch sollten die Angeklagten in den Verhören gesprächiger gemacht werden.

39 Aufräumarbeiten im Schwurgerichtssaal 600

Im Londoner Statut (Artikel 22) wurde Nürnberg als Gerichtsort für den Prozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecherprozesse bestimmt und zum Sitz des Internationalen Militärgerichtshof auserkoren. Bevor die Verhandlungen beginnen konnten, galt es den Sitzungssaal (Schwurgerichtssaal 600) den Vorstellungen des IMT entsprechend umzugestalten. Der von Luftangriffen beschädigte Bau musste in relativ kurzer Zeit für die Zwecke des Internationalen Gerichtshofes renoviert und hergerichtet werden, um Platz für die Stäbe der alliierten Delegationen (Richter, Ankläger), 24 Hauptangeklagte sowie deren Verteidiger, die internationale Presse, die Dolmetscher sowie die Stenographen zu schaffen. Die Bauarbeiten erstreckten sich auf den Gefängnisblock, der gleich hinter dem Gerichtsgebäude lag und als Haftort für die von den Alliierten angeklagten Kriegsverbrecher dienen sollte. Im Saal 600 wurden zunächst die vier großen Fenster, die sich an der Südseite des

¹²⁰ Ebd.S.52

Raumes befanden, mit Sicherheitsglas versehen und undurchsichtig gemacht. Die Fenster blieben durchgehend geschlossen, weswegen der Saal mit Neonlichtröhren erhellt werden musste. Der Journalist Dos Passos resümierte nach dem ersten Prozesstag:

„Im Saal, in dem das internationale Gericht tagt, sind Sonne und Mond ausgeschaltet. An der Decke laufen die Neonröhren mit dem immer gleichbleibenden Licht. Es erfüllt den Raum wie eine Essenz, nirgends ist Schatten. Die Luft läuft durch den Ventilator. Hitze und Kälte sind mechanisch bezwungen.“¹²¹

Die sonst an der Stirnseite des Raumes gelegene Richterbank, auf der die vier Haupttrichter und deren Stellvertreter Platz finden mussten, wurde erhöht vor die Fensterfront platziert. An der gegenüber gelegenen Nordfront des Saales befand sich die zweireihige Anklagebank, die aufgrund der Vielzahl von Angeklagten verbreitert wurde. Genau dahinter befand sich der Aufzug mit direkter Verbindung zum Zellengefängnis, der die einstigen Größen des Dritten Reiches zu den Verhandlungen und wieder retour bringen sollte. Vor den Angeklagten nahmen an fünf langen Tischen ihre Platz. Im Zentrum des Saales, vor dem großen Eingangsportal erstreckten sich ebenso fünf lange Tische für die Anklagebehörden der alliierten Delegationen sowie ihre Sekretäre. Vor der Richterbank errichteten die zahlreichen deutschen Arbeitskräfte, sowie Kriegsgefangene zwei Tischreihen auf Fußbodenhöhe für die Gerichtssekretäre und Stenographen. Hier wurde auch das Stehpult für Ankläger und Verteidiger eingerichtet. An der Stirnseite des Saales sollte eine Leinwand aufgebaut werden, die zur Veranschaulichung des zusammengestellten Videomaterials dienen sollte und die bei Bedarf nach oben gefahren werden konnte. Direkt im Saal hatten die zahlreichen Dolmetscher-der Prozess wurde in vier Sprachen geführt-ihren Arbeitsplatz. Hierzu wurde ein Simultan-Dolmetsch-System eingebaut, welches die sofortige Übertragung des gesprochenen Wortes in alle vier Verhandlungssprachen

¹²¹ Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen. S: 66

garantierte.

122

Um Raum für den Einbau einer kleinen Tribüne zu gewinnen, von der die internationale Presse sowie Zuhörer (nur mit besonderer Genehmigung vom Gericht möglich) die Verhandlung verfolgen konnten, entfernte man eine Saalwand und vergrößerte den Schwurgerichtssaal 600 um die Fläche des dort befindlichen Vorraumes.

Auch vor dem Gerichtsgebäude bot sich eine beeindruckende Szenerie. Der gesamte Justizpalast wurde räumig von der amerikanischen Militärpolizei abgesperrt. Nur jene, die einen Spezialausweis besaßen, durften auch passieren. Die Militärpolizei prüfte jeden Passierschein penibel. Bis hin zum Schwurgerichtssaal 600 mussten zahlreiche Kontrollen durchlaufen werden. Der Eintritt war nur ausgewählten Besuchern unter besonderer Genehmigung des Gerichtes erlaubt. Zahlreiche Schaulustige tummelten sich und versuchten einen Blick in das Innere des Justizpalastes zu ergattern.

123

Kurzum. die Augen der gesamten Weltöffentlichkeit waren auf Nürnberg gerichtet. Am 20. November 1945 eröffnete Sir Geoffrey Lawrence den spektakulären Prozess.

40 Gefängnisalltag in Nürnberg

Ende August 1945 wurden alle in Gewahrsam der Westmächte befindlichen Angeklagten, sowie die zwei in russischer Gefangenschaft befindlichen angeklagten Raeder und Fritzsche in das Nürnberger Gefängnis in der Mannertstraße verlegt. Mit ihrer Ankunft in Nürnberg verloren die Nazi-Größen den Status als Kriegsgefangene. Von nun an waren sie Angeklagte im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess. Kurz danach händigte man ihnen in ihren Zellen jeweils ein Exemplar der Anklagschrift aus. Darüber hinaus wurde ihnen erklärt, welche Verteidigungsrechte ihnen eingeräumt wurden, beziehungsweise, dass das

¹²²vgl. Maser, Werner: Nürnberg. S. 147

¹²³vgl. Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen. S. 72

Verfahren gegen sie in frühestens 30 Tagen beginnen würde. Oberst Andrews, der den Vorsitz im Nürnberger Gefängnis innehatte, ließ alle Hauptangeklagten in den oberen Stock verlegen und den Zellenflügel von allen anderen Insassen räumen. Zwar waren die Angeklagten darüber informiert, dass in Nürnberg ein Kriegsverbrecherprozess stattfinden würde und auch hatten sie zweifelsohne erkannt, dass sie sich vor einem Internationalen Militärgericht zu verantworten hatten, jedoch kam die bis ins kleinste Detail ausformulierte 70-seitige Anklageschrift für sie wohl völlig unerwartet.

„Ihnen und jedem von ihnen wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Anklageschrift gegen Sie beim Internationalen Militärgerichtshof eingereicht wurde. Eine Abschrift dieser und des Statuts ist angefügt. Das Verfahren gegen Sie wird im Gerichtsgebäude zu Nürnberg stattfinden. Der genaue Zeitpunkt wird Ihnen später mitgeteilt.“¹²⁴

Die Angeklagten waren geschockt von der Komplexität der Anklage und vor allem davon, dass es sich um eine pauschal gehaltene Anklageschrift handelte. Bis zuletzt hoffte der Großteil der Angeklagten eine individuelle Anklageschrift zu erhalten. Nun waren aber die Gräueltaten, für die sie verantwortlich waren, in einer einheitlichen Anklageschrift zusammengefasst worden. Der Gerichtspsychologe Gustave G. Gilbert stand im täglichen Kontakt mit ihnen und bat sie einen kurzen Kommentar unter ihr Exemplar zu schreiben. Hermann Göring fasste sich kurz und meinte: „Der Sieger wird immer der Richter und der Besiegte stets der Angeklagte sein.“ Schacht zeigte sich außer sich und verblüfft: „Ich verstehe überhaupt nicht, warum ich angeklagt worden bin.“ Dönitz präsentierte sich uneinsichtig: „Keiner dieser Anklagepunkte betrifft mich im Geringsten- eine amerikanische Marotte.“ Und Rudolf Hess reagierte gänzlich abwesend mit „I cant't remember.“¹²⁵

Auch war in Nürnberg ein großer Stab an Wissenschaftlern beigezogen worden, der sich mit dem psychischen Gesamtzustand der Häftlinge befassen sollte. Oberst

¹²⁴ Maser, Werner: Tribunal der Sieger. S. 128

¹²⁵ Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen. S. 59

Burton C. Andrews, zuvor Leiter des Gefangenelagers der Alliierten in Bad Mondorf, führte ein strenges Regiment im Nürnberger Gefängnis. Die Situation für die Angeklagten, die ihren Prozess erwarteten, gestaltete sich folglich eher wenig komfortabel. Die Kriegsverbrecher waren jeweils in Einzelzellen untergebracht, die durchgehend hell erleuchtet sein mussten. Trotz strengster Sicherheitsvorkehrungen konnten die Wachmannschaften den Selbstmord Robert Leys, dem Reichsleiter der NSDAP sowie des Einheitsverbandes der Deutschen Arbeitsfront, nicht verhindern. Nachdem dieser sich in seiner Zelle erdrosselt hatte, verschärften die Alliierten ihre Maßnahmen der Überwachung drastisch.

Aus Angst ein weiterer hochrangiger Gefangener könnte sich seiner Verantwortung durch Selbstmord entziehen, wurden die Zellen quasi selbstmordsicher umgestaltet. Die Tische wurden dermaßen zerbrechlich gebaut, dass sie im Falle des Besteigens sofort zusammenbrachen und einen Suizid vereiteln würden. Der einzige in der Zelle vorhandene Stuhl durfte grundsätzlich nur tagsüber benutzt werden und hatte stets im Abstand von 2 Metern zum Fenster zu stehen. Die Angeklagten mussten nachts mit den Händen über der Bettdecke schlafen, ansonsten wurden sie von den diensthabenden Wachposten sofort geweckt. Alle Gegenstände, die als Hilfsmittel zum Selbstmord benutzt werden konnten, wie etwa Schnürriemen, Gürtel oder Hosenträger waren nur im Gerichtssaal zugelassen. Zusätzlich durchsuchten Wächter mehrmals täglich die Zellen der Angeklagten nach scharfen Gegenständen

126

41 Prozessbeginn

Am 20. November begann also im Gerichtssaal 600 in Nürnberg der Kriegsverbrecherprozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal. Noch nie zuvor in der Geschichte der Menschheit hatte eine siegreiche Nation die Verlierer eines Krieges vor ein Gericht gestellt und

¹²⁶ vgl. Maser, Werner: Nürnberg. S. 130-133

ihnen den Prozess gemacht.

Der britische Vorsitzende Lawrence begann sein Eröffnungsstatement mit den Worten, dass dieses Verfahren eine „Sternstunde in der Geschichte der Jurisprudenz und ein Ereignis von herausragender Bedeutung für Millionen von Menschen auf der ganzen Welt“¹²⁷ darstelle.

Die Angeklagten, von ihnen befanden sich nach Leys Selbstmord sowie wegen Martin Bormans Abwesenheit und dem Fauxpas der Alliierten hinsichtlich Krupp noch 21 im Gerichtssaal, reagierten relativ unterschiedlich auf die Ansprache. Hermann Göring nutzte den Prozess um sich selbst in Szene zu setzen und genoss die ihm geschenkte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Heß hingegen schien dem Prozess nur wenig Interesse zu schenken. gelangweilt las er während der Eröffnungsreden vor laufenden Kameras Groschenromane. In einer Sache waren sich jedoch alle Angeklagten völlig einig, allesamt bekannten sie sich im Sinne der Anklage für nicht schuldig. Keiner war sich seiner eigenen Schuld sowie Verantwortung bewusst.

Nach dieser Erklärung der Angeklagten kam die große Stunde Justice Jacksons, der in seiner mehrstündigen Eröffnungsrede Nürnberg als „spektakulären Anfang bezeichnete und betonte, dass das IMT nicht Rache üben sondern die Schuldigen dem Gesetz überantworten und völkerrechtliche Maßstäbe für die Zukunft setzen wolle.“¹²⁸

Er, der stets zu diesem juristischen Verfahren gedrängt hatte, verwies auf die Notwendigkeit dieses Verfahrens um das Völkerrecht zu einem Instrument der Friedenssicherung zu machen und darauf, dass die Gründung des IMT die einzige Möglichkeit darstelle, jene böartigen Verbrechen abzuurteilen. Jackson fasste darüber hinaus in der später als „eloquent formulierter“ Ansprache die nationalsozialistischen Expansionsbemühungen schonungslos zusammen und präsentierte der Weltöffentlichkeit das grausame Ergebnis der brutal durchgeführten Vernichtungspolitik. In einem kurzen Auszug sollen Jacksons Worte nun zusammengefasst werden:

¹²⁷Weinke, Annette: Die Nürnberger Prozesse. S. 39

¹²⁸Maser, Werner: Nürnberg. Tribunal der Sieger. S.148

„Die Untaten, die wir zu verurteilen und zu bestrafen suchen, waren so ausgeklügelt, so böse und von so verwüstender Wirkung, dass die menschliche Zivilisation es nicht dulden kann, sie unbeachtet zu lassen, sie würde sonst eine Wiederholung solchen Unheils nicht überleben. Dass vier Nationen, erfüllt von ihrem Sieg und gepeinigt von dem geschehenen Unrecht, nicht Rache üben sondern ihre gefangenen Feinde freiwillig dem Richterspruch des Gesetzes übergeben, ist eines der bedeutendsten Zugeständnisse, das die Macht jeweils der Vernunft eingeräumt hat.“¹²⁹

Dieser sehr theatralische und Aufsehen erregenden Eröffnung, mit der es Jackson zweifelsohne gelungen war die Aufmerksamkeit der Medienöffentlichkeit nach Nürnberg zu lenken, folgte der ermüdende Gerichtsalltag. Das öffentliche Interesse wurde erst dann wieder geweckt, wenn im Gericht wichtige Zeugen aussagten oder Dokumente von besonders grausamen Verbrechen verlesen wurden. Nach einer Prozessdauer von zehn Monaten waren 100 Zeugen verhört, Tausende von Dokumenten vorgelegt und zahlreiche Erklärungen mit Unterschriften der Angeklagten präsentiert worden. Am 1. Oktober 1946 erklärte Sir Geoffrey Lawrence die letzte Sitzung des Gerichtshofes für geschlossen.¹³⁰

42 Kontrollratsgesetz Nr. 10

Das Kontrollratsgesetz Nr.10 wurde am 20. November 1945 verabschiedet und hatte zum Zweck, der Strafverfolgung von deutschen Kriegsverbrechern eine einheitliche Rechtgrundlage zu geben. Die Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 1. November 1945, sowie das Londoner Abkommen vom 8. Augst 1945 sollten die zentralen Bestandteile dieses Gesetzes bilden. Es wurde von Vertretern der vier alliierten Mächte erlassen, 19 weitere Staaten stimmten dem zu. Das Kontrollratsgesetz regelte grundsätzlich die Aburteilung der angeklagten Kriegsverbrecher in den Nachfolgeprozessen. Diesen Personen würde wie den Hauptkriegsverbrechern der Prozess gemacht werden. Die Strafverfolgung dieser

¹²⁹ Maser, Werner: Nürnberg. Tribunal der Sieger. S. 147

¹³⁰ vgl. Smith. Der Jahrhundertprozess S. 88-91

Täter sollte von Militärgerichten der vier alliierten Siegermächte durchgeführt werden.

Die im Kontrollratsgesetz formulierten Verfahrensordnungen- und- vorschriften waren bis dato in Deutschland unbekannt. Die Wurzeln des Gesetzes bildete das Völkerrecht und es wurde allem deswegen geschaffen, um gewisse Bestimmungen des Völkerrechts durchzusetzen. Es deklarierte folglich nur bereits bestehende Regeln, Prinzipien und Gebräuche.

„Sowohl im Statut des Nürnberger Gerichtshofes als auch im Kontrollratsgesetz Nr.10 wird die Gerichtsbarkeit aus den Tatbeständen dieser Gesetze für die Gerichte der Besatzungsmächte in Anspruch genommen.“¹³¹

Hinsichtlich seiner Gültigkeit beschränkte sich das Lex 10 nur auf örtliche Vergehen. Jene Verbrechen, die nicht im Kontrollratsgesetz verankert waren, durften auch nicht geahndet werden. In seinem ersten Artikel verweist das Lex 10 auf all jene Tatbestände, die ein Verbrechen bezeichnen. Unter Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden folgende Vergehen verstanden:

→Zugehörigkeit zu Organisationen und Gruppen, die vom IMT als strafbar erklärt wurden. (Artikel II)

→Täter, Beihelfer etc. eines Verbrechens, die an diesem mitgewirkt, es befohlen oder begünstigt hatten, unabhängig davon, in welcher Eigenschaft der Angeklagte gehandelt hatte, sowie welche Staatsangehörigkeit er angehört hatte (Artikel II, Abschnitt 2)

Abschnitt 3 Artikel II des Kontrollratsgesetzes definiert die Strafen, die verhängt werden konnten. Dem Gericht oblag es, diese zu verhängen. Darunter fielen die Todesstrafe, lebenslange oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Entziehung von Vermögen sowie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

¹³¹ Haensel, Carl Dr: Nürnberger Betrachtungen zum Kontrollratsgesetz, S. 14

Falls sich ein Angeklagter dahingehend berufen würde, auf höheren Befehl gehandelt zu haben, befreite dies den Angeklagten nicht von seiner Schuld, konnte gegebenenfalls als Strafmilderungsgrund angesehen werden. Auch konnte die amtliche Stellung des Angeklagten ihn nicht von seiner Verantwortlichkeit befreien und einen Strafmilderungsgrund darstellen. (Artikel II, Abschnitt 4)

Im fünften Abschnitt Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr.10 wird erörtert, dass sich die Beschuldigten nicht auf Verjährung ihrer Taten berufen konnten. Falls die Verbrechen im Zeitraum vom 30. Jänner 1930 bis 1. Juli 1945 begangen worden waren, war dieser schuldig im Sinne der Anklage.

Der Artikel III beschreibt die laut Gesetz zulässigen Vorgehensweisen, die die jeweilige alliierte Besatzungszone unternehmen kann, um eine Person, die eines Verbrechens beschuldigt wurde, vor Gericht zu stellen. Außerdem formuliert dieser Abschnitt in welcher Art und Weise Zeugen und Beweismaterial ausfindig gemacht werden konnten. Es war Aufgabe des Zonenbefehlshabers, den Gerichtshof sowie die Verfahrensordnung zu bestimmen.

Der darauffolgende Artikel IV erklärt die Auslieferungsmodalitäten von Verdächtigen beziehungsweise Beschuldigten, falls diese sich in einem anderen Staat befänden.

Ein mögliches Auslieferungsbegehren einer Staatsregierung oder eines Zonenbefehlshabers durfte weder vereitelt noch verzögert werden. (Artikel V)¹³²

43 Nürnberg als Ausdruck der alliierten Siegerjustiz?

„Der Nürnberger Prozess ist zu einem Begriff geworden, der den Politiker, den Historiker, den Psychologen, den Philosophen und auch den Juristen zur Stellungnahme auffordert“¹³³

¹³² vgl. Kraus, Herbert: Das Kontrollratsgesetz Nr.10. Hamburg 1948. S. 22-26

¹³³ Rauschenbach, Gerhard: Der Nürnberger Prozess gegen die Organisationen. S. 11

Nach zehnmonatiger Prozessdauer wurden drei Angeklagte freigesprochen und zwölf Personen zum Tod durch den Strang verurteilt, sieben zu jeweils lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt sowie drei Organisationen laut dem Gerichtshof für verbrecherisch erklärt. Als der Prozess beendet war stand fest, dass die Stadt Nürnberg wohl zukünftig nicht mehr mit den Parteitag der NSDAP sondern dem Kriegsverbrecherprozess in Verbindung gebracht werden würde. Die Ansichten zu Nürnberg und den Kriegsverbrecherprozess betreffend standen jahrelang im Fokus der Diskussionen juristischer Fachleute. Dabei wurde immer wieder der Anklagepunkt des Entfesselns eines Angriffskrieges sowie jener der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Frage gestellt und deren Gleichstellung mit Straftaten kritisiert. Häufig unterstellte man den Alliierten, dass sie hinter diesen Floskeln nur ihre Rache verbergen wollten. In juristischen Kreisen spricht man davon, dass Rechtsschaffende und Rechtssprechende häufig aus dem gleichen Personenkreis stammten und somit die Trennung von Legislative und Exekutive nicht eingehalten werden konnte. Auch stellte man immer wieder die Fairness des Verfahrens in Nürnberg in Frage und dass man bei der Aburteilung der Verbrechen gegen wesentliche Rechtsgrundsätze verstoßen zu hätte.¹³⁴ Wilhelm Hoegner, der Zeuge bei der Hinrichtung der Angeklagten war, resümierte 30 Jahre nach dem Prozess:

„Ich bleibe dabei, dass der Nürnberger Prozess dem Rechtsgrundsatz *nulla poene sine lege* widersprach.“¹³⁵

Dieser Probleme, die das Recht im Prozess betrafen, war sich das Tribunal freilich bewusst. Die Alliierten hatten durchaus die Absicht, den Angeklagten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Da aber, und darin liegt kein Zweifel, nun einmal die Sieger das Gericht leiteten und über die Besiegten Recht sprachen, muss hinterfragt werden, ob man überhaupt von Recht und Gerechtigkeit sprechen kann. Während des Zweiten Weltkrieges wurden gleichermaßen von den Alliierten Kriegsverbrechen begangen. Infolgedessen konnten ihnen dieselben Delikte wie den

¹³⁴ vgl. Rauschenbach: Der Nürnberger Prozess gegen die Organisationen. S. 12

¹³⁵ Kastner, Klaus: Die Völker klagen an. S. 159

deutschen Angeklagten vorgeworfen wurden, was aber im Prozess bewusst unangesprochen blieb.

Fraglich bleibt, welche Alternative die Alliierten gehabt hätten. Kriegsminister Stimson brachte die Problematik nach Abschluss der Prozesse auf den Punkt:

„Nachdem wir die Nazis inhaftiert hatten, standen uns drei Möglichkeiten offen: Freilassung, summarische Bestrafung oder die Durchführung eines Gerichtsverfahrens.“¹³⁶

Eine Freilassung kam unter keinen Umständen in Frage, dies hätte in den Augen der Alliierten wie ein Eingeständnis gewirkt, dass eigentlich keine Verbrechen begangen worden waren. Es stand außer Frage, die Nazielite einfach Erschießen zu lassen und sich dadurch mit ihrem Regime auf eine Ebene zu stellen.

„Die moralische Position der Siegermächte wäre dadurch massiv beschädigt worden.“¹³⁷

Ebenso wehrte man sich auch dagegen, die Verbrecher vor ein deutsches Gericht zu stellen da kaum vorstellbar war, dass ehemalige Nazi Richter im Sinne der Gerechtigkeit urteilen würden. Stimson betonte, dass die Alliierten den Besiegten die Möglichkeit eines fairen Prozess sowie den Schutz des Gesetzes geben wollten. Der Prozess stellte trotz seiner existierenden Mängel einen wichtigen Schritt hin zur Weiterentwicklung des Kriegsvölkerrechtes und des Völkerstrafrechts dar. Er stand für die Bemühungen der alliierten Siegermächte, auch explizit Personen für das Planen eines Angriffskrieges sowie das Begehen bis dato nicht existierenden Gräueltaten zur Rechenschaft zu ziehen.¹³⁸

„Ungeachtet mancher Inkonsequenz hat der Nürnberger Prozess bleibende Maßstäbe für die Beurteilung und Verfolgung von Verbrechen gegen den

¹³⁶ Weinke, Annette: Der Nürnberger Prozess. S. 58

¹³⁷ Ebd. S.58

¹³⁸ vgl. Smith: Der Jahrhundertprozess. S: 9-10

Frieden, von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesetzt.“¹³⁹

Das Gericht in Nürnberg hat zusammenfassend stets sein Bestes versucht, einen kleinen, wenn auch bescheidenen Teil zu einer besseren Menschheitszukunft beizutragen und seine Leistung sollte deswegen auch dementsprechend gewürdigt werden. Die Aussage des Zeitzeugen Wilhelm Hoegner soll hier am Abschluss stehen:

„Es lagen außergewöhnliche Umstände vor, und dieser Prozess war die einzige Möglichkeit, mit der verbrecherischen Nazibande abzurechnen.“¹⁴⁰

¹³⁹ Busse, Horst/Gessner, Klaus: Vierzig Jahre nach dem Urteil von Nürnberg. Zur Ahndung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Militärgeschichte 5/86 Berlin. S. 87

¹⁴⁰ Kastner, Klaus: Die Völker klagen an. S. 159

44 Literaturverzeichnis

Benz, Wolfgang: Potsdam 1945. Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen Deutschland. München 1986

Bittel, Karl: Vom Potsdamer Abkommen zur Viermächte Konferenz. Berlin 1953

Blumenwitz, Dieter Dr: Einführung in das angloamerikanische Recht. München 2003

Busse, Horst/Gessner Klaus: Vierzig Jahre nach dem Urteil von Nürnberg. Zur Ahnung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In: Militärgeschichte 5/86. Berlin

Cartier, Raymond: Der Zweite Weltkrieg. 2 Bände. München

D'Addario, Ray: Der Nürnberger Prozess. Nürnberg 1994

Das Urteil von Nürnberg 1946. München: dtv 1977

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 1947

Die Krim/Jalta-Konferenz M. Moskau/Berlin 1986

Flick, Friedrich: Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse. Tübingen 1992

Greiner, Bernd: Die Morgenthau-Legende. Zur Geschichte eines umstrittenen Planes. Hamburg 1995

Gruchmann, Lothar: Totaler Krieg. Vom Blitzkrieg zur bedingungslosen Kapitulation. München 1991

Hofstetter, Elias: Das Verfahrensrecht internationaler Strafrechte zwischen Common Law und Civil War. Bern 2005

Heydecker, Joe/ Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozess. Neue Dokumente, Erkenntnisse und Analysen. Köln 1985

Irving, David: Nürnberg. Die Letzte Schlacht. Tübingen 1996

Kastner, Klaus: Die Nürnberger Prozesse 1945-1946. Darmstadt 2005

Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen. Die Nürnberger Prozesse. Nürnberg 2001

Kempner, Robert W: Das Dritte Reich im Kreuzverhör. München 1969

Kochavi, Arie J.: Prelude to Nuremberg. North Carolina 1998

Kraus, Herbert: Das Kontrollratsgesetz Nr.10. Hamburg. 1948

Marienfeld, Wolfgang: Konferenzen über Deutschland. Hannover 1963

Massarrek, Eduard: Nürnberg. Zum Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. Wien 1947

Maser, Werner: Nürnberg. Tribunal der Sieger. Düsseldorf 1977

Mee, Charles L.jun.: Die Teilung der Beute. Wien 1975

Meissner, Boris. Veiter, Theodor: Das Potsdamer Abkommen und die Deutschlandfrage. Wien 1987

Pätzold, Kurt: Im Rückspiegel: Nürnberg. Der Prozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher, Köln 2006

Rauschenbach, Gerhard: Der Nürnberger Prozess gegen die Organisationen. Grundlagen, Probleme, Auswirkungen auf die Mitglieder und strafrechtliche Ergebnisse. Bonn 1954

Roscher, Bernhard: Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928. Baden Baden

Schmitt, Carl: Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz „Nullum crimen, nulla poena sine lege“. Berlin 1994

Schneider, Rolf: Prozess in Nürnberg. Frankfurt am Main 1968

Shelliem, Johann: Als Gefängnisarzt im Nürnberger Prozess. Marburg 2006

- Siegler, Heinrich: Dokumentation zur Deutschlandfrage. Bonn 1961
- Smith, Bradley F.: Der Jahrhundertprozess. Die Motive der Richter von Nürnberg-Anatomie einer Urteilsfindung. Frankfurt/Main 1977
- Stoeer; Margot: Die SS als verbrecherische Organisation vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg 1945-1946. Dipl.-Arbeit 1985
- Süskind, W.E: Die Mächtigen vor Gericht. München 1963
- Taylor, Telford: Die Nürnbergerprozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich: 1950
- Tofahrn,Klaus W: Das Dritte Reich und der Holocaust. Frankfurt am Main 2008
- Ueberschär, Gerd R.: Der Nationalsozialismus vor Gericht. Frankfurt am Main 1999
- Weinke, Annette: Die Nürnberger Prozesse. München 2006

Statut für den Internationalen Militärgerichtshof*

(Londoner Statut vom 8. August 1945)

1. Verfassung des Internationalen Militärgerichtshofes.

Artikel 1:

In Ausführung des Abkommens vom 8. August 1945 zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken soll ein Internationaler Militärgerichtshof (in diesem Statut »Der Gerichtshof« genannt) zwecks gerechter und schneller Aburteilung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse gebildet werden.

Artikel 2:

Der Gerichtshof besteht aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern, von jedem Signatar soll ein Mitglied und ein Stellvertreter ernannt werden. Die Stellvertreter sollen soweit als möglich an allen Sitzungen des Gerichtshofes teilnehmen. Im Falle der Erkrankung eines Mitgliedes des Gerichtshofes oder seiner anders begründeten Unfähigkeit, sein Amt auszuüben, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

Artikel 3:

Weder der Gerichtshof, noch seine Mitglieder oder Stellvertreter können von der Anklagebehörde oder dem Angeklagten oder seinem Verteidiger abgelehnt werden.

Jeder Signatar kann sein Mitglied des Gerichtshofes oder seinen Stellvertreter aus Gesundheitsrücksichten oder anderen triftigen Gründen wechseln; während eines Prozesses kann jedoch ein Mitglied nur durch seinen Stellvertreter ersetzt werden.

Artikel 4:

(a) Für Verhandlungen und Entscheidungen des Gerichtshofes ist die Anwesenheit aller vier Mitglieder des Gerichtshofes oder des Stellvertreters für ein abwesendes Mitglied erforderlich.

* Die hier abgedruckte deutsche Fassung des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof ist die den Angeklagten und ihren Verteidigern bei Beginn des Verfahrens übergebene und während des Verfahrens benutzte Fassung. Lediglich einige offensichtliche Druck- und Übersetzungsfehler wurden berichtigt.

(b) Die Mitglieder des Gerichtshofes wählen vor Beginn des Prozesses einen Präsidenten. Dieser übt sein Amt während der Dauer des Prozesses aus, falls nicht mit einer Stimmenzahl von mindestens drei Stimmen anderweitig beschlossen wird.

Bei aufeinander folgenden Prozessen findet grundsätzlich ein Wechsel im Vorsitz statt. Wenn jedoch eine Sitzung des Gerichtshofes im Gebiet eines der vier Signatäre abgehalten wird, soll der Vertreter der betreffenden Signatarmacht den Vorsitz führen.

c) Abgesehen von dem vorgenannten Falle trifft der Gerichtshof seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend; für Verurteilung und Bestrafung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Artikel 5:

Im Bedarfsfalle und je nach Zahl der abzuurteilenden Fälle können mehrere Gerichtshöfe eingesetzt werden; Einsetzung, Aufgaben und Verfahren der Gerichtshöfe sollen identisch sein und unterliegen den Regeln dieses Statuts.

II. Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze

Artikel 6:

Der durch das in Artikel 1 genannte Abkommen eingesetzte Gerichtshof zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher der der europäischen Achse angehörigen Staaten hat das Recht, alle Personen abzuurteilen, die im Interesse der der europäischen Achse angehörigen Staaten als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation oder Gruppe eines der folgenden Verbrechen begangen haben.

Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, für deren Aburteilung der Gerichtshof zuständig ist. Der Täter solcher Verbrechen ist persönlich verantwortlich:

(a) Verbrechen gegen den Frieden: Nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

(b) Kriegsverbrechen: Nämlich: Verletzungen der Kriegsgesetze oder -gebräuche.

Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen, oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung;

(c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an

irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.

Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.

Artikel 7:

Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung, soll weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten.

Artikel 8:

Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofes gerechtfertigt erscheint.

Artikel 9:

In dem Prozeß gegen ein Einzelmitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (in Verbindung mit irgendeiner Handlung deretwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären, daß die Gruppe oder Organisation deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.

Nach Empfang der Anklage gibt der Gerichtshof in der ihm geeignet erscheinenden Form bekannt, daß die Anklagebehörde beabsichtigt, den Antrag zu stellen, eine Erklärung nach Abschnitt 1, Artikel 9 auszusprechen. In diesem Falle ist jedes Mitglied der Organisation berechtigt, bei dem Gerichtshof den Antrag zu stellen über die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation gehört zu werden.

Der Gerichtshof hat das Recht, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzuweisen. Wird dem Antrag stattgegeben, so bestimmt der Gerichtshof, in welcher Weise der Antragsteller vertreten und gehört werden soll.

Artikel 10:

Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen verbrecherischen Organisation vor Nationalen-, Militär- oder Okkupationsgerichten den Prozeß zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und wird nicht in Frage gestellt.

Artikel 11:

Jede vom Gerichtshof verurteilte Person kann vor einem der in Artikel 10 dieses Statuts erwähnten Nationalen-, Militär- oder Okkupations-Gerichtshöfe wegen eines anderen Verbrechens als der Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Gruppe oder Organisation angeklagt werden, und ein solches Gericht kann im Falle der Verurteilung des Angeklagten eine Strafe gegen ihn verhängen, die zusätzlich erkannt wird und unabhängig ist von der Strafe, die der Gerichtshof wegen Teilnahme an der verbrecherischen Tätigkeit einer solchen Gruppe oder Organisation erkannt hat.

Artikel 12:

Der Gerichtshof hat das Recht gegen eine Person, die wegen eines der in Artikel 6 dieses Statuts erwähnten Verbrechens angeklagt ist, ein Verfahren in ihrer Abwesenheit durchzuführen, wenn der Angeklagte nicht auffindbar ist oder wenn der Gerichtshof es im Interesse der Gerechtigkeit aus anderen Gründen für erforderlich hält, in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln.

Artikel 13:

Der Gerichtshof stellt die Regeln für sein Verfahren selbst auf. Diese sollen mit den Bestimmungen des Statuts nicht im Widerspruch stehen.

III. Ausschuß für die Untersuchung von Kriegsverbrechen und die Verfolgung von Hauptkriegsverbrechern

Artikel 14:

Jeder Signatar ernennt einen Generalstaatsanwalt für die Untersuchung von Kriegsverbrechen und die Verfolgung der Hauptkriegsverbrecher.

Die vier Generalstaatsanwälte bilden einen Ausschuß für folgende Zwecke:

- a) Ausarbeitung eines Arbeitsplanes für jeden einzelnen Generalstaatsanwalt und seine Mitarbeiter.
- b) Die endgültige Entscheidung, wer als Hauptkriegsverbrecher zu betrachten und vor Gericht zu ziehen ist.
- c) Die Entscheidung über die Anklage und der dem Gerichtshof vorzulegenden Urkunden.
- d) Die Einreichung der Anklage und der beizufügenden Urkunden
- e) Der Entwurf der in Artikel 13 dieses Statuts vorgesehenen Prozeßregeln und ihre Vorlage an den Gerichtshof. Der Gerichtshof hat das Recht, die vorgeschlagenen Prozeßregeln mit oder ohne Änderung anzunehmen oder abzulehnen.

Der Ausschuß entscheidet in allen oben erwähnten Fragen mit Stimmenmehrheit und ernennt einen Vorsitzenden, wie es ihm zweckmäßig erscheint und unter Wahrung des Grundsatzes des Wechsels des Vorsitzes.

Wenn in der Frage, wer als Kriegsverbrecher abgeurteilt oder wegen welcher Verbrechen eine Person abgeurteilt werden soll, die Stimmen gleich verteilt sind entscheidet der Vorschlag derjenigen Partei, die beantragt, daß eine bestimmte

Person abgeurteilt werden soll oder daß eine bestimmte Anklage gegen sie erhoben werden soll.

Artikel 15:

Die Generalstaatsanwälte sollen sowohl selbständig als in Zusammenarbeit miteinander folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Alles nötige Beweismaterial prüfen, sammeln und dem Gerichtshof vor oder während der Hauptverhandlung vorlegen.
- b) Die Anklage vorbereiten und sie dem Ausschuß gemäß Absatz (C) Artikel 14 zwecks Genehmigung vorlegen.
- c) Alle nötigen Zeugen und Angeklagten vorläufig einvernehmen.
- d) Vor dem Gerichtshof als Anklagebehörde auftreten.
- e) Vertreter zur Ausführung bestimmter Aufgaben bestellen.
- f) Alle sonstigen Schritte unternehmen, die ihnen für die Vorbereitung und Durchführung des Prozesses notwendig erscheinen. Kein Zeuge oder Angeklagter, der sich in der Hand eines Signatars befindet, soll ohne die Zustimmung dieses Signatars dessen Verfügungsgewalt entzogen werden

IV. Gerechtes Verfahren für die Angeklagten

Artikel 16:

Zwecks Wahrung der Rechte der Angeklagten soll folgendes Verfahren eingeschlagen werden:

- a) Die Anklage soll alle Einzelheiten enthalten, die den Tatbestand der Beschuldigungen bilden. Eine Abschrift der Anklage mit allen dazugehörigen Urkunden soll dem Angeklagten in einer ihm verständlichen Sprache in angemessener Zeit vor Beginn des Prozesses ausgehändigt werden.
- b) Während eines vorläufigen Verfahrens oder der Hauptverhandlung soll der Angeklagte berechtigt sein, auf jede der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, eine erhebliche Erklärung abzugeben.
- c) Die vorläufige Vernehmung des Angeklagten und die Hauptverhandlung sollen in einer Sprache geführt oder in eine Sprache übersetzt werden, die der Angeklagte versteht.
- d) Der Angeklagte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder sich verteidigen zu lassen.
- e) Der Angeklagte hat das Recht, persönlich oder durch seinen Verteidiger Beweismittel für seine Verteidigung vorzubringen und jeden von der Anklagebehörde geladenen Zeugen im Kreuzverhör zu vernehmen.

V. Die Rechte des Gerichtshofes und das Prozeßverfahren.

Artikel 17:

Der Gerichtshof hat das Recht:

- a) Zeugen für die Hauptverhandlung zu laden, ihre Anwesenheit und Aussage zu verlangen und Fragen an sie zu richten,

- b) den Angeklagten zu vernehmen,
- c) die Beibringung von Urkunden und anderen Beweismaterialien zu verlangen,
- d) die Zeugen zu vereidigen,
- e) Delegierte zwecks Ausführung von Aufgaben zu ernennen, die ihnen der Gerichtshof zuweist, einschließlich der Beweiserhebung kraft Auftrags.

Artikel 18:

Der Gerichtshof soll:

- a) den Prozeß streng auf eine beschleunigte Verhandlung der durch die Anklage gemachten Punkte beschränken,
- b) strenge Maßnahmen ergreifen, um jede Handlung zu vermeiden, die eine unnötige Verzögerung verursachen könnte, und unerhebliche Fragen und Erklärungen jedweder Art ablehnen,
- c) ungebührliches Benehmen durch Auferlegung von angemessenen Strafen zu bestrafen, einschließlich des Ausschlusses des Angeklagten oder seines Verteidigers, von einzelnen oder allen weiteren Prozeßhandlungen; die sachgemäße Erörterung der Beschuldigungen darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 19:

Der Gerichtshof ist an Beweisregeln nicht gebunden, er soll im weiten Ausmaß ein schnelles und nicht formelles Verfahren anwenden, und jedes Beweismaterial, das ihm Beweiswert zu haben scheint, zulassen.

Artikel 20:

Der Gerichtshof kann vor der Beweisantrittung Auskunft über die Natur des Beweismittels verlangen, um über seine Erheblichkeit entscheiden zu können.

Artikel 21:

Der Gerichtshof soll nicht Beweis für allgemein bekannte Tatsachen fordern, sondern soll sich von Amts wegen zur Kenntnis nehmen; dies erstreckt sich auf öffentliche Urkunden der Regierung und Berichte der Vereinten Nationen einschließlich der Handlungen und Urkunden der in den verschiedenen alliierten Ländern für die Untersuchung von Kriegsverbrechen eingesetzten Komitees sowie die Protokolle und Entscheidungen von Militär- oder anderen Gerichten irgendeiner der Vereinten Nationen.

Der ständige Sitz des Gerichtshofes ist Berlin. Die ersten Sitzungen der Mitglieder des Gerichtshofes und der Generalstaatsanwälte finden in Berlin in einem von dem Kontrollrat für Deutschland zu bestimmenden Ort statt. Der erste Prozeß findet in Nürnberg statt, der Gerichtshof entscheidet darüber, wo die folgenden Prozesse stattfinden.

Artikel 23:

Einer oder mehrere der Generalstaatsanwälte können die Anklage im Prozeß vertreten. Die Aufgaben eines Generalstaatsanwaltes können von ihm persönlich oder von einer oder mehreren von ihm bevollmächtigten Personen ausgeübt werden.

Die Verteidigung des Angeklagten kann auf dessen Antrag von jedem übernommen werden, der berechtigt ist, vor den Gerichten seines Heimatlandes als Rechtsbeistand aufzutreten, oder durch jede andere, vom Gerichtshof besonders mit der Verteidigung betraute Person.

Artikel 24:

Die Verhandlung soll folgenden Verlauf nehmen:

- a) Die Anklage wird verlesen.
- b) Der Gerichtshof fragt jeden Angeklagten, ob er sich schuldig bekennt oder nicht.
- c) Die Anklagebehörde gibt eine einleitende Erklärung ab.
- d) Der Gerichtshof fragt die Anklagebehörde und die Verteidigung, ob und welche Beweismittel sie dem Gerichtshof anzubieten wünschen und entscheidet über die Zulässigkeit jedes Beweismittels.
- e) Die Zeugen der Anklagebehörde werden vernommen. Nach ihnen die der Verteidigung. Danach wird der vom Gericht als zulässig erachtete Gegenbeweis seitens der Anklagebehörde oder Verteidigung erhoben.
- f) Der Gerichtshof kann jederzeit Fragen an Zeugen oder Angeklagte richten.
- g) Anklagebehörde und Verteidiger sollen jeden Zeugen und Angeklagten, der Zeugnis ablegt, verhören und sind befugt, sie im Kreuzverhör zu vernehmen.
- h) Sodann hat die Verteidigung das Wort.
- i) Nach ihr erhält die Anklagebehörde das Wort.
- j) Der Angeklagte hat das letzte Wort.
- k) Der Gerichtshof verkündet Urteil und Strafe.

Artikel 25:

Alle amtlichen Urkunden müssen in englischer, französischer und russischer Sprache, sowie in der Sprache des Angeklagten vorgelegt werden und die Verhandlung muß in diesen Sprachen geführt werden. Das Verhandlungsprotokoll soll soweit in die Sprache des Landes, in dem der Gerichtshof tagt, übersetzt werden, als es der Gerichtshof im Interesse der Gerechtigkeit und der öffentlichen Meinung für wünschenswert hält.

VI. Urteil und Strafe

Artikel 26:

Das Urteil des Gerichtshofes über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten soll die Gründe, auf die es sich stützt, enthalten. Es ist endgültig und nicht anfechtbar.

Artikel 27:

Der Gerichtshof hat das Recht, den schuldigbefundenen Angeklagten zum Tode oder zu einer anderen ihm gerecht erscheinenden Strafe zu verurteilen .

Artikel 28:

Zusätzlich zu jeder auferlegten Strafe kann der Gerichtshof alles gestohlene Besitztum eines Verurteilten einziehen und die Ablieferung an den Kontrollrat für Deutschland anordnen.

Artikel 29:

Urteilssprüche werden entsprechend den Anordnungen des Kontrollrates für Deutschland vollzogen. Dieser kann das Urteil jederzeit mildern oder in anderer Weise abändern; eine Verschärfung der Strafe ist nicht zulässig.

Falls der Kontrollrat für Deutschland nach der Verurteilung eines Angeklagten in den Besitz von neuem Beweismaterial gelangt, welches nach seiner Meinung die Grundlage für eine neue Anklage bildet, soll er dementsprechend an das nach Artikel 14 dieses Statuts errichtete Komitee berichten, damit es die ihm im Interesse der Gerechtigkeit geeignet erscheinenden Schritte ergreifen kann.

VII. Kosten.

Artikel 30:

Die Kosten des Gerichtshofes und des Verfahrens werden von den Signataren bestritten, und zwar aus den Fonds, die für die Finanzierung des Kontrollrats für Deutschland zur Verfügung stehen.

ANHANG II

ÜBERSICHT ÜBER DIE NÜRNBERGER PROZESSE

VON ROBERT M.W.KEMPNER

(STAND VOM 31. JANUAR 1951)

Im Nürnberger Justizpalast wurden zwischen dem 1. Oktober 1946 und dem 14. April 1949 13 Urteile in Kriegsverbrecherprozessen gegen 199 Angeklagte gefällt. Die Verfahren gegen 10 weitere Angeklagte wurden wegen Krankheit oder Todes nicht durchgeführt. Von diesen 199 wurden 38 freigesprochen und 36 zum Tode verurteilt; bis zum 1. Juni 1950 wurden 18 Todesurteile vollstreckt. 23 Angeklagte erhielten lebenslängliche Freiheitsstrafen, der Rest zeitliche Strafen zwischen 1½ und 25 Jahren. Durch Gnadenerlaß des US-Hochkommissars John J. McCloy vom 31. Januar 1951 wurden zahlreiche Strafen herabgesetzt. Von den 161 in Nürnberg Verurteilten haben noch etwa 50 über den 31. Januar 1951 hinaus Strafen zu verbüßen. Die Zahlen in Klammern zeigen die Herabsetzungen an.

Die nachstehende Tabelle gibt die Namen der Angeklagten und in der zweiten Spalte die Kategorie der Straftaten an, dererwegen sie verurteilt wurden.

- A bedeutet Angriffskrieg, das sind die Verbrechen gegen den Frieden.
 V bedeutet Verschwörung zur Planung eines Angriffskrieges.
 K bedeutet Kriegsverbrechen im engeren Sinne, insbesondere Verbrechen gegen Kriegsgefangene und Kombattanten.
 M bedeutet Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere Massenmorde wie die Ausrottung von Minderheiten, die neuerdings als Völkermord («genocide») bezeichnet wird. Die in Nürnberg behandelten Fälle befassen sich vor allem mit der Ausrottung von Juden, Franzosen, Polen und Tschechen.
 S bedeutet Sklavenarbeit.
 P bedeutet Plünderung; beides, S und P, sind spezielle Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
 O bedeutet Organisationsverbrechen, das heißt die Mitgliedschaft in einer der von dem Internationalen Militärgerichtshof für verbrecherisch erklärten Organisationen, vor allem der SS.

Internationales Militärtribunal

Urteil vom 1. Oktober 1946

Göring Hermann Wilhelm	V, A, K, M	Todesstrafe, Selbstmord
Heß Rudolf	V, A	Lebenslänglich
von Ribbentrop Joachim	V, A, K, M	Todesstrafe, hingerichtet
Keitel Wilhelm	V, A, K, M	Todesstrafe, hingerichtet
Kaltenbrunner Ernst	K, M	Todesstrafe, hingerichtet
Rosenberg Alfred	V, A, K, M	Todesstrafe, hingerichtet
Frank Hans	K, M	Todesstrafe, hingerichtet
Frick Wilhelm	A, K, M	Todesstrafe, hingerichtet
Streicher Julius	M	Todesstrafe, hingerichtet
Funk Walter	A, K, M	Lebenslänglich
Schacht Hjalmar	—	Freispruch
Dönitz Karl	A, K	10 Jahre
Raeder Erich	V, A, K	Lebenslänglich
von Schirach Baldur	M	20 Jahre
Sauckel Fritz	K, M	Todesstrafe, hingerichtet
Jodl Alfred	V, A, K, M	Todesstrafe, hingerichtet
von Papen Franz	—	Freispruch
Seyß-Inquart Arthur	A, K, M	Todesstrafe, hingerichtet
Speer Albert	K, M	20 Jahre
von Neurath Konstantin	V, A, K, M	15 Jahre
Fritzsche Hans	—	Freispruch
Bormann Martin	K, M	Todesstrafe

ANGEKLAGTE UND VERTEIDIGER

Einzelangeklagte:	Verteidiger:
Göring, Hermann	Dr. Otto Stahmer
Wilhelm	
Heß, Rudolf	Dr. Günther v. Rohrscheidt (bis 5. 2. 1946)
	Dr. Alfred Seidl (vom 5. 2. 1946)
v. Ribbentrop, Joachim	Dr. Fritz Sauter (bis 5. 1. 1946)
	Dr. Martin Horn (vom 5. 1. 1946)
Ley, Robert ¹	Dr. Otto Nelte
Keitel, Wilhelm	Dr. Kurt Kauffmann
Kaltenbrunner, Ernst	Dr. Alfred Thoma
Rosenberg, Alfred	Dr. Alfred Seidl
Frank, Hans	Dr. Otto Pannenbecker
Frick, Wilhelm	Dr. Hanns Marx
Streicher, Julius	Dr. Fritz Sauter
Funk, Walter	Dr. Rudolf Dix
Schacht, Hjalmar	Prof. Dr. Herbert Kraus ²
Dönitz, Karl	Flottenrichter Otto Kranz- buehler
Raeder, Erich	Dr. Walter Siemers
v. Schirach, Baldur	Dr. Fritz Sauter
Sauckel, Fritz	Dr. Robert Servatius
Jodl, Alfred	Prof. Dr. Franz Exner
	Prof. Dr. Hermann Jahreiss ²
Bormann, Martin ¹	Dr. Friedrich Bergold
v. Papen, Franz	Dr. Egon Kubuschok
Seyß-Inquart, Arthur	Dr. Gustav Steinbauer
Speer, Albert	Dr. Hans Flaechsner
v. Neurath, Constantin	Dr. Otto Frhr. v. Lüdinghausen
Fritzsche, Hans	Dr. Heinz Fritz
	Dr. Alfred Schilf ²
Krupp v. Bohlen und Halbach, Gustav ¹	Dr. Theodor Klefisch
	Dr. Walter Ballas ² (bis 15. 11. 1945)

Gruppen und Organisa- tionen:	Verteidiger:
Reichskabinett	Dr. Egon Kubuschok
Führerkorps der Natio- nalsozialistischen Deutschen Arbeiter- partei	Dr. Robert Servatius
SS und SD	RA. Ludwig Babel (Verteidiger der SS und des SD bis 18. 3. 1946 Verteidiger der SS bis 1. 6. 1946 Mitverteidiger der SS bis 27. 8. 1946) RA. Horst Pelckmann (Mitverteidiger der SS bis 27. 8. 1946 Verteidiger der SS vom 1. 6. 1946) Dr. Carl Haensel ² (mit RA. H. Pelckmann vom 1. 4. 1946) Dr. Hans Gawlik (Verteidiger des SD vom 18. 3. 1946)
SA	RA. Georg Boehm
Gestapo	Dr. Martin Loeffler ²
Generalstab und Ober- kommando der Deut- schen Wehrmacht	Dr. Rudolf Merkel
	Prof. Dr. Franz Exner (bis 27. 1. 1946) Dr. Hans Laternser (vom 27. 1. 1946)

¹ Alle in der Anklageschrift aufgeführten Angeklagten sind vor Gericht erschienen, außer: Robert Ley, der am 25. Oktober 1945 Selbstmord beging; Gustav Krupp v. Bohlen und Halbach, zufolge seiner ernstlichen Erkrankung; und Martin Bormann, der nicht in Haft befindlich war und gegen den das Gericht in absentia zu verhandeln beschlossen hat.

² Es sind nur diejenigen stellvertretenden Verteidiger aufgeführt, die vor dem Gerichtshof gesprochen haben.

ANKLAGEVERTRETER

Vereinigte Staaten von Amerika:

Hauptankläger:
Justice Robert H. Jackson

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Hauptankläger:
S. M. Generalstaatsanwalt Sir Hartley
Shawcross, K. C., M. P.

Französische Republik:

Hauptankläger:
François de Menthon, Auguste Champetier
de Ribes

Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:

Hauptankläger:
General R. A. Rudenko

DER INTERNATIONALE MILITÄRGERICHTSHOF IN
NÜRNBERG

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gerichtshofes

Lord-Richter Lawrence,
Mitglied für das Vereinigte Königreich
von Großbritannien und Nordirland, Vor-
sitzender

Richter Birkett,
Stellvertretendes Mitglied

Francis Biddle,
Mitglied für die Vereinigten Staaten von
Amerika

Richter John J. Parker,
Stellvertretendes Mitglied

Professor Donnedieu de Vabres,
Mitglied für die Französische Republik

Appellationsgerichtsrat R. Falco,
Stellvertretendes Mitglied

Generalmajor I. T. Nikitchenko,
Mitglied für die Union der Sozialistischen
Sowjet-Republiken

Oberstleutnant A. F. Wolchkow,
Stellvertretendes Mitglied

Der Nürnberger Kriegsverbrecherprozess war das Ergebnis langer und zäher Verhandlungen der alliierten Siegermächte, die sich innerhalb nur weniger Monate über den Umgang mit den deutschen Hauptkriegsverbrechern klar werden mussten.

Da die Interessen der Siegerstaaten unterschiedlicher nicht sein konnten und allen voran die Vereinigten Staaten stets die Führung der Verhandlungen innehaben wollten und den anderen Mächten ihren Willen aufzuzwingen versuchten, stand das Unternehmen Internationaler Gerichtshof immer wieder auf Messers Schneide.

Wie gelang es nun trotzdem den Jahrhundertprozess auf die Beine zu stellen und wie konnten die Unstimmigkeiten schlussendlich behoben werden? Dieser Aspekt soll den Großteil der verfassten Arbeit beanspruchen.

Der wohl wichtigste Etappensieg gelang den Alliierten mit dem Londoner Vier-Mächte abkommen, in dem durch das beigefügte IMT Statut die Verfahrensgrundsätze festgelegt wurden. Im Zentrum stand stets, die Anklageschrift mit den gängigen Rechtsgrundsätzen *nulla crimen sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz) hinsichtlich des Anklagepunktes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie *tu quoque* (du auch) bezogen auf den Anklagepunkt der Kriegsverbrechen in Einklang zu bringen, was wohl, abschließend betrachtet, nur teilweise gelang und bewusst im Verfahren zur Seite geschoben wurde.

Der Prozess muss trotz alledem und völlig zurecht als Erfolg in der Entwicklung der Rechtsprechung und völkerrechtlicher, moderner Normen gesehen werden. Selbst wenn es hieß, die Sieger richteten über die Besiegten, so versuchten sie dies mit den besten Absichten und dem ihrer Zeit angemessen Mitteln.